

### Die Zulässigkeit der Ausweisung von Reichsangehörigen und von Ausländern aus den Schutzgebieten. \*)

#### I.

Unter Ausweisungen versteht man Aufenthaltbeschränkungen, die in der Regel aus armenpolizeilichen oder sicherheitspolizeilichen Gründen verfügt werden. Aus armenpolizeilichen Gründen erfolgt die Ausweisung von Personen, von denen zu befürchten ist, daß sie der Armenpflege des Aufenthaltsorts, an dem sie einen Anspruch auf Unterstützung nicht haben, zur Last fallen.

Was aber die vor allem hier in Betracht kommenden sicherheitspolizeilichen Ausweisungen anlangt, so ist es Aufgabe der Sicherheitspolizei den Gefahren vorzubeugen, die der Sicherheit, d. h. der öffentlichen und privaten Rechtsordnung von Handlungen, namentlich strafbaren Handlungen von Ausländern wie von Inländern drohen. Die Sicherheitspolizei, wie überhaupt die Polizei, sucht ihren Zweck zu erreichen durch Eingriffe in das Vermögen, wie z. B. Beschlagnahme von Waffen und Munition, Sprengstoffen, Preßerzeugnissen usw. oder Beschränkungen der persönlichen Freiheit, Verhaftungen, Auflösung von Vereinen und Versammlungen, Internierungen (Verstrickungen), Ausweisungen u. dergl.

Die *Ausweisungen* bestehen in dem an die auszuweisenden Personen gerichteten Befehle, den betreffenden Ort oder Bezirk, unter Umständen auch das ganze Staatsgebiet zu verlassen. Wird dem Befehle keine Folge geleistet, so erfolgt zwangsweise Entfernung der ungehorsamen Person aus dem fraglichen Orte usw.

Wie soeben angedeutet, sind die Ausweisungen entweder Ortsverweisungen oder Bezirksverweisungen oder Landesverweisungen. Die Ortsverweisungen und Bezirksverweisungen sind sowohl gegen Inländer wie gegen Ausländer zulässig. Landesverweisungen können dagegen grundsätzlich nur gegen Ausländer, nicht aber gegen Inländer verfügt werden, da die In-

\*) Die interessante mit meinen Ausführungen in der Hauptsache übereinstimmende Abhandlung von Max Fleischmann: „Die Ausweisung von Reichsangehörigen aus den deutschen Schutzgebieten“ (Kol. Rundschau I, S. 645 ff.) ist mir erst während des Druckes zugegangen.

länder, d. h. die Angehörigen eines Staates ein Recht auf Aufenthalt und Wohnsitz in ihrem Heimatstaate, das sog. Wohnrecht haben, das ihnen durch eine Landesverweisung oder Verbannung nach modernem Staats- und Völkerrechte nicht entzogen werden kann.

Wie die Aberkennung der Staatsangehörigkeit im Widerspruch mit den Grundsätzen des Völkerrechts steht, weil dasselbe keine Heimatlosigkeit kennt,<sup>1)</sup> sondern verlangt, daß jeder Mensch einem Staate angehört, der ihn unter allen Umständen aufnehmen muß, so erscheinen aus dem gleichen Grunde auch Landesverweisungen unzulässig und auch unausführbar, weil jeder andere Staat den Ausgewiesenen zurückweisen, bezw. ausweisen kann, bis derselbe schließlich doch wieder bei seinem Heimatstaat Zuflucht finden muß. Ebenso widersprechen die Landesverweisungen dem Begriffe der Staatsangehörigkeit, wie sich dieselbe im modernen Staatsrechte entwickelt hat. Aus der Staatsangehörigkeit ergeben sich nämlich zwar die verschiedenen Pflichten des Untertanen gegen den Heimatstaat, aber auch verschiedene Rechte gegen denselben, vor allem aber das bereits erwähnte Wohnrecht im Heimatstaate, das dem Staatsangehörigen die Möglichkeit bietet, an allen Vorteilen und Einrichtungen des Heimatstaates teilzunehmen.<sup>2)</sup>

Ganz anders liegt die Sache bei den Ausländern. Der Ausländer hat kein Wohnrecht in dem fremden Staate, in dem er sich vorübergehend oder dauernd aufhält. Er kann daher jederzeit aus irgend welchem Grunde aus dem Aufenthaltsstaate ausgewiesen werden.<sup>3)</sup> Wie später noch darzulegen sein wird, gilt dies auch in dem Falle, daß in einem Niederlassungs- oder Handelsvertrage die Vertragsstaaten sich zugesichert haben, daß sie ihren Angehörigen die Niederlassung und den Aufenthalt gegenseitig gewähren werden.

Da das Deutsche Reich ein aus einer Anzahl von Einzelstaaten zusammengesetzter Bundesstaat ist, steht jedem Deutschen zunächst das Wohnrecht in dem Einzelstaate zu, dessen Angehöriger er ist und dann im Reiche. Daher kann zwar ein Reichsangehöriger, wenn auch nur aus gewissen Gründen, aus jedem Einzelstaate, dem er nicht angehört, ausgewiesen werden, niemals aber aus seinem Heimatstaate und ebenso wenig aus dem gesamten Reichsgebiete.

Im übrigen ist das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der deutschen Reichsangehörigen geregelt durch Art. 3 N. V. und das Freizügigkeitsgesetz vom 1. Novbr. 1867.

Der Artikel 3 N. V. schreibt vor, daß jeder Angehörige eines Einzelstaates

1) Vergl. Stoert in Holtendorfs Handbuch des Völkerrechts, Bd. II, S. 606 f.

2) Mitunter wird behauptet, daß auf Grund des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. Novbr. 1867 deutsche Staatsangehörige auch aus ihrem Heimatstaate ausgewiesen werden können (vergl. Dames, Freizügigkeit und Aufenthalt, S. 71 ff.). Diese Ansicht ist aber nicht richtig, weil nicht anzunehmen ist, daß das Freizügigkeitsgesetz das jedem Deutschen in seinem Heimatstaate zustehende Wohnrecht beschränken wollte und weil der aus seinem Heimatstaate Ausgewiesene schließlich doch von demselben wieder aufgenommen werden müßte, wenn er von allen anderen Bundesstaaten ausgewiesen worden wäre.

3) Vergl. Stoert a. a. O., S. 644 ff. — Ullmann, Völkerrecht, 2. Aufl., S. 367 ff.

in jedem andern Einzelstaate in gewissen Beziehungen und namentlich in bezug auf Aufenthalt und Niederlassung wie ein Zuländer zu behandeln ist. Das Gesetz vom 1. Novbr. 1867 hat dann diesen Grundsatz näher geregelt und bestimmt, daß jeder Reichsangehörige das Recht hat, sich an jedem Orte des Reiches aufzuhalten und sich niederzulassen, sofern er sich dort eine Unterkunft zu verschaffen vermag. In diesem Rechte der Freizügigkeit können die Reichsangehörigen nur aus den im Gesetze vom 1. Novbr. 1867 aufgeführten armenpolizeilichen und sicherheitspolizeilichen Gründen beschränkt werden.

Das Freizügigkeitsgesetz führt lediglich die Gründe auf, aus welchen ein Deutscher aus einem Einzelstaate, der nicht sein Heimatstaat ist, und aus einem Orte innerhalb seines Heimatstaates sowohl, wie auch eines jeden anderen deutschen Einzelstaates ausgewiesen werden kann. Dagegen hat das G. v. 1. Novbr. 1867 wie schon betont, an dem Grundsatz, daß die Ausweisung eines Deutschen aus seinem Heimatstaate unzulässig ist und daß ebenso Reichsverweisungen deutschen Staatsangehörigen gegenüber ausgeschlossen sind, nichts geändert.

Anlangend den Inhalt des G. v. 1. Novbr. 1867, so legt dasselbe in Ausführung des in Art. 3 N. B. enthaltenen Grundsatzes jedem Landesangehörigen das Recht bei, an jedem Orte sich aufzuhalten, oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder eine Unterkunft sich zu verschaffen im Stande ist, an jedem Orte Grundeigentum jeder Art zu erwerben, und umherziehend oder am Orte des Aufenthalts, bezw. der Niederlassung, Gewerbe aller Art zu betreiben, unter den für Einheimische geltenden Bestimmungen.

In der Ausübung dieser Befugnisse darf der Reichsangehörige, soweit nicht das Freizügigkeitsgesetz selbst Ausnahmen zuläßt, weder durch die Obrigkeit seiner Heimat, noch durch die Obrigkeit des Ortes, in welchem er sich aufhalten oder niederlassen will, gehindert oder durch lästige Bedingungen beschränkt werden. Insbesondere darf keinem Reichsangehörigen um des Glaubensbekenntnisses willen oder wegen fehlender Landes- oder Gemeindeangehörigkeit der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb oder der Erwerb von Grundeigentum verweigert werden.

Die im Freizügigkeitsgesetz zugelassenen Beschränkungen in den vorstehend aufgeführten Befugnissen sind teils sicherheitspolizeilicher, teils armenpolizeilicher Natur.

In der ersten Beziehung bestimmt nämlich § 3, daß, insoweit bestrafte Personen nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörde unterworfen werden können, es dabei sein Bewenden behält und daß Personen, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen oder welche in einem Bundesstaate innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettels oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate von der Landespolizeibehörde verweigert werden darf.

Anfangend sodann die armenpolizeilichen Beschränkungen, so ist nach § 4 eine Gemeinde zur Abweisung eines neu Anziehenden befugt, wenn sie nachweisen kann, daß derselbe nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den notdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem hiezu verpflichteten Verwandten erhält. Ebenso kann nach § 4 die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden (Ausweisung), wenn sich nach dem Anzuge die Notwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung offenbart, bevor der neu Anziehende an dem Aufenthaltsorte einen Unterstützungswohnsitz (Heimatrecht) erworben hat und die Gemeinde nachweist, daß die Unterstützung aus anderen Gründen, als wegen einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit notwendig geworden ist.

Da nun in den Schutzgebieten weder der Art. 3 N. B. noch das G. v. 1. Novbr. 1867 in Geltung steht, können sich Reichsangehörige, die sich in einem Schutzgebiete niedergelassen haben oder daselbst aufhalten, auf die in den vorstehend erwähnten gesetzlichen Vorschriften erwähnten Befugnisse nicht berufen und sind ihnen gegenüber Beschränkungen der persönlichen Freiheit zulässig, die nach dem Freizügigkeitsgesetz nicht zulässig sind. Namentlich ist anzunehmen, daß Reichsangehörige aus einem Schutzgebiete, in dem sie sich niedergelassen haben oder aufhalten aus sicherheitspolizeilichen oder armenpolizeilichen Gründen oder sonstigen Gründen des öffentlichen Interesses ausgewiesen werden können.

Ehe jedoch auf die Erörterung der Zulässigkeit der Ausweisung aus den Schutzgebieten einerseits von Reichsangehörigen, andererseits von Ausländern, genauer eingegangen wird, soll, wenn auch nur in aller Kürze, die staatsrechtliche und völkerrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete besprochen werden.

In dieser Beziehung ist nun vor allem die Auffassung zurückzuweisen, zu der der Ausdruck „Schutzgebiete“ verleiten könnte, daß dieselben lediglich in einem völkerrechtlichen Schutzverhältnisse zum Reiche stehen und Protektoratsländer sind. Sie sind vielmehr eigentliche Kolonien, also überseeische, der Souveränität des Reiches unterstehende Gebiete, wobei es gleichgiltig ist, daß sich diese Souveränität noch nicht in allen Teilen sämtlicher Schutzgebiete tatsächlich geltend machen kann. Protektoratsländer können die deutschen Schutzgebiete deshalb nicht sein, weil das Protektorat zwei Staaten voraussetzt, von denen der eine, der Schutzstaat, unter dem Schutze des anderen Staates, des schutzherrlichen steht, der ihn auch völkerrechtlich zu vertreten hat, während der Schutzstaat grundsätzlich, wenigstens in seinen eigenen Verhältnissen, autonom ist.

Die meisten Schutzgebiete waren aber vor ihrer Erwerbung durch das Reich völkerrechtlich herrenlose Gebiete, die von eingeborenen, einer staatlichen Organisation entbehrenden Stämmen bewohnt waren. Mit diesen Völker-

schaften konnte das Reich keine Protektorsverträge abschließen, es erwarb vielmehr die herrenlosen Gebiete durch völkerrechtliche Okkupation, durch welche die Souveränität des Reiches über die betreffenden Gebiete begründet wurde.

Insofern aber einzelne Gebiete, die jetzt Bestandteile der Schutzgebiete sind, der Herrschaft eines anerkannten Staates unterworfen waren, wie die vom Sultan von Sanibar abgetretenen Gebietsteile, das Kiautschou-Gebiet und die Karolinen, so ist durch die mit den betreffenden Staaten abgeschlossenen Verträge kein Protektorat begründet worden, vielmehr hat das Reich durch diese Verträge ebenfalls die Souveränität über die betreffenden Gebiete erworben.

Die in dieser Weise erworbenen Gebiete sind vom Standpunkte des Völkerrechts Bestandteile des deutschen Reichsgebietes; deshalb hat das Reich in bezug auf dieselben alle Rechte und Pflichten, welche ihm nach Maßgabe der Grundsätze und Vorschriften des Völkerrechts überhaupt hinsichtlich des Reichsgebietes obliegen, bezw. zustehen. Das Reich ist daher namentlich befugt, jeden dritten Staat nicht bloß von der Besitzergreifung der Schutzgebiete, sondern auch von jeder Einwirkung auf dieselben durch Ausübung hoheitlicher Akte abzuhalten. Andererseits hat das Reich das Recht, über die in den Schutzgebieten befindlichen Angehörigen anderer Staaten die Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt auszuüben, dieselben daher auch aus den Schutzgebieten auszuweisen und sie vom Betreten derselben abzuhalten.

Vom staatsrechtlichen Gesichtspunkte sind die Schutzgebiete Herrschaftsobjekte des Reichs, dessen Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung alle in den Schutzgebieten befindlichen Personen unterliegen. Dies gilt namentlich auch von den Eingeborenen, die zwar nicht Reichsangehörige im Sinne des Gesetzes v. 1. Juni 1870 über Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit, aber Untertanen des Reichs sind und seiner Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung nur insofern entzogen sind, bezw. waren, als dies mit den Häuptlingen verschiedener Volksstämme vereinbart war.

Obwohl die Schutzgebiete, vom Standpunkte des Völkerrechts aus, Bestandteile des Reichsgebietes sind und obwohl sie, staatsrechtlich betrachtet, der souveränen Herrschaft des Reichs als überseeische Provinzen unterliegen, gehören sie doch nicht zu dem in Art. 1 N. B. aufgeführten Bundesgebiet, während dies bei Elsaß-Lothringen auf Grund des § 1 N. B. v. 9. Juni 1871 über die Wiedervereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Reiche der Fall ist. Infolge dessen gilt auch die Reichsverfassung nicht in den Schutzgebieten und von den Reichsgesetzen stehen nur diejenigen in den Schutzgebieten in Kraft, die daselbst ausdrücklich eingeführt sind. Nun gelten allerdings auf Grund der §§ 2 und 3 SchGG. v. 25. Juli 1900 bezw. des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit v. 7. April 1900 alle die zahlreichen gesetzlichen Vorschriften in den Schutzgebieten, die sich auf das bürgerliche Recht, das Strafrecht, das gerichtliche Ver-

fahren und die Gerichtsverfassung beziehen. Dagegen stehen die Reichsgesetze, welche öffentlich-rechtliche Verhältnisse zum Gegenstand haben, wie namentlich die verschiedenen Verwaltungsgesetze, in den Schutzgebieten nicht in Geltung.<sup>4)</sup>

Daraus ergibt sich, daß zwar für die Voraussetzungen der Zulässigkeit von Eingriffen in die persönliche Freiheit und das Vermögen in der Form von Verhaftungen, Beschlagnahmen und Durchsuchungen die Vorschriften der Strafprozeßordnung zur Anwendung kommen, insoweit es sich dabei um Maßregeln im Interesse der Strafverfolgung handelt.

Dagegen können sich die Reichsangehörigen in den Schutzgebieten gegenüber polizeilichen Beschränkungen in der Niederlassung und der freien Bewegung auf die das Ermessen der Polizeibehörde beschränkenden Vorschriften des G. v. 1. Novbr. 1867 nicht berufen, da dieses Gesetz eben in den Schutzgebieten nicht gilt. Daher kann den Reichsangehörigen das Betreten eines Schutzgebiets überhaupt oder einzelner Bezirke oder die Niederlassung daselbst verweigert werden; ebenso können sie aus einzelnen Orten oder Bezirken, wie auch aus einem ganzen Schutzgebiete ausgewiesen werden. Auch eine Internierung in einzelnen Orten oder Bezirken ist zulässig, wie auch dagegen nichts zu erinnern ist, daß aus sicherheitspolizeilichen oder aus sonstigen Gründen, z. B.: Gründen wirtschaftlicher Natur ganze Bezirke eines Schutzgebiets in der Weise gesperrt werden, daß Reichsangehörigen der Aufenthalt und die Niederlassung in solchen Bezirken verboten wird.<sup>5)</sup>

Selbstverständlich können Reichsangehörige, die als Beamte oder Militärpersonen in einem Schutzgebiete angestellt oder verwendet sind, weder aus dem Schutzgebiete, noch aus dem Bezirke oder Orte ihrer Anstellung oder Verwendung ausgewiesen werden, da dies im Widerspruche mit der ihnen obliegenden Dienstpflcht stehen würde.

Andererseits ist anzunehmen, daß auch Missionare ausgewiesen werden können, auch wenn sie die Reichsangehörigkeit besitzen. Daß Missionare, die

---

4) Bei Beratung des Ges. vom 17. April 1886 betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete wurde in der betr. Reichstagskommission festgestellt, daß die dem öffentlichen Rechte angehörigen Reichsgesetze und preuß. Gesetze in den Schutzgebieten keine Geltung erlangen sollen. (Stengel, Die deutschen Schutzgebiete, S. 213.) — Ebenso heißt es in dem auch in den Schutzgebieten geltenden § 19 des Konsularerg.-Gesetzes v. 7. April 1900, daß in den Konsularerg.-Bezirken die dem „bürgerlichen Rechte“ angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze gelten.

5) Durch K. des Gouverneurs von Kamerun betr. die Sperrung unruhiger oder noch nicht verkehrsfähiger Gebiete im Schutzgebiete v. 13. April 1907 (Kol. Bl. S. 606) wurde angeordnet, daß durch öffentl. Bekanntmachung bestimmte, ihrer Länge u. ihren Grenzen nach näher bezeichnere Teile des Schutzgebiets, dessen eingeborene Bevölkerung für die unbeschränkte Aufnahme des öffentlichen Verkehrs nicht reif oder zeitweise nicht geeignet erscheint, für gesperrt erklärt werden können. Nichteingeborenen und Angehörigen anderer als der in dem gesperrten Gebiete anässigen farbigen Stämme ist der Aufenthalt in dem als gesperrt erklärten Gebiete nur nach persönlicher Einholung einer schriftlichen Erlaubnis der für diesen Landessteil zuständigen Verwaltungsbehörde gestattet. — Ebenso wurde durch K. des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika betr. den öffentlichen Verkehr im deutsch-ostafrikan. Schutzgebiete vom 7. März 1906 (Kol. Bl. S. 217, D. Kol.-Ges. Bd. 10 S. 134) vorgeschrieben, daß durch öffentliche Bekanntmachung des Gouverneurs bestimmte Teile des Schutzgebiets als „gesperrtes Gebiet“ erklärt werden können.

nicht Reichsangehörige sind, auch aus denjenigen Schutzgebieten ausgewiesen werden können, auf welche die auf den Schutz der Missionare bezüglichen Vorschriften der Kongoakte (Art. 9) Anwendung finden, wird später noch darzulegen sein. Was dagegen die Reichsangehörigen anlangt, die als Missionare oder Geistliche in den Schutzgebieten tätig sind, so gewährleistet allerdings § 14 Sch. G. den Angehörigen der im Deutschen Reiche anerkannten Religionsgesellschaften in den Schutzgebieten Gewissensfreiheit und religiöse Duldung und bestimmt, daß die freie und öffentliche Ausübung dieser Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und die Einrichtung von Missionen der betreffenden Religionsgemeinschaften keinerlei gesetzliche Beschränkung und Hinderung unterliegen.

Diese Bestimmungen stehen jedoch der Ausweisung von Reichsangehörigen, die in den Schutzgebieten als Missionare oder Kultusdiener tätig sind, nicht entgegen. Dies wäre nur dann der Fall, wenn solche Personen die Stellung von öffentlichen Beamten hätten oder denselben rechtlich gleichgestellt wären, wie dies nach manchen Landesrechten bei den Geistlichen der öffentlichen Religionsgesellschaften zutrifft. In den Schutzgebieten gibt es aber überhaupt keine öffentlichen Religionsgesellschaften im Sinne der deutschen Landesrechte.<sup>6)</sup>

Wie hervorgehoben, kann ein Angehöriger eines Einzelstaats aus seinem Heimatstaate unter keinen Umständen ausgewiesen werden. Dieser Grundsatz findet auch auf die Angehörigen von Elsaß-Lothringen entsprechende Anwendung.

Es fragt sich nun, ob es Reichsangehörige gibt, die in dem gleichen Sinne Angehörige der einzelnen Schutzgebiete sind, wie es Angehörige der Einzelstaaten gibt und die aus dem gleichen Grunde aus dem Schutzgebiete, dem sie angehören, nicht ausgewiesen werden können, aus welchem die Ausweisung der Angehörigen der Einzelstaaten aus ihrem Heimatstaate unzulässig ist.

Das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 über Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit geht von dem dem bundesstaatlichen Charakter und der historischen Entstehung des Reiches entsprechenden Grundsatz aus, daß die Reichsangehörigkeit die Staatsangehörigkeit in einem Einzelstaate zur Voraussetzung hat. Dieser Grundsatz hat sich ganz naturgemäß auch dem Reichslande Elsaß-Lothringen gegenüber in der Weise geltend gemacht, daß eine elsass-lothringische Landesangehörigkeit angenommen wird, welche nach Maßgabe des auch in Elsaß-Lothringen geltenden Ges. v. 1. Juni 1870 ebenso die Grundlage

---

<sup>6)</sup> Der § 14 Sch. G. G. hat eben lediglich den einzelnen Angehörigen der im Deutschen Reiche anerkannten Religionsgesellschaften, gleichgiltig ob diese Religionsgesellschaften im Mutterlande die Stellung privilegierter Kirchen oder bloßer Privatreligionsgesellschaften einnehmen, Gewissensfreiheit, religiöse Duldung und Kultusfreiheit gewährt. Dagegen ist über die rechtliche Stellung dieser Religionsgesellschaften in den Schutzgebieten nichts bestimmt. Infolge dessen kann auch keine Reichsangehörigkeit in den Schutzgebieten darauf Anspruch machen, daß sie als privilegierte Kirche und ihre Geistlichen als öffentliche Beamte anerkannt werden. Vgl. Freitag, Religion und Mission in den deutschen Schutzgebieten, Zeitschrift f. Kolonialpolitik usw. Bd. X (1908), S. 300 ff.

der Reichsangehörigkeit bildet, wie die Staatsangehörigkeit in einem Einzelstaate.<sup>7)</sup>

Un und für sich würde ein grundsätzliches Bedenken gegen die Entstehung einer der elsäß-lothringischen Landesangehörigkeit entsprechenden Schutzgebietsangehörigkeit nichts im Wege stehen, da die Schutzgebiete als Objekte der Herrschaft des Reichs zu demselben in dem gleichen Verhältnisse stehen, wie Elsaß-Lothringen. Gleichgiltig ist es dem gegenüber, daß Elsaß-Lothringen zum Reichsgebiete im Sinne des Art. 1 N. B. gehört und im Reichslande die Reichsverfassung gilt, während beides bei den Schutzgebieten nicht zutrifft. Wohl aber besteht zwischen Elsaß-Lothringen einerseits und den Schutzgebieten andererseits ein Unterschied. Die Bewohner von Elsaß-Lothringen, die bis zur Erwerbung dieses Gebiets französische Staatsangehörige waren, wurden infolge der Vereinigung mit dem deutschen Reiche unter Verlust ihrer französischen Nationalität Reichsangehörige und erlangten gleichzeitig die Eigenschaft von elsäß-lothringischen Landesangehörigen. Dagegen wurden zwar die Eingeborenen der Schutzgebiete Untertanen des Reichs, aber nicht Reichsangehörige. Man kann daher die Eingeborenen der Schutzgebiete nicht in demselben Sinne als Schutzgebietsangehörige bezeichnen, in welchem man von elsäß-lothringischen Landesangehörigen spricht. Ebenso wenig kann man aber in diesem Sinne die Reichsangehörigen, die sich in den Schutzgebieten niedergelassen haben, als Schutzgebietsangehörige bezeichnen, da sie durch ihre Niederlassung in einem Schutzgebiete ihre bisherige preussische, bayerische usw. Staatsangehörigkeit nicht verloren und eine Schutzgebietsangehörigkeit nicht erworben haben und gar nicht erwerben konnten, da eine solche vorläufig wenigstens noch nicht besteht.

Simmerhin ist es denkbar, daß sich im Anschlusse an § 9 SchGG. v. 25. 7. 00 eine besondere Schutzgebietsangehörigkeit allmählig bildet. Jedenfalls nehmen jetzt schon die auf Grund des § 9 a. a. D. naturalisierten Personen eine besondere Stellung ein. Nach § 9 a. a. D. kann nämlich Ausländern, die sich in den Schutzgebieten niedergelassen haben sowie Eingeborenen vom Reichskanzler, bezw. den von ihm hierzu ermächtigten Beamten durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit verliehen werden. Auf die Naturalisation und das durch dieselbe begründete Verhältnis der Reichsangehörigkeit finden die Bestimmungen des Gesetzes v. 1. Juni 1870 sowie Art. 3 B. u. Art. 4 des Wahlgesezes für den Deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 entsprechende Anwendung.

Man mag nun das durch die auf Grund des § 9 a. a. D. begründete Ver-

<sup>7)</sup> Von manchen wird allerdings das Bestehen einer elsäß-lothringischen Landesangehörigkeit bestritten und behauptet, daß die Elsaß-Lothringer unmittelbare Reichsangehörige seien (V a b a n d, Das Staatsrecht des deutschen Reiches, 4. Aufl., Bd. II, S. 209 ff.; H e s s e, Gibt es eine unmittelbare Reichsangehörigkeit? S. 26 ff.). Wenn man aber auch eine solche unmittelbare Reichsangehörigkeit bei den Elsaß-Lothringern annimmt, so muß man doch zugeben, daß die Elsaß-Lothringer gerade dadurch sich von allen anderen Reichsangehörigen unterscheiden, daß sie aus Elsaß-Lothringen nicht ausgewiesen werden können.



hältnis als unmittelbare Reichsangehörigkeit bezeichnen oder als eine besondere Schutzgebietsangehörigkeit gelten lassen, so ergibt sich doch jedenfalls, daß die in dieser Weise naturalisierten Personen, die den Reichsangehörigen in Art. 3 R.V. eingeräumten Rechte beanspruchen können. Ebenso ist anzunehmen, daß sie nach Ablauf eines Jahres nach erfolgter Naturalisation die Wählbarkeit zum Reichstag besitzen.

Man wird aber auch annehmen müssen, daß diejenigen Personen, die auf Grund des § 9 SchGG. mit Rücksicht auf ihre Niederlassung in einem Schutzgebiete naturalisiert worden sind, durch die Naturalisation in diesem Schutzgebiete das Wohnrecht erwerben, wie Ausländer die in einem Einzelstaate durch Naturalisation die Staatsangehörigkeit erworben haben, in diesem Staate auch das Wohnrecht als eine Folge der erworbenen Staatsangehörigkeit besitzen. Für diese Annahme spricht der Umstand, daß Reichsangehörige, welche gleichzeitig Angehörige eines Einzelstaates, bezw. von Elsaß-Lothringen sind, wenn sie aus einem Schutzgebiete ausgewiesen werden, unter allen Umständen in ihrem Heimatstaat sich aufhalten und niederlassen können, ohne befürchten zu müssen, ausgewiesen zu werden. Die auf Grund des § 9 SchGG. Naturalisierten haben dagegen einen Heimatstaat, der ihnen diese Zuflucht bieten könnte, nicht. Wenn sie auch, da Art. 3 R.V. auf sie Anwendung findet, an und für sich im ganzen Reichsgebiete niederlassen und aufhalten können, so sind sie doch in keinem Einzelstaate gegen eine nach dem Freizügigkeitsgesetze zulässige Ausweisung geschützt. Man wird daher diesen Personen ein Wohnrecht in dem Schutzgebiet, in dem sie naturalisiert worden sind, einräumen und infolge dessen davon absehen müssen, sie aus dem betreffenden Schutzgebiete auszuweisen. An die Stelle der Ausweisung wird ohne Bedenken als eine in mancher Beziehung gleichwertige Freiheitsbeschränkung die Internierung (Verstrickung) an einem bestimmten Ort oder innerhalb eines abgegrenzten Bezirkes treten können.

Wie hienach die Ausweisung der auf Grund des § 9 SchGG. naturalisierten Eingeborenen jedenfalls tatsächlich ausgeschlossen erscheint, so dürfte auch eine Ausweisung nicht naturalisierter Eingeborener nicht durchführbar sein, da sie als Untertanen des Reichs zu betrachten sind und daher auf seinen Schutz Anspruch machen können. Als Untertanen des Reiches kommen selbstverständlich nur diejenigen Eingeborenen in Betracht, die einem in einem Schutzgebiete heimischen, d. h. selbsthaften Stamm angehören und der deutschen Herrschaft tatsächlich unterworfen sind. Derartige Eingeborene kann man auch als Angehörige der betreffenden Schutzgebiete bezeichnen, weshalb die Allerh. Verordnung vom 24. Oktober 1903 (Kol.-Bl. S. 573, Deutsche Kol. Gesetzgeb. Bd. VII, S. 227) eine deutschostafrikanische Landesangehörigkeit geschaffen und damit den Anfang gemacht hat, die Beziehungen der Eingeborenen zu den betreffenden Schutzgebieten zu regeln.

Diese Verordnung bestimmt nämlich, daß Personen, welche sich im ostafrikanischen Schutzgebiete niedergelassen haben, auf ihren Antrag die deutsch-

ostafrikanische Landesangehörigkeit verliehen werden kann. Die Verleihung erfolgt durch Eintrag in eine vom Bezirksamtmanne (Stationschef) zu führende Matrikel und begründet für den Beliehenen alle Rechte und Pflichten eines dem Schutzgebiete durch Abstammung angehörenden Eingeborenen. Der Gouverneur bestimmt (nach § 3 Abf. 2) in jedem Falle, ob der Beliehene im Sinne der Vorschriften der §§ 4 u. 7 SchGG. als Eingeborener oder Nichteingeborener anzusehen ist.

Ob diese Verordnung, die sich auch auf Nichteingeborene bezieht, in jeder Beziehung mit den Vorschriften der SchGG., insbesondere mit § 9 in Einklang steht, mag dahingestellt bleiben. Nebenfalls beruht sie auf dem richtigen Gedanken, daß die Mitglieder der in den einzelnen Schutzgebieten einheimischen und ansässigen Stämme in einem besonderen Verhältnisse zu dem betreffenden Schutzgebiete stehen, das man als Angehörigkeit bezeichnen kann. In dieser Eigenschaft können sie verlangen, daß sie in diesem Schutzgebiete sich aufhalten dürfen und aus demselben nicht ausgewiesen werden können.<sup>9)</sup> Es ist dies auch aus dem Grunde anzunehmen, weil Eingeborene die einem deutschen Schutzgebiete angehören, in ihrem Heimat-Schutzgebiete wieder aufgenommen werden müssen, sofern sie aus einer fremden Kolonie oder einem anderen Staatsgebiete ausgewiesen werden. Stellt sich sonach auch die Ausweisung nicht naturalisierter Eingeborener als praktisch nicht durchführbar dar, so ist dagegen solchen Eingeborenen gegenüber selbstverständlich die Anwendung anderer Freiheitsbeschränkungen, wie z. B. von Internierungen durchaus zulässig.

## II.

Man könnte nun versucht sein, zu behaupten, daß wenn auch das Freizügigkeitsgesetz v. 1. Novbr. 1867 in den Schutzgebieten nicht ausdrücklich eingeführt worden ist, doch die Ausweisung von Reichsangehörigen aus den Schutzgebieten unzulässig sei, weil das Recht des freien Aufenthalts und der freien Niederlassung zu den allgemeinen Menschenrechten (*droits de l'homme*) gehöre, die dem Menschen angeboren sind und daher jedem Staatsangehörigen zustehen, auch ohne daß sie ihm von der Gesetzgebung erst ausdrücklich eingeräumt zu werden brauchten. Diese Auffassung ist jedoch durchaus verfehlt. Es gibt keine dem Menschen angeborenen Freiheits- oder Grundrechte, die sich von selbst verstehen. Alle Rechte, die dem Menschen zustehen, müssen ihm von der Rechtsordnung verliehen oder von derselben anerkannt sein. Dies ergibt sich am Schlagendsten daraus, daß auch die Persönlichkeit, d. h. die Rechtsfähigkeit des Menschen von der Rechtsordnung anerkannt sein muß, die ja auch den Menschen als Sklaven, d. h. als Sache behandeln kann. Weil dem

---

<sup>9)</sup> Freilich wird bei einzelnen Stämmen, die noch nicht sesshaft sind, es zweifelhaft sein, ob sie einem deutschen Schutzgebiete angehören und ob ihre Mitglieder Angehörige desselben sind; das ist aber eine Tatsache, die das Prinzip nicht berührt.

so ist, zählen auch alle Verfassungen die Grund- oder Freiheitsrechte, die sie gewähren wollen, mehr oder minder ausführlich auf.

Derartige Aufzählungen haben zunächst die Bedeutung eines Programms für die Gesetzgebung dahin gehend, daß die Freiheit der Person und des Eigentums der Staatsangehörigen durch Spezialgesetze nicht weiter beschränkt werden soll, als dies im allgemeinen Interesse unbedingt geboten ist. Sodann sind durch die betreffenden Bestimmungen der Verfassungen den Staatsangehörigen subjektive Befugnisse eingeräumt des Inhalts, daß die Verwaltung in die Freiheit der Person und des Eigentums der Staatsangehörigen nur unter den Voraussetzungen und in dem Maße eingreifen darf, als dies das Gesetz gestattet.

Daraus ergibt sich, daß Art. 3 N.B. und das denselben näher ausführende Freizügigkeitsgesetz nicht bloß deklarative Bedeutung haben; vielmehr sind durch diese gesetzlichen Vorschriften, die in denselben aufgeführten Befugnisse den Reichsangehörigen erst verliehen worden, wobei im Freizügigkeitsgesetz noch ausdrücklich bestimmt ist, unter welchen Voraussetzungen das Recht der Freizügigkeit polizeilich beschränkt werden kann.

Beruhet sonach das Recht des freien Aufenthalts und der Niederlassung auf Art. 3 N.B. und dem Freizügigkeitsgesetz, so können die Reichsangehörigen dieses Recht in den Schutzgebieten nicht beanspruchen, weil daselbst diese gesetzlichen Bestimmungen nicht in Geltung sind.

Die Rechtslage in den Schutzgebieten ist daher in Bezug auf die sog. Freiheitsrechte die gleiche wie in einem absoluten Staate, wo gesetzliche Bestimmungen, durch welche die persönliche Freiheit gegenüber Eingriffen seitens der Verwaltungsbehörden geschützt wäre nicht bestehen. Ebenso kann der Rechtszustand in einem Bezirke zum Vergleiche herangezogen werden, in welchem der Belagerungszustand verkündigt ist und infolge dessen die zum Schutze der persönlichen Freiheit der Untertanen erlassenen gesetzlichen Vorschriften zeitweise außer Kraft gesetzt sind.

Der Umstand, daß das Freizügigkeitsgesetz in den Schutzgebieten nicht gilt, hat zur Folge, daß die Reichsangehörigen, die sich daselbst aufhalten, gegen polizeiliche Eingriffe in ihrer Bewegungsfreiheit nicht in dem Maße sicher gestellt sind, wie im Mutterlande. Es ist auch in absehbarer Zeit nicht daran zu denken, daß in den Schutzgebieten das Freizügigkeitsgesetz eingeführt werden könnte, oder daß daselbst demselben entsprechende Vorschriften zum Schutze der persönlichen Freiheit erlassen werden, wie es auch nicht möglich ist, in den Schutzgebieten ohne weiteres die Pressfreiheit und Vereins- und Versammlungsfreiheit einzuführen, da die schwierigen Verhältnisse in den Kolonien verlangen, daß den Kolonialbehörden im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, namentlich auch zur Verhütung politischer Unruhen und vor Zwistigkeiten zwischen den Eingeborenen und den Eingewanderten ein weitgehendes direktionäres Ermessen überlassen werde.

Ebenso kann selbst im Interesse der wirtschaftlichen Erschließung eines Schutzgebiets oder im Interesse des Schutzes der Eingeborenen eine dauernde oder doch zeitweise Beschränkung der Niederlassungsfreiheit auch der Reichsangehörigen geboten sein.

Derartige Erwägungen haben bewirkt, daß z. B. der Generalgouverneur von Niederländisch-Indien das Recht hat Personen (auch Zuländern), welche für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährlich sind, aus der Kolonie auszuweisen, oder an bestimmten Orten der Kolonie zu internieren.<sup>9)</sup>

Ebenso hatten nach den Ordnungen von 1825, 1829 und 1833 die Gouverneure der französischen Kolonien das Recht, im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Kolonie auch französischen Staatsangehörigen, welche die öffentliche Ruhe stören, den Aufenthalt in gewissen Bezirken zu verbieten und dieselben aus der Kolonie auszuweisen. desgleichen konnte er Personen, deren Aufenthalt in der Kolonie gefährlich erschien, die Niederlassung verweigern.<sup>10)</sup>

Wenn die deutschen Kolonialbehörden bei den von ihnen zu verfügenden Beschränkungen des Aufenthalts und der Niederlassung auch an die Vorschriften des Art. 3 N.V. und des Freizügigkeitsgesetzes nicht gebunden sind, so ist es aber andererseits selbstverständlich, daß sie dabei nicht willkürlich handeln, sondern nach pflichtgemäßen Ermessen verfahren müssen und derartige Beschränkungen nur verfügen dürfen, wenn es im öffentlichen Interesse geboten ist, und ein gewichtiger Grund für die Ausweisung vorliegt.

Die Fälle in denen die Ausweisung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, lassen sich natürlich im Einzelnen nicht erschöpfend aufzählen. Man wird nur im allgemeinen sagen können, daß Ausweisungen aus sicherheitspolizeilichen Gründen gerechtfertigt erscheinen. Dabei kann § 3 des Freizügigkeitsgesetzes, wonach Ausweisungen gegen bestrafte Personen zulässig sind, analog zur Anwendung gebracht werden. Aber auch nicht bestrafte Personen können aus sicherheitspolizeilichen Gründen ausgewiesen werden, namentlich wenn sie Unruhen insbesondere unter den Eingeborenen hervorgerufen haben, oder von ihrer Tätigkeit Störungen der Sicherheit zu befürchten sind.

Man wird aber noch einen Schritt weiter gehen müssen und auch Ausweisungen für gerechtfertigt erklären können, wenn die betr. Personen durch ihr Verhalten das Ansehen und das Prestige der Weißen gegenüber den Ein-

<sup>9)</sup> De Looter, Handleiding tot de Kermis van het Staats- en Administratief. Recht van Nederlandsch Indië S. 40 ff.

<sup>10)</sup> Dislère, Traité de la législation coloniale I S. 270 ff. — Girault, Principes de colonisation et de législation coloniale 3 Aufl. I, S. 420 ff. Die im Texte erwähnte außerordentliche Gewalt der Gouverneure ist allerdings durch ein Dekret vom 7. September 1879 aufgehoben worden. Dagegen haben die Gouverneure auch jetzt noch das Recht den Belagerungszustand in den ihnen unterstellten Kolonien zu erklären, wenn ein bewaffneter Aufstand ausgebrochen ist. Ist der Belagerungszustand erklärt, so treten weitgehendst Beschränkungen der persönlichen Freiheit der Untertanen ein.

geborenen gegenüber geschädigt haben. Auch in solchen Fällen liegt ein öffentliches Interesse vor, zumal durch ein derartiges Verhalten wenigstens mittelbar die Sicherheit und Ruhe der Kolonie gefährdet werden kann.

Wie aus sicherheitspolizeilichen Gründen so erscheint ebenfalls in analoger Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes die Ausweisung aus armenpolizeilichen Gründen zulässig.

Die Ausweisung deutscher Reichsangehörigen aus einem Schutzgebiete erscheint grundsätzlich nicht bloß solchen Personen gegenüber zulässig, die sich daselbst vorübergehend aufhalten, sondern auch dann, wenn die betreffende Person sich im Schutzgebiete niedergelassen hat, ein Gewerbe betreibt, Grundeigentum besitzt usw. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß, wie überhaupt bei Ausweisungen von Deutschen aus einem Schutzgebiete möglichst schonend vorgegangen werden soll, bei Deutschen, die in einem Schutzgebiete ansässig sind, sich besondere Rücksichtnahme empfiehlt, und zu erwägen ist, ob sich nicht unter Umständen andere Freiheitsbeschränkungen, wie z. B. Internierungen ausreichend erscheinen.

Anlangend sodann, die Frage, welche Organe der Kolonialverwaltung befugt sind, die Ausweisung eines Reichsangehörigen aus einem Schutzgebiete zu verfügen, so hat sich Reichskanzler Graf Caprivi i. J. 1892 im Reichstage gelegentlich der Besprechung der Ausweisung eines Reichsangehörigen aus Ostafrika auf § 11 (jetzt § 15) SchGG. berufen und behauptet, daß er auf Grund dieser Bestimmung befugt gewesen sei, die Ausweisung zu verfügen.<sup>11)</sup>

Diese Bezugnahme war jedoch verfehlt. In § 11 bezw. § 15 SchGG. ist nämlich dem Reichskanzler lediglich das Recht beigelegt, *allgemeine Anordnungen*, d. h. Ausführungs-Verordnungen und Polizei-Verordnungen zu erlassen. Bei Ausweisungen handelt es sich aber nicht um Verordnungen, sondern um Verfügungen, d. h. Anordnungen spezieller und individueller Art, in Bezug auf welche überhaupt das Schutzgebietsgesetz keinerlei ausdrückliche Bestimmungen enthält. Man kann daher die Frage, wer befugt ist, Ausweisungen aus den Schutzgebieten zu verfügen, nur vom Standpunkte allgemeiner Erwägungen aus beantworten.

Auszugehen ist davon, daß in § 1 SchGG. dem Kaiser die Ausübung der Schutzgewalt, d. h. der dem Reiche in den Schutzgebieten zustehenden Staatsgewalt, wozu auch die sog. Polizeihohheit gehört, übertragen ist. Die aus der Schutzgewalt sich ergebenden Befugnisse kann der Kaiser, soweit sich in dieser Beziehung nicht Ausnahmen aus ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen ergeben, auf die ihm unterstellten Organe wie den Reichskanzler und die Gouverneure der einzelnen Schutzgebiete zur Ausübung übertragen. Insbesondere ist anzunehmen, daß der Reichskanzler die vom Kaiser in Ausübung der Schutzgewalt erlassenen Regierungsakte gegenzuzeichnen hat und daß er infolge dessen die Stellung eines Kolonialministers besitzt, daher in unmittelbarer

<sup>11)</sup> R. J. VIII Legisl. Per. I 1890/92 S. 4583 ff.

Unterordnung unter den Kaiser die Leitung der gesamten Kolonialverwaltung hat, und infolge dessen auch befugt ist, alle Anordnungen und Verfügungen zu treffen, die dem Kaiser nicht vorbehalten sind, oder die er sich nicht selbst vorbehalten hat. Man wird daher nicht zweifeln können, daß der Reichskanzler als Kolonialminister und in seiner Vertretung der Staatssekretär des Reichskolonialamts das Recht hat, Ausweisungen aus den Schutzgebieten zu verfügen.<sup>12)</sup> Dieses Recht des Reichskanzlers ist auch bei den erwähnten Verhandlungen des Reichstags i. J. 1892 von keiner Seite bestritten worden.

Wie der Reichskanzler bzw. dessen Stellvertreter in Kolonialangelegenheiten an der Spitze der Verwaltung aller Schutzgebiete steht, ist den an der Spitze der einzelnen Schutzgebiete stehenden Gouverneuren die Leitung sämtlicher Verwaltungszweige der betreffenden Schutzgebiete übertragen, soweit nicht bezüglich einzelner Verwaltungszweige, wie der auswärtigen Verwaltung, der Heeresverwaltung und der Justizverwaltung Ausnahmen bestehen. Namentlich ist anzunehmen, daß den Gouverneuren die Pflicht obliegt, für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung in den ihnen unterstellten Schutzgebieten zu sorgen. Sie haben daher das Recht Ausweisungen aus den betreffenden Schutzgebieten zu verfügen.

In den i. B. dem Gouverneur von Kamerun und den Kommissaren von Togo und Südwestafrika ausgestellten Kommissarien war in dieser Beziehung gesagt, daß sie verpflichtet seien, „in den Schutzgebieten die Interessen des Reiches wahrzunehmen, für Ruhe und Ordnung mit allen Mitteln Sorge zu tragen, und den Reichsangehörigen wie den Untertanen anderer befreundeter Staaten und den Eingeborenen Schutz und Sicherheit zu gewähren.“

Durch derartige Dienstanweisungen ist aber nicht viel gesagt, da sie in der Hauptsache nur Selbstverständliches enthalten. Deshalb sind in einer ganzen Anzahl von Kaiserlichen Verordnungen die Befugnisse der Gouverneure in Bezug auf verschiedene Verwaltungsgebiete und Materien genauer bestimmt und begrenzt worden.

Es wäre nun wünschenswert, daß auch bezüglich der Ausweisungen von Inländern wie Ausländern durch eine Kaiserl. Verordnung eine genaue Regelung der Zuständigkeit erfolgen würde. Die Befugnis zur Ausweisung aus dem ganzen Umfang eines Schutzgebietes wäre ausdrücklich dem Gouverneur beizulegen, während das Recht zur Verfügung von Orts- und Bezirksverweisungen dem Bezirksamtmanne und der ihnen gleichstehenden Lokalbeamten überlassen werden könnte. Selbstverständlich müßte gegen die Ausweisung die Beschwerde an den zunächst vorgelegten Beamten zulässig sein, selbst wenn der Beschwerde aufschiebende Wirkung überhaupt nicht oder nur ausnahmsweise beigelegt werden wird. In einer solchen Kaiserl. Verordnung könnten auch wenigstens im Allgemeinen die Gründe angegeben werden, aus welchen die

---

<sup>12)</sup> In Bezug auf Kautschou, das nicht dem Reichskolonialamt, sondern dem Reichsmarineamt untersteht, tritt natürlich an Stelle des Staatssekretärs des Reichskolonialamts derjenige des Reichsmarineamts.

Ausweisung von Reichsangehörigen aus einem Schutzgebiete erfolgen darf und welche anderen Maßregeln etwa unter besonderen Umständen an die Stelle einer Ausweisung treten können. Wenn auch die Ausweisungsgründe nur ganz allgemein aufgeführt werden können, da bei derartigen polizeilichen Maßnahmen selbstverständlich dem diskretionären Ermessen der zuständigen Behörden ein weiter Spielraum gelassen werden muß, so hätte doch eine solche Anführung der Ausweisungsgründe die Bedeutung, daß die zuständige Behörde darauf hingewiesen wird, bei Ausweisungen eines Reichsangehörigen aus einem Schutzgebiet mit möglichster Vorsicht und Schonung zu verfahren. Denn es ist klar, daß jede derartige Maßregel, wenn sie auch noch so gerechtfertigt ist, nur zu leicht zu unliebsamen Kritiken der Kolonialverwaltung Anlaß geben und den Anschein erwecken kann, es handle sich um willkürliches Vorgehen.

Bezüglich der Ausweisung von Ausländern liegt die Sache anders. Hier genügt es zu bestimmen, welche Behörde zur Ausweisung befugt sein soll, eine Aufzählung der Ausweisungsgründe ist nicht veranlaßt, da in dieser Hinsicht die Grundsätze des Völkerrechts, bezw. etwaige internationale Abmachungen maßgebend sind, durch welche die Zulässigkeit der Abweisung und Ausweisung von Ausländern wenigstens bis zu einem gewissen Grade beschränkt ist.

### III.

Daß *Ausländer*, d. h. Personen, die nicht die Reichsangehörigkeit besitzen und auch nicht zu den Eingeborenen gehören, die wie früher dargelegt, als Schutzgebietsangehörige zu betrachten sind, aus den Schutzgebieten ausgewiesen werden können, ist zweifellos, da jeder Staat kraft seiner Souveränität das Recht hat, Fremden den Zutritt zu seinem Gebiete, zu welchem auch die Kolonien zu rechnen sind zu versagen und den etwa niedergelassenen Fremden den weiteren Aufenthalt zu verbieten.

Aus welchen Gründen ein Staat Ausländern den Eintritt in sein Gebiet versagen und dieselben ausweisen will, hängt grundsätzlich von seinem Ermessen ab. Eine in der neuesten Zeit namentlich von gewissen politischen Parteien begünstigte Richtung, will allerdings das Recht der Staaten über die Zulassung und Ausweisung von Fremden möglichst beschränken.<sup>13)</sup> Es ist aber klar, daß wenn sich auch die zur völkerrechtlichen Gemeinschaft gehörigen Staaten nicht vom Verkehr mit anderen Staaten abschließen können, sie doch das Recht haben müssen, Ausländer von ihrem Gebiete abzuweisen und aus demselben auszuweisen. Sonst wären sie nicht mehr Herren im eigenen Hause. Fühlt sich ein Staat, dessen Angehörige abgewiesen oder ausgewiesen sind, hierdurch in seinen Interessen verletzt, so mag er sich darüber beschweren, eventuell Retension ergreifen.

Eine Beschränkung in dem Rechte der Abweisung oder Ausweisung von Ausländern nach freiem Ermessen zu verfügen liegt aber dann vor, wenn sich

<sup>13)</sup> Vergl. Ullmann, Völkerrecht, 2. Aufl. S. 367 ff.; Stork, a. a. O. S. 640 ff.

zwei Staaten durch internationale Vereinbarungen gegenseitig zugesichert haben, daß sie den Staatsangehörigen des anderen Vertragsteils den Zutritt und den Aufenthalt in ihrem Gebiete gestatten werden. Derartige Vereinbarungen finden sich in besonderen Niederlassungsverträgen, aber auch in Handelsverträgen, Konsularverträgen und anderen ähnlichen internationalen Abmachungen.

Für die deutschen Schutzgebiete kommen in dieser Beziehung namentlich die Verträge in Betracht durch welche die Abgrenzung der Schutzgebiete und Interessensphären gegen fremde Kolonien und Interessensphären erfolgt ist.

So ist z. B. in dem deutsch-englischen Übereinkommen Erklärung betr. die gegenseitige Handels- und Verkehrsfreiheit in den deutschen und englischen Besitzungen und Schutzgebieten im westlichen stillen Ozean v. 10. April 1886 Art. III bestimmt, daß die beiderseitigen Staatsangehörigen befugt sein sollen, alle Besitzungen oder Schutzgebiete des anderen Staates im westlichen stillen Ozean zu besuchen, sich daselbst niederzulassen, alle Arten von Eigentum dortselbst zu erwerben, und zu besitzen, und allerlei Handel und Gewerbe, sowie von landwirtschaftlichen und industriellen Unternehmungen zu betreiben unter denselben Bedingungen und Gesetzen, und im Genuße derselben Freiheit des religiösen Bekenntnisses, wie die Angehörigen desjenigen Staates, welcher das Souveränitäts- oder Protektorrecht ausübt. (D. Kol. Ges. I 86 f.)

In dem deutsch-portugiesischen Abkommen vom 30. Dezember 1886 über die Abgrenzung der beiderseitigen Besitzungen und Interessensphären in Südafrika (D. Kol. G. I S. 89) Art. 4 ist bestimmt, daß die deutschen Reichsangehörigen in den portugiesischen Besitzungen Afrikas und die portugiesischen Staatsangehörigen in den deutschen Besitzungen mit Bezug auf den Schutz ihrer Person und ihres Vermögens und die Übertragung beweglichen und unbeweglichen Eigentums sowie die Ausübung ihres Gewerbes die gleiche Behandlung und dieselben Rechte genießen, wie die Angehörigen des Staates, welcher die Souveränitäts- oder Protektorrechte ausübt.

In dem deutsch-englischen Übereinkommen vom 1. Juli 1890 (D. Kol. G. I S. 92) sichern England und Deutschland ihren Staatsangehörigen die freie Niederlassung in den beiderseitigen Gebieten zu, soweit diese Gebiete in der in der Kongoakte näher bezeichneten Freihandelszone liegen (Art. 8).

In Art. 10 desselben Abkommens ist ferner bestimmt, daß in allen Gebieten Afrikas, welche einer der beiden Mächte gehören, oder unter ihrem Einflusse stehen, Missionen beider Länder vollen Schutz genießen sollen, auch ist religiöse Duldung und Freiheit für alle Formen des Gottesdienstes und für geistlichen Unterricht gewährleistet.

Durch einen diplomatischen Notenwechsel, der sich vom April bis Juni 1885 erstreckte, schlossen England und Deutschland ein Abkommen über die Nordgrenze von Kamerun und die Ambasbai (D. Kol. G. I S. 215 ff.). In demselben ist bestimmt, daß die in Abs. 2 Art. 5 der Kongoakte enthaltenen Bestimmungen, welche der Person und dem Eigentum von Ausländern Schutz



gewähren, in den deutschen Schutzgebieten für die englischen Untertanen zur Anwendung kommen, sowie daß vorbehaltlich gewisser Verwaltungsvorschriften im Interesse des Handels und der öffentlichen Ordnung keine ungleiche Behandlung der englischen Untertanen in Bezug auf die Niederlassung oder den Zugang zu den Handelsmärkten gestattet sein soll.

Außerdem kommen noch in Betracht die einschlägigen Artikel der Kongoakte, nämlich Art. 5, Abs. 2, in welchem den Fremden im sog. konventionellen Kongobecken mit Bezug auf den Schutz ihrer Personen und ihres Vermögens, den Erwerb und die Übertragung beweglichen und unbeweglichen Vermögens und die Ausübung ihres Gewerbes ohne Unterschied die gleiche Behandlung und die gleichen Rechte zugesichert sind und Art. 6 Abs. 2, nach welchem christliche Missionen, Gelehrte, Forscher und ihr Gefolge, ihre Habe und Sammlungen den Gegenstand besonderen Schutzes bilden sollen.

Durch derartige Verträge, in welchen sich zwei oder mehrere Staaten verpflichten den Angehörigen der anderen Vertragsteile in ihrem Gebiete Aufenthalt und Niederlassung zu gewähren, beschränken sich dieselben wie schon erwähnt in ihrem Rechte Fremden nach ihrem Ermessen ihr Gebiet zu verschließen und dieselben aus ihrem Gebiete auszuweisen insofern, als sie den Angehörigen der betreffenden Staaten nicht überhaupt und nicht ohne Grund den Zutritt zu ihrem Gebiete und den Aufenthalt in demselben verweigern dürfen. Dagegen liegt in solchen Abmachungen keineswegs ein völliger Verzicht auf das Ausweisungsrecht. Selbst wenn in einem Niederlassungsvertrage, wie in dem deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrage vom 15. Mai 1890 einzelne Ausweisungsgründe aufgezählt sind,<sup>14)</sup> so hat doch auch in einem solchen Falle jeder Vertragsteil das Recht Angehörige des anderen Teils auch aus jedem anderen Grunde auszuweisen. Der Aufenthalt und die Niederlassung wird den Angehörigen des einen Vertragsteil im Gebiete des anderen Teils eben nur unter der Voraussetzung gewährt, daß sie die Gesetze des Aufenthaltsstaates befolgen und die Sicherheit und öffentliche Ruhe im Aufenthaltsstaate nicht stören, auch dessen Rechte und Interessen nicht verletzen.

In diesem Sinne ist auch in dem deutsch-englischen Abkommen über die Nordgrenze von Kamerun v. J. 1885 gesagt, daß den englischen Untertanen vorbehaltlich gewisser Verwaltungsvorschriften im Interesse des Handels und der öffentlichen Ordnung in Bezug auf die Niederlassung in den Schutzgebieten, und den Zugang zu den Handelsmärkten keine ungleiche Behandlung zu Teil werden soll.<sup>15)</sup> Selbstverständlich ist auch kein Staat auf Grund solcher Verträge verpflichtet Fremden mehr Rechte einzuräumen und eine günstigere Stellung zu gewähren, als seinen eigenen Angehörigen. Mehr als Gleichstellung der Fremden mit seinen Angehörigen kann von ihm nicht verlangt werden.

Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß auch die Angehörigen

<sup>14)</sup> Oberbeck, Niederlassungsfreiheit und Ausweisungsrecht (1907) S. 37 ff.

<sup>15)</sup> Deutsche Kolon. Ges. Geb. I, S. 217 ff.

derjenigen Staaten, mit denen die vorstehend aufgeführten Abkommen abgeschlossen sind, Beschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit unterworfen und aus den Schutzgebieten ausgewiesen werden können, da ja selbst Reichsangehörige in den Schutzgebieten solchen Beschränkungen unterliegen. Sollte aber auch den Reichsangehörigen in den Schutzgebieten das Recht der Freizügigkeit und des freien Aufenthalts eingeräumt werden, so würde doch der Ausweisung der Fremden und namentlich auch der Angehörigen derjenigen Staaten mit dem die fraglichen Verträge abgeschlossen worden sind, aus den angegebenen Gründen nichts im Wege stehen.

Dies gilt namentlich auch von den in Deutsch-Ostafrika sich aufhaltenden Indern, die die englische Staatsangehörigkeit besitzen. Auf dieselben findet Art. 6 der Kongoakte, da Deutsch-Ostafrika in das in Art. 1 Kongoakte beschriebene Freihandelsgebiet, das sog. konventionelle Kongobecken fällt, und außerdem Art. 8 des deutsch-englischen Abkommens v. 1. Juli 1890 Anwendung.

In Art. 6 der Kongoakte, wird wie schon angeführt in den in das konventionelle Kongobecken fallenden Gebieten die Gleichstellung der Fremden mit den Landesangehörigen in Bezug auf den Schutz ihrer Personen, ihres Vermögens usw. zugesichert, und in Art. 8 des deutsch-englischen Abkommens haben sich Deutschland und England gegenseitig verpflichtet, ihren Angehörigen und ihren Gebieten, soweit sie in der Freihandelszone liegen, die freie Niederlassung zu gestatten.

Diese Bestimmungen hindern die deutsche Kolonialverwaltung in keiner Weise einzelne Indier, die sich als sicherheitsgefährlich und überhaupt als lästige Fremde erwiesen haben aus Deutsch-Ostafrika auszuweisen, bezw. während ihres Aufenthaltes im Schutzgebiete in Bezug auf ihre Bewegungsfreiheit Beschränkungen zu unterwerfen.

Man wird aber noch weiter gehen können. Sollte nämlich eine massenhafte Einwanderung von Indern in Deutsch-Ostafrika erfolgen, und dadurch die öffentliche Sicherheit der Kolonie oder auch deren wirtschaftliche Entwicklung gefährdet erscheinen, so müßte der deutschen Kolonialverwaltung das Recht zu stehen, das ostafrikanische Schutzgebiet gegen den weiteren massenhaften Zuzug von Indern abzusperren und nur einzelnen Personen unter gewissen Bedingungen und Voraussetzungen die Einwanderung zu gewähren. Ebenso steht natürlich der englischen Kolonialverwaltung die Befugnis zu, die sicherheitsgefährliche oder sonst bedenkliche Masseneinwanderung von Angehörigen deutscher Schutzgebiete in englische Kolonien zu verhindern.

Die erwähnten Niederlassungsverträge setzen nämlich nur Einzeleinwanderungen voraus und sind unter dem selbstverständlichen Vorbehalt abgeschlossen, daß nicht durch massenhafte Einwanderungen die Interessen der betreffenden Gebiete geschädigt werden. Eine andere Auslegung derartiger Abmachungen würde im Widerspruche mit dem Grundsätze stehen, daß auch bei Staatsverträgen jeder Staat zunächst das eigene Interesse im Auge hat,

und nicht weiter gebunden und in seinem freien Ermessen beschränkt sein will, als dies mit seinen Interessen verträglich ist. —

Die vorstehenden Ausführungen lassen ersehen, daß bezüglich der Zulässigkeit der Ausweisungen von Ausländern besondere Grundsätze nicht gelten sondern lediglich die Regeln des Völkerrechts zur Anwendung kommen, die überhaupt für die Ausweisung von Ausländern maßgebend sind. Die Schutzgebiete sind überseeische Provinzen des Reichs über welche demselben die Souveränität zusteht. Auf Grund seiner Souveränität hat aber jeder Staat das Recht Ausländer von seinem Gebiete überhaupt fernzuhalten, bezw. sie auszuweisen. Dieser Grundsatz kann durch internationale Abmachungen insofern etwas modifiziert sein, als ein Staat verpflichtet erscheint, unter normalen Verhältnissen den Angehörigen eines anderen Staates Zutritt zu seinem Gebiet und Aufenthalt in demselben zu gestatten. Ein mit der Souveränität in Widerspruch stehender Verzicht auf das Abweijungs- und Ausweisungsrecht liegt aber wie gezeigt, auch in solchen Fällen keineswegs vor.

Anders liegt die Sache bei der Frage der Ausweisung von Reichsangehörigen aus den Schutzgebieten, weil hier die Besonderheit der kolonialen Verhältnisse sich geltend macht. Während den Reichsangehörigen im Mutterlande Freizügigkeit eingeräumt ist und die Ausweisung eines Deutschen aus einem Einzelstaate nur aus besonderen im Freizügigkeitsgesetze ausdrücklich aufgeführten Gründen zulässig erscheint, ist den Reichsangehörigen ein freies Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht in den Schutzgebieten nicht gewährleistet, so daß ihre Ausweisung grundsätzlich wenigstens ebenso zulässig ist, wie die der Ausländer. Eine prinzipielle Änderung dieses Rechtszustandes verbietet vorerst wenigstens das Interesse der Schutzgebiete selbst. Es zeigt sich eben auch in diesem Falle, daß es nicht angeht, ohne weiteres die Gesetze des Mutterlandes auf die Kolonien zu übertragen, und daß bei allen gesetzgeberischen Maßregeln für die Kolonien sorgfältig zu prüfen ist, ob sie für die kolonialen Verhältnisse passen.

Dieser Erwägung ist bei Regelung der Rechtsverhältnisse der Schutzgebiete insofern Rechnung getragen worden, als wie schon erwähnt die dem öffentlichen Recht, namentlich dem Verwaltungsrechte angehörigen Reichsgesetze in den Schutzgebieten nicht in Kraft gesetzt wurden. Dagegen hat man leider in Bezug auf die Gerichtsverfassung und die Rechtsprechung in Zivil- und Strafsachen diesen Gesichtspunkt nicht beachtet und vielmehr in dem Schutzgebietesgesetze vom 17. April 1886 und ebenso in dem vom 25. Juli 1900 die unglückselige Verquickung des Kolonialrechts mit dem Konsularrecht eintreten lassen, insofern unsere Kolonialgesetzgebung wenig übersichtlich und schwerfällig ist und der praktischen Handhabung mancherlei Schwierigkeiten bietet. Es ist daher dringend zu wünschen, daß dieser Verquickung möglichst bald ein Ende bereitet und das Kolonialrecht vom Konsularrecht unabhängig gemacht wird.

Karl von Stengel, Professor.

## Der Krieg im Busch.

Unter dem Titel „Bush Warfare“ hat der englische Oberstleutnant W. C. G. Senefer eine sehr interessante Studie veröffentlicht, die alle Operationen des kleinen Krieges in Westafrika umfaßt. Der Generalmajor Baron Waldor de Heusch schreibt hierüber im Bulletin de la Société Belge Etudes Coloniales ausführlich einen Aufsatz, der sicher auch für uns viel Interessantes bietet, und führt folgendes aus:

Es ist augenscheinlich, daß eine wörtliche Übersetzung von „bush“ in „Busch“ hier im engeren Sinn nicht angewendet werden kann. Es handelt sich vielmehr um ein Gelände, bedeckt mit weiten sumpfigen Grasebenen, Gebüsch, Gestrüpp, Urwald, Niederholz, Dickicht, hohen Gräsern, Dornensträuchern, und überhaupt um diese ganze unentwirrbare, für den Europäer undurchdringliche Vegetation, welche für ihn immer ein Hindernis bleibt, wogegen der Schwarze sich hindurchschleicht und seine geplanten Überfälle verfleiert.

Es soll eine Skizzierung des Buches des englischen Oberstleutnants gegeben werden, bei der die Teile hervorzuheben sind, die die Offiziere interessieren können, die sich nach dem Kongo begeben. Zu diesem Zwecke hat der Verfasser die Arbeit einem der erfahrensten und tapfersten Offiziere, der an mehreren Feldzügen in Afrika teilgenommen hat, unterbreitet, dem Hauptmann Dubreucq.

Im Nachstehenden wird das Wort „Busch“ rein konventionel angewandt, um die Lektüre zu erleichtern.

Übrigens, so sagt Dubreucq, wird in den Kolonien Busch oder Gebüsch jedes Flachland ebenso wie Wald bezeichnet, das keine Verkehrswege aufweist, und Hauptmann Roget, auch ein hervorragender Afrika-Offizier, meint, daß die Bezeichnung Busch auf alle außerhalb der Zivilisation gelegenen Territorien auszudehnen ist.

Das Interesse des Buches beruht darauf, daß der Verfasser seine Theorie zahlreichen Beispielen von militärischen Operationen entnommen hat, die die Engländer gezwungenermaßen in Indien und Afrika unternehmen mußten, um ihre Vorherrschaft zu wahren.

Im ersten Kapitel untersucht der Verfasser zunächst unter dem Titel „Taktik“ die ehemaligen Erfolge einer Kolonne in Tiefengliederung auf einem Marsch gegen den Feind durch den Busch. Er hebt hervor, daß die Anwendung von Salvenfeuer in die Deckung lediglich nach Geräusch, Rauch und Knallerscheinung ohne Sicht des Gegners an der Disere der Deckung erfolglos ist, nur eine ungeheure Verschwendung von Munition bedeutet und zu Verlusten führt.

Im jetzigen Kampf befolgt man diametral entgegengesetzte Methoden, und während man früher den Weg nicht verließ und Salven auf gut Glück abgab, ohne den Erfolg zu sehen, wirft man heute die Schützen in den Busch und setzt anstelle der Salven Einzelfeuer. Natürlich muß hierzu der Soldat besser ausgebildet und mehr zur Feuerdisziplin erzogen sein, wie vor 10 bis 15 Jahren. Es ist erstaunlich, sagt der Verfasser, wie schnell der Soldat das Vertrauen würdigen lernt, das man ihm entgegenbringt und die Verantwortlichkeit, die ihm zufällt, wenn man ihm die Zweckmäßigkeit der Feuerabgabe zu beurteilen selbst überläßt. Der Soldat sieht oft seinen Nebenmann nicht und ist jedem Einfluß seines Führers entzogen, er muß also bedenken, wo der Weg ist und wo die Stellung seiner Kameraden sich befindet; folglich kommt ihm die Überzeugung, daß von seinem persönlichen Mut, von seinem gesunden Menschenverstand, seiner Zindigkeit und Entschlossenheit die Sicherheit seiner Truppe oder vielleicht sogar der Erfolg des Tages abhängt. „Man vergleiche,“ sagt der Verfasser, „die Empfindungen, das Verhalten und die Moral eines solchen Mannes mit dem Soldaten, der gezwungen ist, Salven ins Leere abzugeben, der niemals seinen Gegner sieht und der nur gelernt hat, daß es genug Ruhe und Überlegung heißt, wenn er sein Gewehr ladet, 3 Fuß unter das Ziel hält und auf Kommando schießt, und daß von ihm nichts weiter verlangt werde.“

In dem Werk: *L'art militaire au Congo*, einem Auszug des *Manuel du voyageur et du résident au Congo*, veröffentlicht im Jahre 1897 ein Komitee von Offizieren, die am Kongo gedient haben, unter dem Vorsitz des damaligen Oberst Donny, finden wir im Gegenteil zu dem Vorhergesagten die Ansicht vertreten, daß das Salvenfeuer, oder die viergliederige Salve am wirkungsvollsten sei und allein die Truppe vor größeren Verlusten schütze. Das widerspricht einer guten Feuerdisziplin.

Die Salven standen damals bei den Armeen Europas ebenso wie bei denen der Kolonien in großem Ansehen. Es handelte sich nicht darum, sie in Mengen abzugeben, um das Gelände hinter einer Maske zu säubern, es sollten vielmehr die eingeborenen Soldaten des Kongo in der Hand des Führers gehalten werden. Die heutige individuelle Erziehung kann nur das Resultat einer langsamen Infiltration der Disziplin sein, die heute bei der Ausbildung des europäischen Soldaten erreicht wird. Hauptmann Dubreucq, der 1896—97 mit Chalkin den Feldzug gegen die Azandés und die Madhifés in Uelé<sup>1)</sup> mit-

<sup>1)</sup> Wir haben die Namen so, wie sie im *Bulletin de la Société Belge d'Etudes Coloniales* angeführt sind, in gleicher Schreibweise beibehalten.

gemacht hat, äußerte sich dahin, daß die Truppen mit abgezählten Patronen (höchstens drei) feuerten und nur ausnahmsweise Salven abgegeben wurden; diese stellten dann den höchsten Grad der Feuerdisziplin dar, und wenn einige Offiziere und Unteroffiziere, so sagt er, diesen „Luxus“ ihrem Chef zeigten, so erreichten sie damit doch nur selten etwas. Nach jedem Gefecht wurde eine eingehende Prüfung der Patronentaschen und eine Zählung der verschossenen Munition vorgenommen.

Die Ausbildung im Lager von Dingu hatte die schwarzen Soldaten an strenge Feuerdisziplin gewöhnt, die ein bemerkenswertes Resultat ergab: 550 Soldaten von Chaltin verbrauchten während der dreimonatlichen Expedition 1896 in den drei Gefechten 21 Patronen von dem Hundert, welches jeder Mann bei sich führte. Ungefähr ebenso war es 1897.

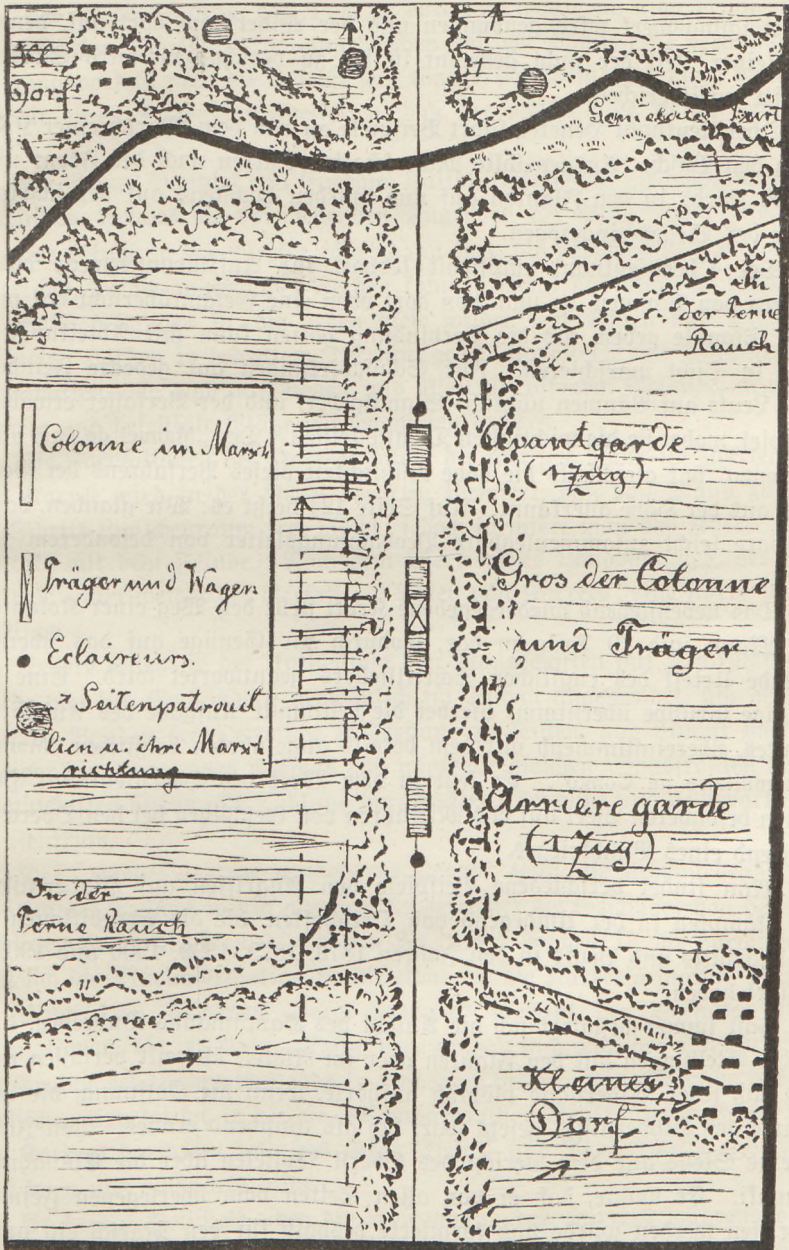
Es liegt auf der Hand, da man durch eine sorgfältige und längere Ausbildung ein gleiches Ergebnis wird erreichen können, daß das Feuer von mit zugezählten Patronen von besserer Wirkung sein wird; denn das Feuer wird eingeteilt in Schützenfeuer, wobei jeder Schütze sein Ziel nach Gutdünken wählt und in Salven, wobei der Schütze dem Führer gehorchen muß; auf diese Weise können Ersparnisse an Munition gemacht werden, worauf man sich indessen nicht zu sehr verlassen darf in einem lebhaften und andauernden Gefecht gegen Truppen, die das Feuer erwidern. Daraus folgert Oberstleutnant Geneker, daß der Soldat von heute zu selbständigem Handeln erzogen sein muß, damit er das Einzelfeuer ruhig und besonnen anwendet. In dieser schwer zu entscheidenden und wichtigen Frage muß der Führer den Grad des Vertrauens zu bemessen wissen, den er in die Individualität seiner Schützen setzen darf.

Wie es auch damit sein mag, so zitiert der englische Oberstleutnant doch das Beispiel eines Kampfes von der Expedition gegen Aro im Jahre 1901—02 bei der Farm Okorohi. Anstatt Halt zu machen und Salven auf den Feind abzugeben, der den Weg durch sehr gut angelegte Gräben sperrte, ließ er zwei Flankenangriffe machen, während das Gros sich auf 300 Yards in der Front entwickelte. In ihrer Rückzugslinie bedroht, flohen die Aros, nachdem sie große Verluste erlitten hatten. Der Verfasser hebt hier besonders hervor die erstaunliche Stärke der Verschanzungen, wie sie Aschanti anzulegen verstehen und erwähnt nachdrücklich die Verhaue, die den Angreifer in sehr schwierige Lage bringen können.

Es ist klar, daß unter gleichen Verhältnissen sich gleiche taktische Methoden aufdrängen. Die Rückzugsbewegungen, die die Rückzugslinie berohen, sind hier ganz bestimmt festgelegt; besser noch als im europäischen Kampfe. Hauptmann Dubreucq äußert sich wie folgt:

Am Kongo, sagt er, gibt es außer bei den Gombés auf dem linken Flußufer nur Flachland oder dünn bewaldete Flächen, wo man Verschlänge und feste Palisaden findet (Comas bei den Arabern, Zeribas bei den Azandés und Madhifés). In der Ebene ist unser taktisches Verhalten gegen Comas oder

Zeribas natürlich bestimmt. In der Waldregion bedecken Verhaue und Hindernisse nur einen zugänglichen Teil der Front und lehnen sich an sumpfige



Strecken oder unentwirrbares Dickicht an. Der Zugang ist im allgemeinen ein gut geschütztes Verteidigungswerk, das mit Gewalt einzunehmen vergeblich ist. Es stellt sich also hierbei besonders die Notwendigkeit heraus,

Flankendetachements abzugweigen, die überraschend und im Rücken des Hindernisses auftauchen. Man kann mit Bestimmtheit sagen, daß derartige Detachements immer den beschleunigten Rückzug des Verteidigers veranlassen. Das Verteidigungswerk wird genommen und der Widerstand hört auf, denn nur ein kleiner Teil der nicht gewohnt ist sich zu verschanzen, wird Schritt für Schritt zurückweichen.

Oberstleutnant Geneker führt Beispiele an von dem Marsch einer Kolonne durch den Busch. Ausgewählte Mannschaften klärten nach der Front und 50 bis 60 Yards in den Flanken auf und wurden höchstens auf der schwierigen Seite des Weges eingezogen.

Der Oberstleutnant empfiehlt lebhaft für Aufklärungszwecke das Erklettern von Bäumen, da man von dort oben eine Gesamtübersicht hat und sowohl Signale geben, als die Verbindung halten kann mit Abteilungen, die nicht in Sicht marschieren. Für Schußwirkungen auf gedeckte Feinde sind diese Leute auf Bäumen nützliche Signalgeber, und der Verfasser erwähnt ein Beispiel, wobei sie die wichtigsten Dienste leisten. Der „Manuel de l'art militaire au Congo“ hat gleichfalls die hohe Nützlichkeit dieses Verfahrens der Beobachtung aus der Höhe anerkannt. Auf Seite 124 heißt es: Wir glauben, daß eine tragbare leicht zusammenlegbare Beobachtungsleiter von besonderem Nutzen wäre.

Das nebenstehend wiedergegebene Kroki stellt den Weg einer Kolonne von 240 Mann und 70 Trägern dar, wodurch zur Genüge auf das übermäßig lobende Urteil des englischen Schriftstellers geantwortet wird. Eine unabhängige Gruppe übernimmt hierbei die bestimmte Aufgabe des Aufklärungsdienstes, übereinstimmend mit dem bereits angeführten belgischen „Manuel de l'art militaire au Congo“. Er legt in dem Werk des Oberstleutnant Geneker keinen besonderen Wert auf das Mitführen von Geschützen bei den Operationen während eines Buschkrieges.

Man findet verschiedene Beispiele von Angriffen auf Hindernisse und von Kämpfen in der Umgegend von Ortschaften, die die Expeditionen gegen die Aschantis und Venis in den Jahren 1873, 1879, 1899, 1900 und 1902 ausgeführt haben.

Fast immer bestätigt sich die Ansicht des Hauptmanns Dubreucq, daß bedrohte Stellungen auf den Flanken oder im Rücken überreilt verlassen wurden und daß jeder Widerstand plötzlich aufhörte, wenn die Hoffnung, die auf die Stärke des Hindernisses gesetzt war, sich als täuschend erwies. Von Interesse ist eine Stelle aus dem Bericht des Oberst Wolseley über die Einnahme von Kumafi. Er wußte, daß er von allen Seiten vom überlegenen Feinde angegriffen werden würde und formierte deshalb für den Marsch ein größeres offenes Karree, jede Front unter einem auserlesenen Führer. Eine heulende Masse von Tausend und Abertausend Wilden umzingelte diese Formation. Die Fronten des Karrees mußten unter Heranziehung der inneren Reserve vorstoßen; der Feind schlug sich tapfer unter dem verheerenden Feuer; er war



mit guten Gewehren bewaffnet, und die Engländer schienen der Vernichtung entgegenzugehen, indes führte Wolseley nach dreitägigem Kampf das Gefecht glücklich zu Ende.

„Als ich daran ging, das Dorf zu entsetzen, wollte ich nicht erlauben, daß in die Hütten Schießscharten eingebrochen würden, damit eine derartige Verteidigungsvorsicht nicht die Ursache sein könnte, daß weniger tapfere Leute auch nur für einen Augenblick zweifelten, daß der vollständige Erfolg jetzt sicher war.“

Ein schönes Beispiel von Energie, Kaltblütigkeit und psychologischem Verständnis, welches die vorwiegenden Tugenden der Vorgesetzten sind.

Das Studium des Werkes fährt dann fort, die verschiedenen Maßnahmen zu prüfen, welche angewendet werden können, wenn das Gelände nicht völlig mit Busch bestanden ist, die gegen diese wilden mit Bogen und Pfeilen bewaffneten Horden in bedecktem Terrain, gegen Kavallerie und Infanterie mit Feuerwaffen, wie auch mit Bogen und Pfeil, in offenem Gelände, gegen verschanzte und befestigte Plätze vorgenommen werden.

Die Formationen des Karrees bildet die taktische Basis im zweiten Falle. Das Karree wird in der Regel derartig formiert, daß von Mann zu Mann ein Schritt Zwischenraum frei bleibt; jedoch formiert man das Karree nur im Kontakt mit dem Feinde. Nach dem Werk seines Landsmannes, des Major Callbell, unterscheidet der Verfasser 2 Arten von Karrees; eine starre und eine elastische.

Erstere besteht in der Aufstellung von Mannschaften mit Armföhlung und wurde von den Engländern gewöhnlich im Sudan angewendet, um den fanatisierten Banden der Derwische Widerstand zu leisten, und nimmt mehr oder weniger die Form eines Vierecks von ungefähr gleichen Längsfronten an. Die Mannschaften bilden mit Föhlung die Fronten, Geschütze und Fuhrparks stehen im Zentrum.

Der „Manuel de l'art militaire au Congo“ zeigt die nebenstehende Form. Das Karree, welches wenig abweicht (abgerechnet die Geschütze) von der gegenwärtigen Form als Grundform von Nr. 2 des Buches, ist die vorteilhafteste, weil sich die Marschformation unmittelbar an die Karreeformation anschließt.

Unter dem Ausdruck „carré elastique“ versteht der Verfasser mehrere Formationen, die im Busch nützlich verwendbar sind, von der Organisation in der Gruppe des Generals Dodds in Dahomey bis zur Längskolonnie der letzten englischen Expedition, in der die Seitenpatrouillen die Fronten nach den Seiten des Karrees darstellen und das Gros Avant- und Arrièregarde die Fronten nach vorn und rückwärts bilden.

Er bringt Beispiele über die Anwendung des Karrees während der Expedition von Vida Gorin 1896—1897 und der von Asikpo 1902—1903, wo das Karree formiert wurde mit einem Schritt Zwischenraum von Mann zu Mann. Nach vorn bildeten die Avantgarde und die Aufklärungspatrouillen die erste Front, indem sie auf dem Wege ritten mit einem 75 Zentimeter-

Geschütz im Zentrum und einem Maximgeschütz an jedem Ende. Die Wagen fuhren geschlossen im Zentrum, während ihre Bedeckung und die Arrièregarde die Fronten nach den Seiten und nach rückwärts darstellten. Geschlossene Abteilungen wurden im Zentrum in Reserve gehalten, um die Fronten unterstützen zu können.

Man findet ein Beispiel des „carré élastique“ sowohl während des Marsches als auch während des Gefechtes zum Schutze des Fuhrparks, der Träger, der Munition des Gepäcks usw. und im Buschland häufig des Proviant's. Wenn ein Angriff nach irgend einer Seite angefetzt werden kann, verschwinden die Seitenpatrouillen und übernehmen in Gemeinschaft mit Avant- und Arrièregarde die allgemeine Sicherung.

Die Truppe geht in der Formation vor, die man ein „carré élastique étendu“ nennt. Im allgemeinen führt der Feind im Busch nur ein Feuergefecht und vermeidet den Angriff; es ist jedoch nicht nötig, Fühlung zu haben. Die Gruppen, Züge und Kompagnien können den Angriff aber nur auf kurze Distanz ausführen. Man schafft auf diese Weise Lücken in die feindlichen Reihen, aber in Anbetracht dessen, daß derartige Kraftproben nur im beschränkten Raume geleistet werden können, und die beteiligten Truppen bald wieder ihren Platz einnehmen müssen, bedeuten diese Lücken keine Gefahr.

In Dahomey waren die Franzosen, wie schon erwähnt, von vornherein in drei Gruppen eingeteilt, von denen zwei die Front nach vorn und rückwärts bildeten, während die dritte die Flanken zu formieren hatte. Später wurden vier Gruppen gebildet, für jede Flanke eine. Die Gruppen gingen in parallelen Kolonnen vor und formierten das Karree nur beim Angriff.

Der „Manuel de l'art militaire au Congo“ empfiehlt für einen Kriegsmarsch die Bildung von 10 Halbzügen, die uns für den zu verfolgenden Zweck noch besser erscheint.

Die Formation der doppelten Staffelung von Sir C. Ergeton ist im vorliegenden Buch als für viel wirksamer angeführt, aber sie ist nicht anwendbar in dichtem Busch.

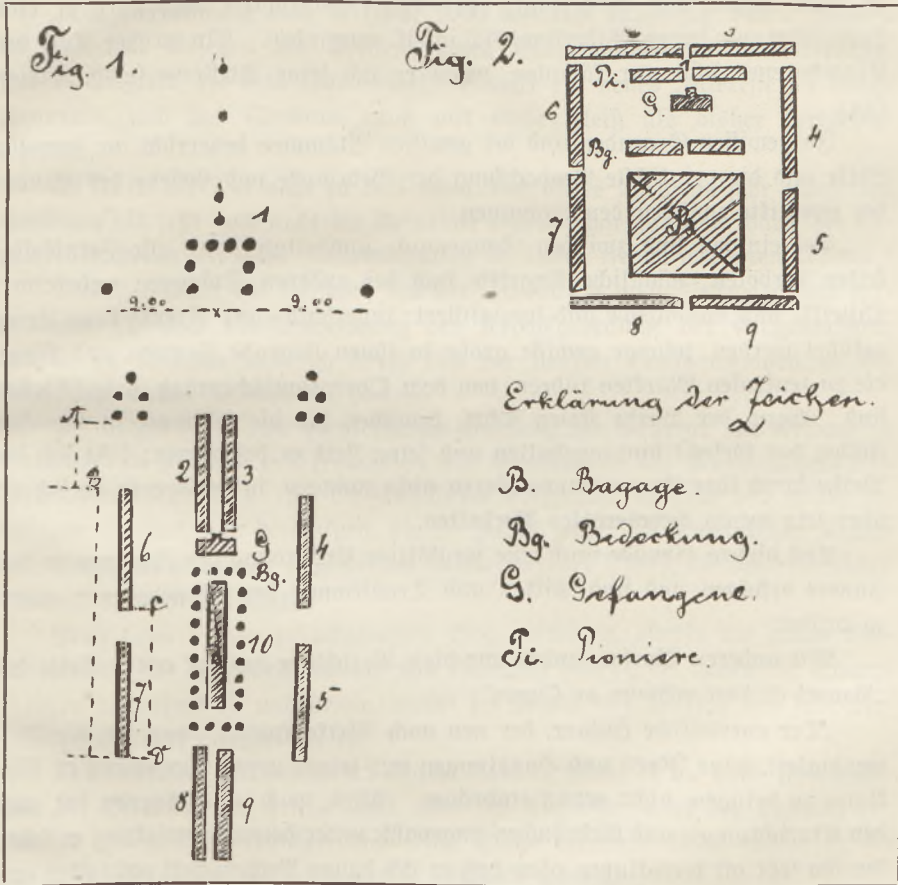
Noch ist der Rat des Verfassers zu verzeichnen, mit der Truppe nie zu halten ohne Sicherheitspatrouillen in die bedeckte Umgebung zu senden. Das Außerachtlassen dieser Vorsicht durch den kommandierenden Offizier der Abteilung des Prinzen Louis Napoleon 1879 im Kampf gegen die Zulus wurde die Ursache zum Tode des kaiserlichen Prinzen.

Er fügt folgenden Lehrsatz hinzu, den man oft bedenken müßte:

„Bedauerlicherweise ist im Kriege nur zu oft zu beobachten, wie die einfachsten Vorsichtsmaßregeln unterlassen werden, woraus dann schweres Mißgeschick und beklagenswerte Ereignisse folgen, die nicht nur kleine Abteilungen, sondern auch bedeutende Streitkräfte betreffen. Unsere Gewohnheit, den Feind zu unterschätzen, indem wir denken: ‚O, alles ist gut!‘ oder der Gefahr zu entgehen, indem wir unseren Chancen zu stark vertrauen, macht

unzweifelhaft unachtsam und nachlässig und kann Grund zu einer Niederlage werden.“

Hauptmann Dubreucq, der die Erfahrung in praktischen Dingen eines afrikanischen Feldzuges hat, bemerkt zu dem Bericht: „Am Kopfe der Vorschriften über ‚Märsche und Gefechte‘ müßte dieser Satz stehen. Die meisten Schlappen dort unten verdanken wir dem Übermaß von Vertrauen in unser



Glück.“ Der „Manuel de l'art militaire au Congo“ (S. 121) sagt: „Die großen kolonialen Mißerfolge haben ihren Hauptgrund in einer zu großen Mißachtung des Gegners.“

### Kriegsgebräuche der Eingeborenen.

Bei reiflicher Erwägung, daß um einen Gegner niederzuwerfen alle Kräfte anzusetzen sind und er völlig zu schlagen ist, wird ein Führer nie das anordnen, was der Feind wünscht.

Das Hauptziel jedes Eingeborenen ist, den Weißen und seinen Truppen weit von bestimmten Annäherungswegen abzulenken.

Auf diesen Wegen legt er Verkehrs- und Verteidigungshindernisse an.

Indessen verliert er das Vertrauen zu sich selbst vollständig, wenn für den Vormarsch eine andere Direktion gewählt wird oder man in seine Befestigungen des Weges eindringt, so daß er gezwungen ist, sich zu verteidigen. Er erleidet dann eine moralische Niederlage, und obschon er sich schlagen könnte, hat er einen moralischen Mißerfolg; aller Wahrscheinlichkeit nach wird er eine Verminderung seiner Widerstandsfähigkeit empfinden. Ein großer Teil der Eingeborenen will nur kämpfen, wenn er sich seine Stellung selbst wählen kann.

In gewissen Gegenden und bei gewissen Stämmen beherrscht die strengste Sitte und die peinlichste Beobachtung der Gebräuche und Gesetze des Landes die Konflikte zwischen den Stämmen.

Bei einigen sind zwischen Sonnenauf- und -Untergang alle Feindseligkeiten verboten; nächtliche Angriffe sind bei anderen Stämmen unbekannt; Distrikte und Landstriche sind spezialisiert; innerhalb einer Grenze kann Krieg geführt werden, solange gewisse große in ihnen liegende Farmen und Wege, die zu zentralen Märkten führen, von dem Operationsschauplatz ausgeschlossen sind. Wenn der Weiße Krieg führt, bemühen sich die Stämme in manchen Fällen das Gefecht hintanzuhalten und seine Zeit zu bestimmen; läßt sich der Weiße durch ihre Konventionen hierzu nicht zwingen, so beschweren sie sich oft über sein wenig chevalereskes Verhalten.

Aus diesem Grunde muß eine sorgfältige Erkundung der Zugänge in das Innere erfolgen und sind Sitten und Traditionen der Eingeborenen genau zu prüfen.

Mit anderen Worten finden wir diese Ratschläge auf der ersten Seite des „Manuel de l'art militaire au Congo“:

„Der europäische Führer, der neu nach Afrika kommt, kann sich die Notwendigkeit, seine Ideen und Handlungen mit seiner neuen Umgebung in Einklang zu bringen, nicht genug einprägen. Alles, was er in Europa tat, war den Einrichtungen und Gebräuchen angepaßt, unter deren Einwirkung er lebte, die ihn sehr oft beeinflussten, ohne daß er sich davon Rechenschaft gab; aber jenseits des Ozeans muß er unaufhörlich darauf bedacht sein, die neue Welt unter allen Gesichtspunkten zu studieren.

Er wird an Ort und Stelle die Formen prüfen müssen, die der Friedenszustand zeigt, ebenso wie die des Krieges und ebenso wie die beabsichtigten und zufälligen Umstände, die die Einstellung von Feindseligkeiten herbeiführen. Vom Ursprung eines Konfliktes bis zu dessen Beendigung wird die richtige Anwendung unserer Kriegsmittel, wie Menschen, Tiere, Material, moralische Faktoren zum großen Teil von der größeren oder geringeren Kenntnis abhängen, die wir von den Kriegsmitteln und Gebräuchen, mit denen der Feind kämpft, haben.“

Der „Manuel“ widmet seinen ganzen § 3 des ersten Kapitels den Kriegsgebräuchen der Eingeborenen.

Übrigens ist sozusagen der ganze erste Teil des „Manuel“ der Untersuchung der Kriegsgewohnheiten und Kriegsmittel der Kongobewohner gewidmet.

„Recueil administratif du Département de l'État Indépendant du Congo“ besagt hierüber:

„Die Verordnung vom 3. Juni 1906 bestätigt endgültig neben unseren geschriebenen Gesetzen die Existenz eines Eingeborenen-Gewohnheitsrechts. Die Wichtigkeit, die man ihm beimißt, erweckt ein neues Interesse an seiner Kenntnis, und das Studium muß mit mehr Fleiß als bisher fortgesetzt werden.

Es ist in der Tat nicht zu verkennen, daß dieses übrigens sehr schwierige Studium bis jetzt noch nicht die Resultate ergeben hat, die man hätte bei allgemeiner Mitarbeit aller Staatsbeamten in dieser Frage erwarten können.“

Verfasser führt ein Beispiel, das der Expedition nach Ibeku-Dloforo entnommen ist, über die Anwendung der Kriegsgebräuche der Eingeborenen, um sie zu täuschen und sich durch List der starken Verschanzungen zu bemächtigen, welche sie angelegt hatten.

Er nimmt dann eine vergleichende Prüfung der während des Krieges in Nordamerika zwischen den Franzosen und Engländern am Monongahela eingeschlagenen Taktik vor, wo die Engländer überrascht, umstellt und völlig geschlagen wurden, und derjenigen, die 50 Jahre später im Kubanischen Kriege von Präsident Roosevelt angewendet wurde, der als Oberst die amerikanischen „Rough Riders“ befehligte.

Man kann so den zurückgelegten Weg abschätzen, ebenso die ganze Verschiedenheit, die bei Durchführung von Kämpfen besteht, bei denen die Truppe modern bewaffnet ist und denen, wobei der Feind mit Waffen von sehr verschiedenen Wert ausgerüstet ist.

Der Verfasser beendet diese taktische Studie, indem er die volle Überlegenheit der Offensive im Kriege zeigt, oder der Angreifer dank der Deckung den Gegner jederzeit überraschen und seine Pläne vereiteln kann, indem er die durch Befestigungen gut vorbereitete Stellung umfaßt.

Nach dem Grundsatz, der durch die Offiziere in Afrika befolgt ist, sagt Hauptmann Dubreucq: Im Busch besser noch als im europäischen Krieg verwirrt die Offensive den Gegner und verhilft immer zum Sieg.

Dies bewährt sich besonders im kleinen Kriege. Welches übrigens immer die von dem englischen Autor ins Auge gefaßte Kriegslage sei, der gewöhnliche Krieg in europäischen Ländern, oder der Spezialkrieg in neuen unbekannteren Gegenden, wobei er den entschiedenen Angriff auf den Feind in fester Stellung empfiehlt, so ist zu bemerken, daß ein gleiches Vorgehen vom „Manuel de l'art militaire au Congo“ ebenso angepriesen wird für jeden Fall, wenn der Angriff für aussichtsreich gehalten wird, besonders wenn es sich um Kämpfe

zwischen minderstarken Einheiten handelt. Eine starke Kolonne mit Bagage, die in einem Lande manövriert, in dem sie nummerisch überlegene Horden überfallen können, vermag nicht immer entschlossen zu stürmen.

Der „Manuel“ empfiehlt einer starken überrumpelten Kolonne die Formation des Karrees und fügt (Seite 137) hinzu: „Wenn die Umstände es gestatten, wird die Formation des Karrees nur eine vorübergehende sein; sobald die Kolonne durch gut gezieltes Feuer die unbestrittene Überlegenheit wieder erlangt haben wird, kann sie die geschlossene Ordnung aufgeben, um den Angriff durchzuführen usw.“

Der „Manuel“ rät übrigens Flankenbewegungen und Überfälle gegen einen in Stellung befindlichen Feind an, empfiehlt aber, immer Dispositionen vorzusehen, die es gestatten, schnell zur wirksamen Verteidigung überzugehen, und zwar wegen der Kriegsgebräuche der Afrikaner, die Gegenangriffe ausführen, welche der „Manuel“ mit „d'attaques à renouvellement“ bezeichnet, das heißt, äußerst schnell aufeinanderfolgende Angriffe, denen eine Angriffslinie als Schützenkette nicht würde widerstehen können.

### Größe und Zusammenziehung der Kolonnen.

Der Verfasser empfiehlt in kleinen Kolonnen zu marschieren, da man im Busch oft gezwungen sein wird, den Reihemarsch anzuwenden, dessen Tiefe beträchtlich wird, und die Kolonne dadurch überall mit Erfolg angegriffen werden kann. Getrennte kleine Kolonnen auf einem Weg, oder besser, auf verschiedenen Wegen, die gegen das Objekt hin zusammenlaufen, sind großen, alle Kräfte in sich vereinigenden Kolonnen, vorzuziehen.

Beispiele hierfür sind dem Krieg in Atchin (1874), denen gegen die Ashanti (1895—1896, 1900), der Campagne gegen Aro (1901—1902), Benin 1895, und endlich dem deutschen Feldzug gegen die Herero 1903 entnommen, welche, wie der Verfasser sagt, noch mehr als die von Kuba die Schwierigkeiten bewiesen, die die Soldaten in den Buschländereien (Wald, Dickicht, Buschwerk, Urwald, Grassteppe usw.) erwarten, wenn beide Gegner gut bewaffnet sind und ihre Waffen zu gebrauchen wissen.

Die Folge der von Major von Glasenapp während des Marsches angeordneten, schwerfälligen, langen Kolonne war, daß sie in einen Hinterhalt fiel. Die Herero ließen die marschierenden Truppen vorüber und griffen die lange Kolonne überraschend im Zentrum und der Queue an; der Verlust betrug 63 % an Offizieren und 39 % an Mannschaften.

Die Kolonne des Oberst Leutwein, die gemeinsam mit ersterer operierte, hatte dann zwar einen ziemlich leichten Erfolg über die Hereros, fiel aber später gleichfalls in einen Hinterhalt und mußte sich nach zehnstündigem Kampf zurückziehen.

Der Verfasser ist der Ansicht, daß Major von Glasenapp hätte 5 oder 6 Kolonnen, je zu 300 Mann, formieren müssen, die von verschiedenen Orten aus

vorgehen, die feindliche Stellung umzingeln und stürmen mußten (Berg Djatu). Wenn diese Kolonnen mit wenig Gepäck, dessen Rest sie auf einem bestimmten Platz zurückließen, konzentrisch vorgegangen wären, würde der Erfolg die Anstrengungen gekrönt haben. Die feindlichen Kräfte hätten anstatt in zwei in sechs Gruppen zersplittert werden müssen, von denen keine stärker als tausend Mann gewesen wäre.

Selbst unter diesen Bedingungen hätten die Herero, vertraut mit allen Schlupfwinkeln der Gegend, entkommen können; denn es ist illusorisch, alle Rückzugslinien besetzen zu wollen. Man würde auf allen Punkten zu schwach sein.

Der „Manuel de l'art militaire au Congo“ gibt in Kapitel 63 unter der Überschrift „Marches de guerre“ Marschdispositionen, die vollständig mit den Ideen von Oberstleutnant Seneker übereinstimmen.

„Das Ideal einer Marschformation muß jeden Augenblick den gleichzeitigen Gebrauch aller Waffen gestatten, um einen feindlichen Angriff zurückzuweisen. Aber der Marsch in einer solchen Formation würde ungeheure Schwierigkeiten bieten, um alle Arten von Gelände durchschreiten zu können, er wird bedeutende Arbeitsleistungen der Pioniere fordern, die Ursache immenser Strapazen sein, die fortgesetzte Aufmerksamkeit jedes einzelnen Mannes verlangen und nur kurze Strecken zurückzulegen gestatten.“

Das bereits erwähnte Beispiel einer Marschformation von 240 Mann und 70 Träger ermöglicht für Angriffe bei Überfällen nach allen Seiten Front zu machen und erlaubt ein überaus schnell zu formierendes Karree.

Auf die Vorteile des Marsches im Karree unter gewissen Voraussetzungen in dem Kapitel über den Kampf zurückgreifend hebt der „Manuel de l'art militaire au Congo“ an einem Beispiel aus dem Kampfe bei Abou Mlea (17. Januar 1885) die Möglichkeit dieser Formation hervor und betont die Notwendigkeit, Aufklärungspatrouillen nicht außerhalb des Karrees anzuordnen, um zu vermeiden, daß diese, indem sie sich bei einem plötzlichen Angriff zurückziehen, die Front maskieren und die Eröffnung des Feuers so verhindern.

Auf seinem Marsche von Korte nach Metemmeth marschierte der englische Oberst Wilson in Folge vorhergemachter Erfahrung langsam im Karree in größter Ordnung, ohne die geringste Lücke zu gestatten. Das Karree marschierte ohne Sicherung durch Schützen, mied aber die bedeckten Landstriche, aus denen der Feind in Massen hätte hervorbrechen können.

Der „Manuel“ schließt: „Es ist nicht nötig, die Vorzüge des Karrees hervorzuheben, wenn dies durch Sicherungen, die die Gegenwart des Feindes zu melden haben, gedeckt ist, weiter aber, ohne Aufklärungspatrouillen zu manövrieren, sobald die Truppe Fühlung mit dem Feinde hat, oder seinen Angriffen ausgesetzt ist, daß ferner die innere Reserve zur Abwehr von Einzelangriffen Verwendung findet, endlich aber dafür gesorgt wird, daß die Artillerie stets ebenso schußbereit ist als die Gewehre.“

Ist man aber wegen des Geländes, oder, um den Marsch leichter zu gestalten, zum Reihenmarsch gezwungen, so wird die Kolonne sehr tief und büßt ihre Kampfbereitschaft ein.

Aus diesem Anlaß zitiert der „Manuel“ die vorzüglichen Vorschläge des Major Wischmann für den Marsch im Gelände, wenn die Notwendigkeit vorliegt, in Reihen vorzugehen. Er gibt an, wie, wenn der Feind gemeldet ist, sich die Gruppen von 20—30 Mann beim Leten-Unteroffizier sammeln und das Karree formieren. Das ist das Verfahren, welches der Verfasser mit dem Namen „Carré élastique“ bezeichnet.

Major Wischmann fixiert die Höchstzahl von Soldaten einer Marschkolonne auf einem Weg auf 600 Mann.

Der „Manuel“ prüft den konkreten Fall des Marsches einer Kolonne von 240 Mann und 70 Trägern in neun Gruppen von 24 Soldaten und vier Gruppen Trägern, letztere unter Bedeckung von 24 Mann. 30 Sekunden nach Alarm wären die Gruppen aufgelöst und die Kolonne nehme eine Tiefe von 757 Meter ein, die dann in dreizehn Abteilungen gestaffelt sei. Die vollständige Wiederversammlung auf das Zentrum dauert  $3\frac{1}{2}$ , auf einen Flügel  $6\frac{1}{2}$  Minuten.

Der „Manuel“ folgert, daß die von Major Wischmann empfohlenen Maßnahmen vollkommen genügen, um der Kampfweise der Eingeborenen in Deutsch-Afrika die Spitze zu bieten; analog werden sie auch in manchen Gegenden des belgischen Kongo genügen, aber diese Marschanordnung wird immer nur erlauben, die Eventualitäten im ungünstigsten Falle abzuwenden.

Es ist interessant, die Maßnahmen für den Marsch der Kolonne und ein konkretes Beispiel der durch Hauptmann Dubreucq empfohlenen Formation, aus dessen Broschüre: „Opérations militaires en Afrique“ anzuführen. „Die wirkliche Höchstzahl, sagt er, die für irgend eine Operation innerhalb der Grenze des Staates eingesetzt wird, überschreitet selten 750 Mann. Völlig übereinstimmend mit dem Reglement würde ich die Truppe in 5 Kompagnien zu 3 Zügen einteilen. Eine Truppe von 600 Mann müßte in Kompagnien zu 2 Zügen eingeteilt werden; eine solche von 250 Mann würde nur eine Kompagnie zu 5 Zügen bilden.“

Die Grundlage dieser Einteilung ist der Zug zu 50 Mann einschließlich des eingeborenen Cadres unter dem Kommando eines Europäers. Dies Prinzip entspricht dem Geist des Kapitels 4 des Buches von Oberstleutnant Geneker.

Aus Mangel an Weißen wurden in Uelé Züge in Stärke von 100, ja sogar 125 Mann formiert. Das war anstrengend und aufreibend. Die Zahl 50 ist gegeben durch die Erfahrung.

Nach einer Instruktion, die Hauptmann Chaltin im Lager von Dungi den Truppen, denen Hauptmann Dubreucq attached war, gab, wurde in einer Kolonne in der Reihenfolge der Nummern der Kompagnien marschiert, die Träger zwischen der 4. und 5. Kompagnie; in Feindes-



land wurden zwei Kolonnen formiert, indem die Kompagnien mit geraden Nummern sich links mit vier Schritt Abstand, neben die 1. und 3. Kompagnie schoben. Die 5. Kompagnie wurde in zwei Abteilungen geteilt und folgte hinter den 125 Trägern. Jede Kompagnie detachierte eine Sektion ausgewählter Leute als Eskläreurs auf 200 Meter nach der Flanke. Je eine Sektion ebensolcher Mannschaften bildete die Avant- bezw. Arriéregarde (ausgesuchte Leute).

Bei Zusammentreffen mit dem Feind ging man aus dieser Kolonne, der Gefechtskolonne, in die Formation zur Vorbereitung des Kampfes, zu vier Kolonnen über, indem sich die 3. Kompagnie rechts neben die 1., die 4. Kompagnie links neben die 2. schob, während die 5. Kompagnie hinter den Trägern blieb. Es wurde schnell das Karree formiert, indem die beiden Kompagnien (1. und 2.) nach der Mitte einschwenkten, die 3. nach rechts, die 4. nach links außenhin Front machte, die 5. mit zwei Bügen die vierte Front herstellte und der dritte Zug als Reserve innerhalb des Karrees, wo auch die Träger standen, verblieb.

In Wirklichkeit muß sich die Marschdisposition in jedem einzelnen Falle der taktischen Disposition anpassen.

Der „Manuel“ hat die Marschformation erörtert, die am besten unter Berücksichtigung der notwendigen Gatte, die eine Kolonne in schwierigem Gelände machen muß, sich eignet und gibt die Gruppierungen an, die am besten einer ruhenden Truppe ermöglichen, schnell die Defensivformation des Karrees annehmen zu können.

Die vorliegenden Erörterungen übergehen verschiedene Kapitel des Werkes von Oberstleutnant Geneker, da sie ihre Untersuchungen besonders den Abschnitten widmen, die sich unmittelbar auf Märsche und Kämpfe beziehen.

Die in Abschnitt 3 behandelten Transport- und Verpflegungsfragen sind im wesentlichen abhängig von der Natur des Landes, den lokalen Hilfsmitteln und der Möglichkeit, Reittiere und Transportvieh zu ernähren und am Leben zu erhalten.

Im südwestafrikanischen Feldzug vermochten die Deutschen nicht allein Maultiere und Pferde für Transportzwecke zu verwenden, sondern sie machten damit auch die Infanterie beritten. Nach einer Zusammenstellung des Verfassers wurden Ende 1904 in Argentinien 647 Pferde und 733 Maultiere, am Kap 1310 Pferde und 420 Maultiere gekauft. Ende Juli 1905 waren trotz der wohlbekanntem Schwierigkeiten, die durch die Weite des Transports hervorgerufen wurden, gegen 13 000 Pferde eingeführt.

Der Verfasser erörtert weiterhin die Fahrfrage, die Quantität der nötigen Verpflegungsmittel sowie die Organisation des Transportwesens, des Sanitätsdienstes, der Munitionsversorgung usw.

Kapitel 4 ist der Beweisführung gewidmet, daß der Halbzug die beste Gefechts Einheit für den Kampf im Busch sei.

In Kapitel 6 faßt das Buch alles auf Märsche bezügliche, von dem Gesichtspunkt ihrer Dauer und der Zeit (Tag und Nacht), die am besten für sie geeignet scheint, zusammen. Hier nehmen noch die lokalen, klimatischen und topographischen Verhältnisse einen sehr großen Raum ein.

Kapitel 7 behandelt das Halten unter dem Titel: „Lager und deren Sicherung.“

Beim Vergleich der Grundformen des Lagers oder Bivvaks, wie es das Geneferische Buch schildert, mit denen auf Seite 125 des „Manuel de l'art militaire au Congo“ (siehe nebenstehende Skizze) bemerkt man fast übereinstimmende Anordnungen. Übrigens erhellt, daß unter Berücksichtigung einer großen Anzahl rein lokaler Verhältnisse keine Rede davon sein kann, Regeln aufzustellen. Jeder Expeditionsführer wird lagern und sich sichern müssen unter Ansehung des Geländes, der vorhandenen Hindernisse in der Nähe des Feindes, der Wahrscheinlichkeit eines zu unternehmenden Angriffes, der Möglichkeit leicht ausführbarer Überfälle usw.

Der „Manuel“ vom Kongo behandelt diese Frage ausführlich unter Lt. C. §§ 45 und 47 von Kapitel 3. Man findet dort alle anwendbaren Sicherheitsmaßnahmen und das Verfahren zur Herstellung einer „Boma“, stark genug, um den Schwarzen alle Lust auf einen Angriff zu nehmen.

Kapitel 8 behandelt die nächtlichen Unternehmungen. Die Gedanken des Verfassers in Bezug hierauf sind interessant.

Man hat gesagt, daß nächtliche Märsche und nächtliche Operationen im Busch oder dichten Wald, wo der Gegner durch die herrschende Dunkelheit ohnehin gedeckt sei, wenig Nutzen hätten. Diese Deckung bezieht sich aber nur gegen Sicht. Verbindungspatrouillen und genaue Erkundung des Geländes sind ebenso wichtig bei den nächtlichen Untersuchungen durch den Busch wie durch offenes Gelände.

Eine besondere Gefahr sich in der Marschrichtung zu irren besteht vornehmlich an Wegekreuzungen, und wenn man auf einem Stapelplatz ankommt, auf dem verschiedene Kommunikationen münden.

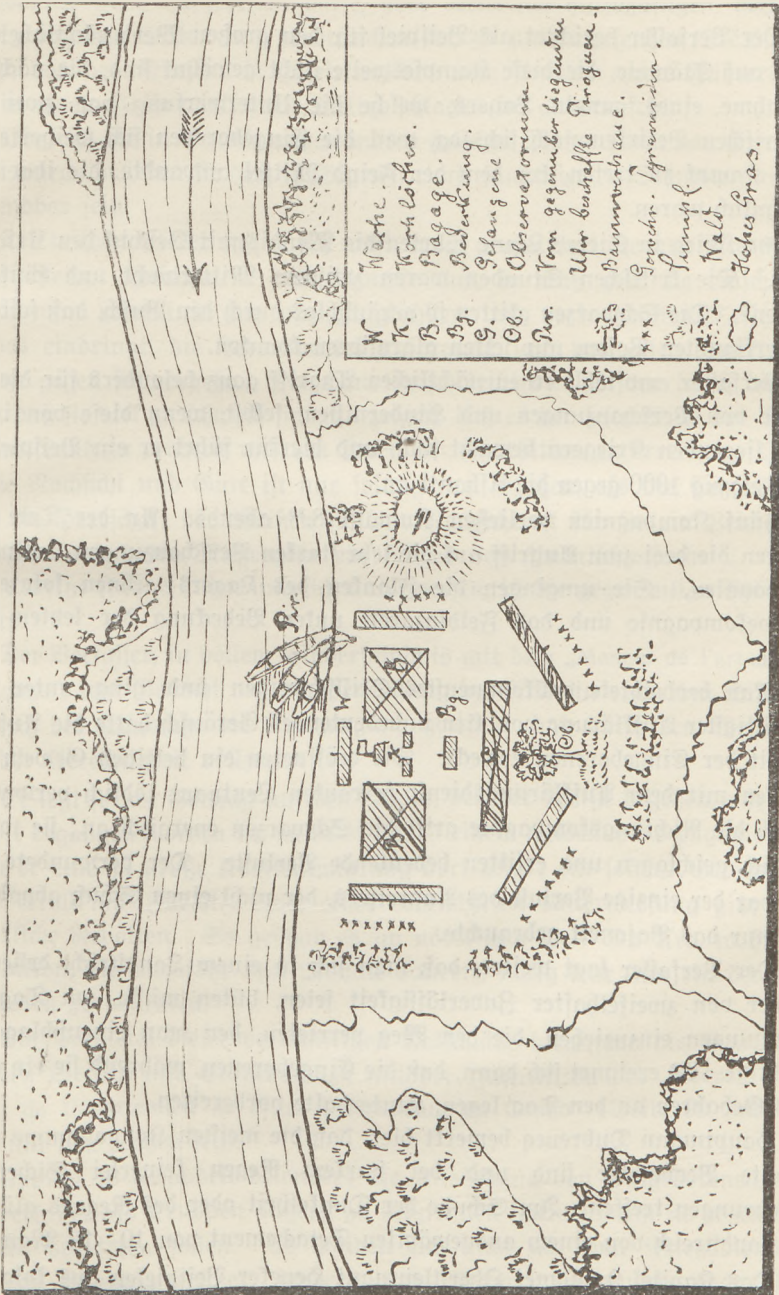
Der Verfasser bespricht verschiedene bekannte Methoden der Sperrung von Wegen, die nicht eingeschlagen werden sollen.

Es sind zuverlässige Führer zu bestimmen und dürfen diese und die Ecläreures niemals isoliert werden, weil sie in der Nacht zu aufgeregter sind. Sie marschieren also mindestens zu Zweien.

Jeder als Führer erwählte Eingeborene, so aufrichtig er auch erscheinen mag, soll von einem Soldaten begleitet sein. Es empfiehlt sich, ihm eine Leine um den Leib zu schlingen, deren Enden der begleitende Soldat hält, damit jener nicht entmutigt wird, wenn ihn plötzlich Angst befällt, was oft vorkommt.

Informationen für einen Nachtmarsch sind vielleicht am schwierigsten zu erlangen. Der Eingeborene ist fortgesetzt bemüht, Dinge auszusagen, von

denen er glaubt, daß sie dem Weißen angenehm sind und versteht es aus der Fragestellung, den Wunsch des Fragestellers herauszulesen.



Es kommt vor, daß man so einen Nachtmarsch von 10—12 Stunden machen kann, ohne den Platz zu erreichen, von dem der Eingeborene ausgeht, daß er in der Nähe liege.

Es muß auch der geringen Geistesstärke des Schwarzen Rechnung getragen werden, der Aussagen über eine Zeitdauer nicht machen kann, ohne sich zu irren.

Der Verfasser berichtet als Beispiel für den großen Wert nächtlicher Angriffe auf Stämme, die diese Kampfweise nicht gewöhnt sind, die nächtliche Einnahme eines ganzen Lagers, welche die Unterwerfung von zwei aufreißerischen Bezirken nach sich zog, weil die Eingeborenen sich weigerten, in einen Kampf zu treten, bei dem der Feind Mittel anwandte, die ihnen ungewöhnlich waren.

Im Krieg in Sierra Leone führten die Mendis mit Geschick den Krieg bei Nacht. Die kritischen Stunden waren zwischen Mitternacht und fünf Uhr morgens. Die Schwarzen glitten so geräuschlos durch den Busch, daß selbst die aufmerksamsten Posten nur selten alarmieren konnten.

Verfasser empfiehlt einen nächtlichen Angriff ganz besonders für die Einnahme von Verschanzungen und Hindernissen, selbst, wenn diese von in der Nähe liegenden Kriegern bewacht sind, und hierfür führt er ein Beispiel aus dem Feldzug 1900 gegen die Ashanti an.

Fünf Kompagnien verließen Kumassi 8.<sup>30</sup> abends. An der Tete marschierten die drei zum Angriff auf die sehr starken Verschanzungen bestimmten Kompagnien. Sie umgingen die Flanken des Lagers; ihnen folgte eine Reservekompagnie und das Feldlazarett unter Bedeckung der letzten Kompagnie.

Man beobachtete vollkommenstes Stillschweigen und ging unter sorgfältigster Aufklärung vor. Ein unbedeutendes Geräusch hatte die Aufmerksamkeit der Eingeborenen erweckt. Sie eröffneten ein heftiges Gewehrfeuer, das den mit dem Aufklärungsdienst betrauten Leutnant tödlich verwundete. Jedoch die Richtungskompagnie griff die Schwarzen energisch an; sie wurden gänzlich geschlagen und erlitten bedeutende Verluste. Der verwundete Offizier war der einzige Verlust des Angreifers, der nicht einen Schuß abgab, sondern nur das Bajonett gebrauchte.

Der Verfasser sagt weiter, daß man sich in einem Landstrich, dessen Bewohner von zweifelhafter Zuverlässigkeit seien, hüten müsse, am Tage Erkundigungen einzuziehen, die den Weg verrieten, den man einzuschlagen beabsichtigt. Es ereignet sich dann, daß die Eingeborenen, während sie ein harmloses Gebahren an den Tag legen, Hinterhalte vorbereiten.

Hauptmann Dubreucq bemerkt hier, daß die meisten Kongo-Stämme nachts schlechte Beobachter sind und bei starkem Regen keinerlei Sicherheitsvorkehrungen treffen. Im Schutze der Dunkelheit oder des Regens glückt oft ein Handstreich von einem ausgewählten Detachement von 10—12 Mann.

Das Kapitel 9 widmet Oberstleutnant Genèfer Beispielen aus kolonialen Kriegen, die den einzuschlagenden Weg zeigen, der zur Unterwerfung eines Landes führt.

Er schildert das menschliche Benehmen des General Hoche im Kriege gegen

die Weidéens, um den Frieden in einer Aufstandsgegend wieder herzustellen, deren Bewohner das Vorgehen republikanischer Generale, seiner Vorgänger, im höchsten Grad aufgebracht hatte, aber beeilt sich hinzuzufügen, daß jeder Erfolg von den Sitten und Gebräuchen der zu unterwerfenden Stämme abhängt, von dem Einfluß der Priester, von dem Ansehen eines Führers usw. Die in einem Falle wirksamen Mittel schlagen im andern fehl.

Obgleich die in Vendée angewandten falschen Maßnahmen von Erfolg gekrönt waren, würden sie doch in Gegenden mit fanatisierten Stämmen niemals anwendbar sein.

Die wilden Völker lassen sich nicht durch große Verluste und Niederlagen einschüchtern. Weichen sie dem Kampfe aus, so muß man sie einschließen, indem man resolut in die unzugänglichsten und verborgensten Teile ihres Landes eindringt, die Lebensmittel aufbraucht und von allen Punkten der Grenze gegen sie vorgeht. Die Hauptsache bleibt den Wilden durch die Tatsache, daß sie viel zu schwach sind, zu zeigen, daß es der feste Wille des Weißen ist, das Land zu erobern und den Zweck der Expedition zu erreichen. Irgend welche Nachsicht und Güte ist nur solange von Nutzen, als die Eingeborenen nicht die Herrschaft der Weißen fühlen; Nachsicht ist für sie ein Zeichen von Schwäche und halbe Maßregeln ein solches von Unentschlossenheit. Sobald sie die weiße Fahne hissen und sich unterwerfen, ist die gegenteilige Politik die bessere.

Der Verfasser, in vollem Einverständnis mit dem „Manuel de l'art militaire au Congo“, legt Gewicht auf die Herstellung der Ruhe in eroberten Distrikten, wodurch der Schwarze die Überzeugung gewinnt, daß durch den Weißen ein Akt der Gerechtigkeit vollzogen sei.

Er legt ferner Gewicht auf den Fehler, den der Weiße begehen würde und der oft begangen worden ist, wenn er sich in einem wilden Land engagiert, und wenn er eine zu große Kraftentwicklung dort zeigt; ein solches Gepränge erweckt Groll und Furcht. Nach einer erheuchelten Unterwerfung gibt es oft schreckliche Revolten. So geschah es im nördlichen Teil von Aro, wohin eine Expedition, die ungefähr drei Monate dauerte, nötig war, um ein derartiges Verhalten zu bestrafen.

Ein Vergleich dieser vernünftigen Ratschläge betreffend die Beziehungen zwischen Weißen und Eingeborenen mit der Instruktion des „Recueil administratif du Département de l'Etat Indépendant du Congo“ (Seite 90 und folg.) wird nur von Nutzen sein.

Kapitel 10 behandelt besonders die Aushebung von Eingeborenen, denen der Verfasser als Truppen äußerst zu mißtrauen scheint, wenn sie gegen ihresgleichen operieren sollen. Es handelt sich nicht um zum Kriegsdienst eingezogene Landesbewohner, sondern um Mitwirkung eingeborener Mannschaften, die befreundeten Stämmen zugehören. Wenn man Freischaren dieser Art im Dienst der Weißen gesehen hat, so ist das auf den persönlichen Einfluß ihrer Führer zurückzuführen.

Der Verfasser gibt ein Beispiel von 1400 von Wolseley ausgehobenen Afrikanern im Krieg gegen die Ashanti 1873, die die Flucht ergriffen, als sie den Feind bemerkten. Im selben Jahre beobachtete man Ausgehobene, die noch ehe sie an den Feind kamen, Miene machten umzukehren und nur durch Stoß- und Peitschenhiebe zu ihrer Pflicht angehalten werden konnten.

Kurze, zahlreiche, vom Verfasser erwähnte Beispiele zeigen, daß man sich vor der Verstärkung der Truppe auf diese Art hüten muß.

Bei gewissen Sonderoperationen kann wohl die Mitwirkung derartiger Mannschaften nützlich sein. So im Kriege gegen die Somali, in dem das Anerbieten König Menelik's von Abessinien angenommen wurde, der eine starke Armee zur Verfügung stellte, der englische Offiziere zugeteilt waren und die gesondert in Südwest operierte. Diese Leute leisteten gute Dienste, aber niemand dachte daran, sie den regulären Truppen zuzurechnen. Es wäre dies auch ein unpolitisches Verfahren gewesen, denn ihre Gefechtsweise, ihre Disziplin, ihre Sitten waren den englischen entgegengesetzt und würden zu einer Quelle von Besorgnissen für die Kolonnenführer geworden sein.

Man muß auch dem Schein mißtrauen: der von Ansehen grausamste Kerl hat oft ein Hasenherz. Der Verfasser führt ein Beispiel an, wo dreißig bis an die Zähne bewaffnete Lumpen sich als Gläureurs angeboten hatten. Jeder von ihnen wurde gefragt, ob er mutig genug sei, gegen einen gemeinsamen Feind zu fechten, der sie ihres Wohnsitzes beraubt und in gewissen Fällen ihre Frauen entführt hatte.

Ein einziger erklärte sich bereit, aber auch er entfloh aus verschiedenen Gründen. Was die kriegerische Bande anlangt, so ergriff sie beim ersten Schuß unter lauten Schreiekrufen die Flucht.

In Kapitel 11 gibt Oberstleutnant Geneker Ratschläge für die Erkennung und die Behandlung von Führern und Spionen; ferner über die Notwendigkeit, daß die zum Aufklärungsdienst befehligten Offiziere nicht über ihren Auftrag hinauszugehen haben, indem sie die Gelegenheit eines Erfolges suchen usw.

Das Kapitel 12 umfaßt den Nachrichtendienst durch Brieftauben, drahtlose Telegraphie, Signale usw.

Kapitel 13 befaßt sich mit der Besprechung von Unterstützungstruppen für Entsetzung von befestigten Plätzen in höchster Not. Hierbei legt der Verfasser Gewicht auf die unabweißliche Notwendigkeit, wie aus strategischen Rücksichten ersten Ranges der Kommandant eines solchen Platzes gezwungen ist, diesen, koste es was es wolle, zu halten.

Er zitiert das Beispiel von Kumassi 1900, das zur Genüge die verschiedenen Ansichten zeigt, die über „Entsetzung“ bestehen.

Der Gouverneur von Kumassi, mit 1500 eingeborenen Soldaten eingeschlossen, schickte dringende Meldungen um Entsetzung. Dieser Ruf nach Hilfe zog wahrscheinlich die Angst nach sich, die dann ausbrach.

Die Truppenkommandeure schickten Entsetzungstruppen ab, die die Ashanti bestrebt waren, zu schlagen. Verzweifelte Kämpfe folgten, wobei die Truppen zäh standhielten.

Das Resultat war, daß zwei Detachements, das eine nördlich, das andere südlich mit wenig Munition, fast ohne Verpflegung, aber mit viel Verwundeten in Kumassi einrückten, wodurch die Zahl der Mannschaften (ohne Europäer, Führer und Ausgehobenenkontingente) auf 750 anwuchs. Nach kurzer Zeit war der Hunger für die Verteidiger Veranlassung, daß das Gros der Truppe mit dem Gouverneur und den Frauen abrückten mußte, während drei Offiziere und 115 Mann auf dem trostlosen Platz zurückblieben. Man hatte viel Abgänge durch Tod; die Garnison war durch allerhand Leiden geschwächt und nur für kurze Zeit verproviantiert. Das englische Ansehen hatte gelitten, der Mut der Ashanti war gewachsen.

Als Sir James Willcocks das Kommando übernahm, beurteilte er die Situation besser und blieb taub gegen alle Unterstützungsgesuche aus Kumassi. Er sorgte nur, daß der Platz Proviantzufuhr erhielt, wenn er sich selbst nicht mehr ernähren konnte. Damit hatte er endlich Erfolg. Aber er war von seinen Verbindungen abgeschnitten und konnte das Hauptquartier für die folgenden Operationen nicht in Kumassi aufschlagen. Er beorderte anstelle der geschwächten Garnison frische Truppen und stellte die Verbindung wieder her.

Dieser spezielle Fall darf nicht verallgemeinert werden. Betreffs Verteidigung besetzter Posten, die von außen her selten eine Unterstützung erhalten können, folgert der „Manuel de l'art militaire au Congo“:

„Beim Fehlen bestimmter Regeln für eine Kapitulation oder die Aufgabe eines festen Platzes nehmen wir nicht Anstand, unseren Kameraden einen Rat zu geben, der unseres Erachtens die militärische Ehre und die Waffenpflicht mit der Grausamkeit der Umgebung und den höheren Staatsinteressen in Übereinstimmung bringt.

Wenn der Kommandant alle Verteidigungsmittel erschöpft haben wird, wenn die Munition zu Ende ist und die Hoffnung auf jede Neuverproviantierung, Entsatz oder Hilfe zu Wasser oder zu Land geschwunden ist, wird er, nachdem er die Befestigungswerke zerstört hat, mit der blanken Waffe durchbrechen; hat er damit keinen Erfolg, wird er seine Leute zerstreuen, nicht aber ohne vorher einen oder mehrere Sammelpunkte zu bestimmen.“

Das Werk des Oberstleutnant Geneker endet mit kurzen Betrachtungen über die Rolle der Zivilbehörden im kolonialen Kriege.

Die ansehnliche Zahl wahrer Beispiele, die der Verfasser gibt und die seine Ideen unterstützen, hat dem Buch eine große Bedeutung gegeben, und man wird daraus leicht nützliche Lehren für die Führung des kleinen Krieges in den Kolonien ziehen können. So empfiehlt sich das Buch zur Beachtung für alle, die sich mit den erörterten Fragen beschäftigen. C. W i n k l e r.

## Die rechtliche Stellung der britischen Herrschaftsgebiete.

(Schluß.)

### § 5. Die Protektorate.

Der Begriff des Protektorates ist durch das Völkerrecht geschaffen. Dies versteht darunter das Verhältnis von zwei oder mehreren Staaten, das begründet ist infolge eines Schutzbedürfnisses des schwächeren Staates, welches Bedürfnis der stärkere Staat auf Grund seines völkerrechtlichen Vertrages mit dem schwächeren zu befriedigen hat. Der geschützte Staat gerät aber in eine gewisse Abhängigkeit von seinem Schützer. Nach außen hin wird er von dem letzteren vertreten oder wenigstens beaufsichtigt. Die inneren Angelegenheiten zu führen ist grundsätzlich Sache des geschützten Staates, er führt sie auf Grund seiner, durch das Protektoratsverhältnis nicht aufgehobenen Staatsgewalt. Vielfach aber greift der Schützer doch auch in die innere Verwaltung ein, der Umfang seiner Machtstellung im Innern bemißt sich nach dem Protektoratsvertrage, er dehnt sich aber tatsächlich vielfach weiter aus.<sup>21)</sup>

Die Lehre des Völkerrechts über die Protektorate hat ursprünglich als tatsächliche Grundlage, von der sie ihre Begriffe abstrahierte, nur die Verhältnisse der Länder in Europa und ums Mittelmeer genommen. Aus ihnen entnahm sie als notwendigen Begriffsbestandteil, daß das geschützte Gemeinwesen ein Staat im Sinne des Völkerrechts sein mußte. Es wurde dabei übersehen, daß es in den britischen, niederländischen und früher auch in den spanischen überseeischen Besitzungen Rechtsverhältnisse gab, die den völkerrechtlichen Protektoraten vollkommen gleich waren mit der einzigen Ausnahme, daß die geschützten Gemeinwesen nicht Staaten im Sinne des Völkerrechts waren.<sup>22)</sup> Da sie nun auf der anderen Seite auch nicht bloße unselbständige Glieder im Verwaltungsorganismus des herrschenden Staates waren, so fanden diese Gebilde weder in der völkerrechtlichen noch in der staatsrechtlichen Doktrin einen Platz.

<sup>21)</sup> Ullmann, Völkerrecht, 2. Aufl., S. 106 ff.

<sup>22)</sup> Zentyns 167 f.



Die völkerrechtliche Lehre mußte sich nun notwendig mit diesen Erscheinungen beschäftigen, als sie bei der Aufteilung Afrikas unter die Kolonialmächte in großer Zahl auftraten. Das Völkerrecht fährt auf der einen Seite in gewisser Weise fort, diese Schutzverhältnisse zu ignorieren, indem es die getroffenen Abmachungen als für die fremden Mächte unverbindlich betrachtet und nur dann ein Herrschaftsrecht des betreffenden Staates anerkennt, wenn derselbe die Bedingungen der völkerrechtlichen Gebietserwerbung durch Okkupation erfüllt hat. Auf der anderen Seite aber beschäftigt es sich mit den fraglichen Verhältnissen, indem es sie als koloniale Protektorate bezeichnet, sie also einem allgemeinen Begriffe des Protektorates einordnet, der in völkerrechtliches und koloniales Protektorat zerlegt wird. Das letztere wird als eine Art von verschleierte Okkupation betrachtet, als ein Übergang zur Herstellung einer vollen staatsrechtlichen Herrschaft. Diese Auffassung wird den tatsächlichen Verhältnissen nicht gerecht. Zwar ist in vielen Fällen die Obrigkeit des geschützten Gemeinwesens schließlich beseitigt worden, man denke nur an die Abschaffung der Stammesorganisationen in Deutsch-Südwestafrika infolge des Eingeborenenaufstandes der Jahre 1904—06. Aus diesen Fällen aber eine allgemeine auf Verdrängung der Eingeborengewalten gehende Tendenz zu folgern — und eine solche liegt ja in der Gleichstellung mit einer Okkupation — ist nicht richtig. Die Kolonialstaaten lassen vielmehr in der Regel die alten Gewalten bestehen, es werden sogar Gemeinwesen, die in sich zu zerfallen drohen, wieder hergestellt.<sup>23)</sup>

Die Anschauung der englischen Wissenschaft ist folgende. Ein britisches Protektorat ist ein Land, welches nicht zu den von der britischen Staatsgewalt beherrschten Gebieten gehört (not within the British Dominions), aber in seinen auswärtigen Beziehungen unter der ausschließlichen Aufsicht des Königs steht. Dessen Machtstellung wird erworben durch Vertrag oder unter schweigendem Dulden der Obrigkeit des Schutzgebietes oder mit Gewalt.<sup>24)</sup>

Das Verhältnis zwischen Großbritannien und seinen Protektoraten wird nicht als ein staatsrechtliches aufgefaßt, sondern, im Gegensatz zum Völkerrechte und auch unbeschadet der in völkerrechtlichen Verträgen zum Ausdruck kommenden Anschauung, als völkerrechtliches angesehen. Dies ergibt sich aus folgenden Tatsachen. An sich erlangt Großbritannien durch die Herstellung des Protektoratsverhältnisses begrifflich notwendig noch kein Recht, in die inneren Angelegenheiten des betreffenden Gemeinwesens einzugreifen. Durch Vertrag oder tatsächlich bekommt es solche Rechte in verschieden großem Umfange aber doch, insbesondere ein Recht der Jurisdiktion über Engländer und andere Europäer. Wenn nun das britische Recht das Protektoratsverhältnis als ein staatsrechtliches Gewaltverhältnis ansähe, dann würde der König mit

<sup>23)</sup> Über die deutsche Praxis in dieser Beziehung vgl. v. Hoffmann, Verwaltungs- und Gerichtsverfassung der deutschen Schutzgebiete, S. 55, 59 ff., 68 ff., 89 ff., 103.

<sup>24)</sup> Jentyns 165, Anson 59.

dessen Herstellung sofort die Jurisdiktion erlangen, welche ihm in den dem britischen Staatsrechte unterworfenen Gebieten zusteht. Das britische Recht faßt das Verhältnis aber nicht so auf, sondern sieht es wie ein völkerrechtliches an. Die Jurisdiktion in den Protektoraten erachtet es deshalb derjenigen gleich, welche z. B. in der Türkei auf Grund völkerrechtlicher Verträge von britischen Konsuln unter Autorität des Königs ausgeübt wird. Wie der König zur Ausübung dieser Jurisdiktion einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung bedarf, so auch für die in den Protektoraten. Da so in beiden Fällen nach Auffassung des britischen Rechtes die Rechtslage die gleiche ist, so ermächtigt für beide ein und dasselbe Gesetz, die Foreign Jurisdiction Act 1890, ohne zwischen Protektoraten und unabhängigen fremden Staaten zu unterscheiden, den König zur Ausübung der Jurisdiktion.

Unter den oben aufgestellten Begriff des Protektorates fallen auch die von britischen Kolonialgesellschaften beherrschten Gebiete.

Das System der Beherrschung außereuropäischer Gebiete durch das Mittel des Protektorates, welches hier stets ganz im Sinne des englischen Rechtes zu fassen ist, hat seine Geschichte gehabt, die zur Förderung des Verständnisses für das Wesen dieser Einrichtung, hier wenigstens in ihren Grundzügen zu zeigen ist, und zwar soll geschieden werden zwischen dem Protektorate über Gemeinwesen von Nichteuropäern und dem über Gemeinwesen, an deren Spitze Gesellschaften von den Europäern, Chartered Companies, oder auch einzelne Personen, Proprietors, stehen.

Von ganz besonderer Bedeutung ist das Verhältnis zu den indischen Staaten gewesen.<sup>25)</sup> Seine Gestaltung hat im Laufe der Zeiten Wandlungen durchgemacht. Man hat verschiedene Systeme befolgt. — Eins der älteren ist das des Ring-Fence. Man verstand darunter Folgendes. Man ließ zwischen dem unmittelbar beherrschten Gebiete und demjenigen eines gefahrdrohenden größeren Eingeborenenstaates eine Schutzzone von weniger bedeutenden Eingeborenenstaaten als Pufferstaaten. Diese Gemeinwesen wurden nicht annektiert, andererseits aber ließ man sie auch nicht von einem anderen Staate annektieren, man schützte sie also in dieser Beziehung. In dieser Weise ist noch heutzutage die Stellung von Afghanistan durch England gestaltet, welches dieses Land als Pufferstaat zwar nicht gegenüber einem indischen Staate, sondern gegenüber Rußland benutzt. — Ein anderes System ist das der Subsidiary Alliance. Es wird in diesem Falle ein Schutz- und Trutzbündnis mit dem Eingeborenenstaate zu gemeinsamer Verteidigung geschlossen. Dieses Vorgehen leitet schon zum eigentlichen Protektorate über, da die äußeren Beziehungen des Eingeborenenstaates dann vielfach einer Aufsicht unterworfen wurden. Die beiden genannten Systeme kamen besonders im 18. Jahrhundert in Anwendung. — Im 19. Jahrhundert führte die Ent-

<sup>25)</sup> Albert I—103; Chailley-Bert in der Bibliothèque Coloniale Internationale, Compte rendu 1899.

wickelung zur Herstellung festerer Gewaltverhältnisse. Es fragte sich, ob dies durch Annektierung oder Herstellung von Schutzverhältnissen geschehen sollte. Die Annektierung wurde bis zum Aufhören der Kompanieregierung bevorzugt. Man wendete sie zunächst jedoch nur in Notfällen an, dagegen werde sie in den dreißiger und vierziger Jahren grundsätzlich, soweit sich eine Gelegenheit dazu bot, angewendet. Nicht nur wenn kriegerische Ereignisse einen Vorwand boten, sondern auch in friedlichen Zeiten, und zwar dann mit Hilfe der Rechtsauslegung, wurden Annexionen vorgenommen. Die Kompanie sah sich als die Rechtsnachfolgerin des Großmoguls und in dieser Eigenschaft als Oberlehnsherrin aller indischen Fürsten an. Hierauf sich stützend beanspruchte sie ein Recht, über die Thronfolge eine Aufsicht zu führen, ja auf sie einzuwirken. Sie befolgte nun die Praxis, das geltende Thronfolgerecht möglichst so auszulegen und zu handhaben, daß es zu einem Erlöschen der Reihe der Throninhaber kam, sodaß eine Vakanz (lapse) eintrat und das Land nun zur Verfügung des Oberlehnsherrn stand, der es dann nicht wieder verlieh, sondern in unmittelbarer Gewalt behielt. — Später ging man sogar soweit, daß man die Gültigkeit älterer Thronfolge anfocht, um noch nachträglich eine Handhabe zur Annexion zu bekommen. Die Beunruhigung, welche dadurch unter den indischen Fürsten hervorgerufen wurde, hat den Aufstand von 1857/58 mit verursacht, der dann der Anlaß zur Aufhebung der Hoheitsrechte der Kompanie wurde. Nachdem Großbritannien selbst die Herrschaft übernommen hatte, brach es mit der Annexionspolitik. Eine Proklamation der Königin sprach es aus, daß keine Erweiterung des damals unmittelbar beherrschten Gebietes auf Kosten der indischen Fürsten stattfinden solle. Demgemäß ist in Indien das Protektorsystem den Eingeborenenstaaten gegenüber fast ausschließlich angewendet worden, es sind sogar bereits annektierte Gebiete in Protektorsstaaten zurückverwandelt worden.

Das Protektorsystem ist sodann in weitem Umfange den afrikanischen Eingeborenengemeinwesen gegenüber angewendet worden, seitdem im letzten Teil des 19. Jahrhunderts England sich ausgedehnte Gebiete in Afrika unterworfen hat.

Als Protektorsverhältnis wird, wie oben erwähnt, von der englischen Rechtswissenschaft auch das zwischen der Regierung und den Eigentümern — und den Charterkolonien bestehende angesehen. Das Charakteristische der Eigentümerkolonien ist, daß einzelnen Personen ein Privileg zur Koloniengründung erteilt wird und daß sie auf Grund dieses Privilegs die Regierung der Kolonie führte. Solche Privilegien sind viel erteilt worden. Größere Bedeutung haben die Lord Baltimore für Maryland, einigen Herren vom Adel für Karolina, William Penn für Pennsylvanien erteilt gehabt. Auf die Dauer vermochten sich die Eigentümer nicht zu halten, da sie vielfach die Mittel nicht aufbringen konnten, um die nötigen Auslagen für die genügenden Vorarbeiten zur Schaffung ihrer Kolonie zu bestreiten, oder aber ihr Recht mußte der Abneigung der Kolonisten gegen ihre Regierung erliegen. Die

Charterkolonien unterschieden sich von den Eigentümerkolonien dadurch, daß das Privileg, die Charter, nicht einer einzelnen Person, sondern einer Handels- und Landgesellschaft, einer Chartered-Company, erteilt wurde. Die Form der Kolonisation durch Eigentümer und Gesellschaften hatte in der Zeit, als sie vorherrschte, besonders im 17. Jahrhundert, den Vorteil, daß der englische Staat keine Kosten von der Kolonisation hatte, er auch nicht so leicht in Konflikte mit fremden Kolonialmächten kam, da er immer in der Lage war, die Verantwortung für das Tun der Eigentümer und der Gesellschaften abzulehnen, während er heutzutage anerkanntermaßen dafür einzustehen hat. Im 17. und 18. Jahrhundert sind in England viele Charters erteilt worden. Nur einige Gesellschaften haben eine größere Bedeutung erlangt, eine dauernde nur zwei, die englisch-ostindische und die Hudsonsbaigesellschaft. Historische Bedeutung haben außer diesen beiden besonders gehabt die Londoncompany, der die Förderung der ersten Kolonisation von Virginien zu danken ist, die Plymouthcompany, auf deren Gebiet die Neu-Englandkolonien, wenn auch ohne Verdienst der Gesellschaft, erwachsen sind, endlich die Massachusettscompany, welche die Kolonie Massachusetts geschaffen und besiedelt hat. Die meisten Gesellschaften sind bald untergegangen. Diese dauernden Fehlschläge, sodann der im Jahre 1720 erfolgte Zusammenbruch einer privilegierten Gesellschaft größten Stiles, der Südsee-gesellschaft, in den viele des englischen Volkes mit hineingezogen wurden, brachten es zu Wege, daß man in England von dem System der Gesellschaften abkam. Erst am Ende des 19. Jahrhunderts ist es wieder aufgelebt. Zwei der neu entstehenden Gesellschaften wurden nach einiger Zeit wieder ihrer Hoheitsrechte entkleidet, die Nigergesellschaft und die Britisch-Ostafrikanische Gesellschaft. Es bestehen jetzt noch zwei, die südafrikanische (South Africa Chartered Company) und die von Nordborneo (British North Borneo Company). Noch ein drittes Gemeinwesen wird hierher gerechnet, nämlich Sarawak auf Borneo.<sup>26)</sup> An seiner Spitze steht als Rajah ein Engländer, der von dem Sultan von Brunei ein kleines Territorium erhalten hat und dort unter britischem Schutze regiert. Man kann diese Erscheinung vielleicht eher zu den Eigentümerkolonien rechnen.

Betrachtet man die britischen Protektorate in ihrer Gesamtheit, so erkennt man, daß die beherrschten Gemeinwesen in zwei Klassen zerfallen. In die erste gehören, ohne daß man jedoch stets imstande wäre, eine zweifelloße Klassifizierung vorzunehmen, diejenigen, welche eine organisierte Regierung unter einem Haupte von größerer politischer Bedeutung besitzen. Hierhin gehört z. B. ein Teil der indischen Protektorate, die Malayenstaaten, Zanzibar, das Gebiet der Chartered Companies. In die zweite Klasse gehören die Fälle, wo keine bedeutendere organisierte Regierung vorhanden ist, sondern bloß Häuptlinge ihre Stämme beherrschen, oder wo nur Nomadenstämme mit

<sup>26)</sup> Jenkyns 173.

patriarchalischer Verfassung das Land durchziehen. Hierhin gehören z. B. die Protektorate in West- und Ostafrika und die kleinen indischen Eingeborenen-gemeintwesen. In rechtlicher Beziehung kann man im großen und ganzen folgende Unterschiede zwischen beiden Klassen aufstellen. Im ersten Falle besteht ein Protektorat zwischen Großbritannien auf der einen, einem einzigen Eingeborenengemeintwesen auf der anderen Seite in der Weise, daß sich die Grenzen des Bezirkes der britischen Protektoratsverwaltung mit denen des geschützten Gemeintwesens decken, z. B. in Zanzibar. Im zweiten Falle aber umfaßt der britische Protektoratsbezirk eine Reihe von geschützten Gemeintwesen. Nigieren und Ostafrika beispielsweise sind als Ganze keine Eingeborenengemeinschaften, sondern nur einzelne Teile jener Gebiete sind das. Eine unorganisierte Menge von Stämmen bildet eine Einheit insofern, als sie ein und derselben einheitlichen Schutgewalt untersteht. Sie sind eine passive, nicht auch eine aktive Einheit. Es kommt indessen vor, daß sich eine Umwandlung vollzieht und die passive auch zur aktiven Gemeinschaft wird. Die Eingeborenenstaaten der malayischen Halbinsel, die keine Einheit bildeten, als sie unter eine einheitliche Protektoratsverwaltung gestellt wurden, haben sich nachträglich zu einem Bunde zusammengeschlossen.

Die Chartered Companies sind der britischen Regierung gegenüber Protektorate. Ihr Verhältnis zu dem unter ihrer Gewalt stehenden Gebiete kann verschieden sein. Es kann ein unmittelbares Herrschaftsverhältnis bestehen, oder aber die Gesellschaft übt ihrerseits ebenfalls ein Protektorat über die ihr untergebenen Stämme aus.

Wenn hier Kolonien und Protektorate begrifflich voneinander geschieden wurden, so ist doch die tatsächliche Scheidung schwer, besonders wenn es sich um Protektorate der zweiten Klasse handelt. In den eigentlichen Kolonien werden vielfach angesehene Eingeborene in der Verwaltung der Eingeborenenangelegenheiten verwendet, ähnlich wie man sich in den Protektoratsgebieten der Stammeshäuptlinge bedient, um auf die Eingeborenen einzuwirken. Die Entscheidung darüber, ob der Eingeborene dann als Beamter der Kolonialverwaltung oder als Haupt eines geschützten Stammes handelt, ist da schwer zu fällen. Infolge dieser oft vorhandenen Ähnlichkeit der Verhältnisse sind von der britischen Regierung bisweilen Kolonien mit benachbarten Protektoraten zu einem einzigen Verwaltungsbezirke verschmolzen worden. So ist die Kolonie Lagos dem Protektorat Südnigieren eingefügt worden, so Labuan dem Protektorate Brunei, der Verwaltungsbezirk des westlichen Stillen Ozeans umfaßt sowohl Kolonien als auch Inseln unter Protektorat. Das englische Recht bietet hier ein Beispiel, wie Gebiete von heterogenem Charakter, das eine ein staatsrechtlich, das andere ein, nach britischer Auffassung, völkerrechtlich beherrschtes zu einer Verwaltungseinheit zusammengefügt werden können. Diese Einheit kann man als Ganzes dann in keine Klasse rechtlicher Begriffe einordnen, sie weicht infolge der verschiedenen Natur ihrer Bestandteile der Einordnung in Staats- oder Völkerrecht aus. Wie in den genannten Bei-

wiesen die Teile, aus denen die Verwaltungseinheit geschaffen wurde, vor der Zusammenfügung ein jeder seinen besonderen Charakter hatte, den er durch die Vereinigung nicht verlor, so ist es auch möglich, daß ein ursprünglich einheitliches Gebiet nachträglich in seinen Teilen einen verschiedenartigen Charakter annimmt, indem etwa in einem reinen Protektoratsgebiete in einigen Gegenden, z. B. an der Meeresküste, die Herrschaft des Kolonialstaates rein staatsrechtlichen Charakter annimmt, während im übrigen Lande der Protektoratscharakter erhalten bleibt.

Diese Vorgänge und Zustände in den englischen Gebieten werfen ein Licht auf die entsprechenden in den deutschen Besitzungen. Mit Ausnahme von Kiantjhou sind die letztern von einer gemischten rechtlichen Beschaffenheit. In einigen Teilen ist die deutsche Herrschaft eine unmittelbare, so vorwiegend in den Küstengebieten der tropischen afrikanischen Schutzgebiete und im mittleren und südlichen Südwestafrika, ferner streckenweise auf den Südseeinseln. Dagegen trägt die deutsche Herrschaft im Innern von Togo, Kamerun und Ostafrika und im Norden von Südwestafrika, sowie auf einem Teil der Südseeinseln Protektoratscharakter.<sup>27)</sup> Das einzelne Schutzgebiet läßt sich daher nicht als ein Gebiet entweder staatsrechtlicher oder völkerrechtlicher Herrschaft des Deutschen Reiches charakterisieren, sondern es hat, wie die oben erwähnten englischen Gebiete, gemischten Charakter. Die über die deutschen Schutzgebiete ausgeübte Gewalt zeigt dementsprechend die gleiche Mischung: sie ist, je nach dem Gegenstande, auf welchen sie sich erstreckt, völkerrechtlicher oder staatsrechtlicher Natur. Sie ist also weder mit Staats-, noch mit Protektoratsgewalt identisch, und ebenso ist das deutsche Schutzgebiet als Ganzes weder Kolonie noch Protektorat, sondern entzieht sich der einheitlichen Einordnung in Staats- oder Völkerrecht.<sup>28)</sup>

### § 6. Andere Gebiete.

Gebiete, welche nicht zu den Kolonien, Britisch-Indien oder den Protektoraten gehören, aber doch in gewissen Beziehungen zu Großbritannien stehen, sind Ägypten, der Sudan, einige Inseln und die Interessensphären.

Dem Namen nach ist Ägypten ein türkischer Vasallenstaat und wird vom Khediven und seinen Ministern regiert. Indessen, die europäischen Mächte erlangten auf Grund abgeschlossener Kapitulationen das Recht der Konsulargerichtsbarkeit, ferner bestehen besondere internationale Gerichtshöfe für gemischte Angelegenheiten. Es ist weiter eine internationale Kommission zur Verwaltung der ägyptischen Staatsschuld vorhanden. In all diesen Angelegenheiten ist Großbritannien in gleicher Weise wie andere europäische Mächte an

<sup>27)</sup> Vgl. die Schilderung der Zustände in den deutschen Schutzgebieten bei v. Hoffmann, *Verwaltungs- und Gerichtsverfassung* S. 59 ff., 65 ff., 79 f., 90 f., 103, 106 ff.

<sup>28)</sup> Mit vorstehenden Ausführungen nehme ich meine früheren in dieser Angelegenheit zurück, in denen ich mich, wenn auch nicht ganz, der von anderer Seite geäußerten Ansicht angeschlossen, daß Schutzgewalt und Staatsgewalt, sowie Schutzgebiet und Kolonie identisch seien.

der Ausübung von Hoheitsrechten in Ägypten beteiligt. Außerdem aber hat es, seitdem das Land 1882 kriegerisch besetzt wurde, eine noch weit bedeutendere Machtstellung erlangt. Die Besetzung des Landes ist eine dauernde geworden, und Frankreich, welches neben England am meisten in Ägypten interessiert ist, hat sich 1904 verpflichtet, keine Aufhebung der militärischen Besetzung zu verlangen. Das Vorhandensein seiner Truppen ist der Titel, auf welchem allein sich die Vormachtstellung Großbritanniens stützt. Diese Truppen sind es in letzter Linie, welche den regelmäßig den Leitern der ägyptischen Verwaltung erteilten Ratschlägen Nachdruck verleihen, sie sind die Veranlassung, daß wichtige Verwaltungsstellen mit Engländern besetzt werden.<sup>29)</sup> Der Leiter des Stabes der englischen Ratgeber ist der General-Konsul, jedem ägyptischen Minister ist ein Ratgeber (Adviser) beigeordnet, jedem Vorsteher einer Provinz, dem Mudir, ein englischer Generalinspektor. Staatsbahnen, Posten und Telegraphen stehen unter der Oberleitung von Engländern. Das ganze Verhältnis zwischen Großbritannien und Ägypten ist zwar nicht der Rechtsordnung nach, aber doch tatsächlich das eines Protektorates.

Der Sudan ist gemeinschaftlich von Großbritannien und Ägypten zurückerobert worden und steht seitdem unter gemeinschaftlicher Regierung beider. Es ist ein unmittelbarer Herrschaft zweier Staaten, einem Kondominium unterworfenen Gebiet, in welchem aber England, da es Ägypten völlig leitet, tatsächlich der einzige Herrscher ist.

Unter britischer Gewalt stehen, ohne der gewöhnlichen Organisation eingefügt zu sein, verschiedene Inseln. Dies sind Ascension und Tristan d'Acunha, welche unter der Aufsicht der Admiralität stehen; einige kleine Inseln im Indischen Ozean und die Insel Sombbrero in Westindien, auf welchen Leuchttürme unterhalten werden, unterstehen, wegen ihrer ausschließlichen Bestimmung zu Verkehrszwecken, dem Handelsministerium. Bei einigen Inseln des Stillen Ozeans hat hinsichtlich ihrer Verwendung das Schatzamt ein gewisses Mitbestimmungsrecht. Alle diese Inseln sind britischer Gewalt unterworfen. Sie werden zu den Possessions gerechnet.<sup>30)</sup> Da sie aber nicht den regelmäßigen Kolonialbehörden untergeben sind, so rechnet man sie nicht zu den Kolonien, Britisch-Indien oder den Protektoraten im Sinne der britischen Rechtsprache. Im Sinne der allgemeinen Rechtswissenschaft sind sie aber als Kolonien zu bezeichnen.

Interessensphären sind Gebiete, welche durch Verträge zwischen zwei oder mehreren Staaten abgegrenzt sind, und durch welche die Beteiligten sich gegenseitig verpflichten, nicht in dem Gebiet, welches dem anderen Teil angewiesen ist, Landerwerbungen zu machen oder die Vornahme von Erwerbungen durch den anderen zu stören, es wird ein Verhalten zugesagt, als ob das Gebiet bereits unter der Gebietshoheit des Vertragsgegners stünde, einerlei ob das wirk-

<sup>29)</sup> Anson 95 f.

<sup>30)</sup> Anson 89 f.

lich der Fall ist oder nicht.<sup>31)</sup> Derartige Verträge hat auch Großbritannien mit verschiedenen Staaten geschlossen, nämlich mit Deutschland, Italien und Portugal für afrikanische Gebiete, mit Frankreich für Siam. Der Abschluß dieser Verträge hat für die Beteiligten den Erfolg, daß sie sich, ohne durch eine als Mitbewerberin besonders in Frage kommende fremde Macht gehindert zu werden, kolonialisatorischer Arbeit in den für sie abgegrenzten Gebiete widmen können. Ein direktes Rechtsverhältnis zu dem Gebiete wird damit noch nicht geschaffen. Der berechnigte Staat kann es bei diesem Fehlen der Beziehungen lassen, oder er kann auch das ihm zugefallene Gebiet unter seine Gewalt bringen, indem er es zur Kolonie oder zum Protektorate macht. Die Abgrenzung der Interessensphäre ermöglicht die Begründung von Protektoraten auch über völkerrechtlich nicht als Staaten anerkannte Gemeinwesen. Die Regel des Völkerrechts, daß nur Protektoratsverhältnisse zwischen zwei Staaten auf Anerkennung Anspruch haben, würde die Kolonialstaaten zwingen, sich staatenlose Gebiete, welche sie unter ihre Gewalt zu bringen wünschen, unmittelbar zu unterwerfen, obwohl im Einzelfall dies Verfahren politisch höchst unangebracht sein könnte und vielleicht ein Protektorat besser am Platze wäre. Innerhalb der Interessensphäre aber kann der berechnigte Staat unbekümmert um die Regeln des Völkerrechts Protektorate begründen und sie, wie es das englische Recht tut, als völkerrechtliche Verhältnisse betrachten. Ebenso wie Großbritannien hat auch das Deutsche Reich für sich in Afrika und der Südsee mehrfach durch Abmachungen mit Großbritannien, Frankreich und Portugal Interessensphären festgelegt und hat innerhalb der gewonnenen Grenzen teilweise Protektorate geschaffen, zu einigen Teilen dagegen hat es noch keine festen rechtlichen Beziehungen gewonnen.

## Zweiter Abschnitt.

### Die Gesetzgebung.

#### § 7. Die Gesetzgebung im allgemeinen.

Es wurde bisher festgestellt, daß und welche Gewalt Großbritannien in außereuropäischen Gebieten ausübt, teils eine staatsrechtliche, nämlich in den Kolonien und Britisch-Indien, teils eine nach britischer Auffassung völkerrechtliche, nämlich in den Protektoraten. Hier ist nun zu betrachten, wie sich dieses Gewaltverhältnis auf dem Gebiete der Gesetzgebung gestaltet. Einer besonderen Würdigung bedarf dabei die eigentliche Kolonialgesetzgebung.

Die Kolonien und Britisch-Indien fallen beide unter den Begriff der „British Possession“, den wir als gleichbedeutend mit Kolonie im Rechtsinne erkannt haben.<sup>32)</sup> Für diese charakteristisch ist ja ihre überwiegende Verschiedenheit vom Mutterlande auf dem Gebiete der Rechtsordnung. Diese

<sup>31)</sup> Wetzmüller. Die Interessensphäre 1908.

<sup>32)</sup> Vgl. oben § 3.



Rechtsbesonderheiten bestehen auf allen Gebieten, sie machen sich auch in den Normen für die Staatsorgane geltend, und zwar hinsichtlich nicht nur ihrer Verfassung, sondern auch ihrer Vollmachten. Während für die übrigen Rechtsgebiete die Abweichungen durch die wirtschaftlichen, nationalen, religiösen, ethnographischen Besonderheiten der einzelnen Kolonie begründet werden, ist für die Erteilung besonderer Vollmachten an die Organe die für alle Staats-tätigkeiten mehr oder minder bestehende Schwierigkeit oder Untunlichkeit maßgebend, vom Mutterlande, dem Sitze der Zentralregierung aus, die Regierung zu führen. Handlungen, welche sonst von der Zentralregierung vorgenommen werden, muß sie für die Kolonie einer anderen Stelle überlassen, da sie wegen der Entfernung von dem Orte, an dem oder für den jene Akte vorzunehmen sind, nicht in sachdienlicher und schneller Weise eingzugreifen vermag.<sup>33)</sup> Es liegt dann die Notwendigkeit vor, dasjenige einzurichten, was die englische Rechtswissenschaft als *subordinate government*, als Unterregierung bezeichnet. Es entsteht nun aber für eine jede Kolonialmacht die Frage: In welchem Umfange soll der Unterregierung Gewalt verliehen werden? Ist er allzu gering, so funktioniert der Regierungsapparat nicht zufriedenstellend, ist er zu groß, so kann die Selbständigkeit der Kolonie zu beträchtlich werden und die Interessen der Kolonialmacht gefährden.

Eine Richtung, welche dahin geht, die Ausübung der Gesetzgebung vorwiegend der Zentralregierung vorzubehalten, sei es dem Parlamente, sei es den mit Verordnungsgewalt ausgestatteten Zentralbehörden, besteht teilweise in der Gesetzgebung Frankreichs.<sup>34)</sup> In Deutschland läßt sich aus dem geltenden Rechte keine feste Tendenz nachweisen, hier kommt es mehr auf die Praxis an. Von den Zentralstellen sind Bundesrat und Reichstag nur auf beschränktem Gebiete zur Rechtschaffung befugt. Dem Kaiser steht, soweit nicht ein Akt der Gesetzgebung erforderlich ist, ein allgemeines Verordnungsrecht zu, von dem aber meist nur Gebrauch gemacht wird, wenn eine Angelegenheit für mehrere Schutzgebiete gleichmäßig geregelt werden muß. Das Gleiche gilt von dem etwas beschränkteren Verordnungsrechte des Reichskanzlers. Wo es sich um Angelegenheiten eines einzelnen Schutzgebietes handelt, wird die Regelung in der großen Mehrzahl der Fälle von den örtlichen Organen, d. h. von der Unterregierung vorgenommen, nicht von den Zentralinstanzen. Wenn so schon die deutsche Praxis wohl mehr als die französische die Neigung zeigt, der kolonialen Unterregierung die Ausübung gesetzgeberischer Vollmachten in weitem Maße zu überlassen, so ist diese Neigung noch weit ausgesprochener in der englischen Praxis vorhanden. Hier ist es völlig die Regel, daß die Gesetzgebung innerhalb der Kolonie entsteht. Wenn die Zentralinstanz einen bestimmten gesetzgeberischen Schritt getan zu sehen wünscht, so erläßt sie meist nicht selbst die nötigen Normen, sondern

<sup>33)</sup> Lewis 178 ff.

<sup>34)</sup> Reinsch, *Government* 296 ff.

gibt der Unterregierung Anweisung, auf das Inzulentreten der betreffenden Rechtsätze hinzuwirken,<sup>35)</sup> sodas dann der formale Gesetzgebungsakt, falls er erfolgt, doch in der Kolonie und nach den für die örtliche Gesetzgebung maßgebenden Normen stattfindet. — Wenn so die Rechtschaffung, immer mit Vorbehalt einer Kontrolle durch die Zentralinstanzen, hauptsächlich den Unterregierungen überlassen ist, so ist man bei dieser Praxis von dem Grundsatz ausgegangen, das die örtlichen Instanzen — die Beamten und die Vertretungen der Bevölkerung — auf Grund ihrer praktischen Erfahrungen am besten wissen können, welche gesetzgeberischen Schritte notwendig sind. — Es muß hier nun, damit Irrtümer ausgeschlossen sind, noch einmal hervorgehoben werden, das, wie Unterregierung und Selbstverwaltung überhaupt nicht identisch sind, so auch auf dem Gebiete der Gesetzgebung sie sich nicht decken. Die oben dargelegten Grundsätze der englischen Praxis gelten, wie in den sogenannten Selbstverwaltungskolonien, in denen die Kolonialbevölkerung durch ihre Vertreter über die gesetzgeberischen Akte beschließt, so auch in denjenigen Kolonien, in denen die Gesetzgebung durch bloße Verordnung des Gouverneurs geschaffen wird. Es handelt sich also bei jener Praxis um den Grundsatz der Stärkung der örtlichen Regierung, möge diese nun verfaßt sein wie sie wolle.

Der Grundsatz, der örtlichen Vertretung des britischen Staates ein reichliches Maß von Selbständigkeit einzuräumen, gilt nicht nur für die Kolonien und Britisch Indien, sondern auch für die Protektorate. Auch den mit der Protektorats Herrschaft betrauten Persönlichkeiten ist eine weitgehende Selbständigkeit zugebilligt worden, der dann auf der anderen Seite ein hoher Grad der persönlichen Verantwortlichkeit entspricht.

Aus den hier dargelegten Grundsätzen ergibt sich für die britischen Kolonien ein Gegensatz zwischen der Zentrallegislatur, die im Mutterlande ihren Sitz hat, und der Koloniallegislatur. Unter einer Koloniallegislatur versteht die Interpretation Act 1889 eine Obrigkeit, mit Ausnahme von Parlament und König im Rat, welche befugt ist, für eine britische Besizung Gesetze zu machen. Als Zentrallegislatur würden demgegenüber Parlament und König im Rat zu bezeichnen sein.

Die Gesetzgebungsrechte der Koloniallegislatur sind in doppelter Weise beschränkt. Das Kolonialgesetz darf nicht dem englischen Rechte widersprechend (*repugnant to the law of England*) sein,<sup>37)</sup> d. h. es darf dem durch die Zentrallegislatur für die Kolonie gegebenen Rechte nicht widersprechen. Und ferner ist das Gesetzgebungsrecht an die Grenzen der Kolonie gebunden, über sie hinaus hat es keine Kraft.<sup>38)</sup> Die Frage, ob der einzelne Gesetzgebungsakt diese Schranken eingehalten habe unterliegt der Prüfung durch alle britischen Gerichtshöfe. Die Wirkung der richterlichen Entscheidung erstreckt sich aber

<sup>35)</sup> *Reinisch*, *Governement* 305.

<sup>36)</sup> *Reinisch* 306.

<sup>37)</sup> *Todd* 302.

<sup>38)</sup> *Jenkyns* 16.

natürlich nur auf den einzelnen, vor das Gericht gebrachten Anwendungsfall, nicht auf das Gesetz selbst.<sup>39)</sup> Innerhalb dieser beiden Schranken ist nun aber die Koloniallegislatur unbeschränkt, sie steht den mütterländischen Organen, insofern als sie nur als gesetzgebende Instanzen für das Mutterland tätig sind, darin völlig gleich. Die Koloniallegislatur ist auch nicht eine bloße Delegatarin der Zentralorgane, so daß sie nicht das Recht zur Weiterübertragung besäße, sie ist vielmehr grundsätzlich dazu berechtigt, Gesetzgebungsbefugnisse an andere Körperschaften oder Personen zu übertragen.<sup>40)</sup>

Die britische Koloniallegislatur kann in sich wieder in eine zentrale und eine örtliche zerfallen. Diese Teilung kann auf einer, wie erwähnt zulässigen, Übertragung durch die zentrale Koloniallegislatur selbst beruhen. Sie ist aber auch mehrfach durch die Zentrallegislatur im Mutterlande vorgenommen worden. Der erste derartige Fall ereignete sich in Neu-Seeland, wo nach Einführung der verantwortlichen Regierung die örtliche Gesetzgebung den Organen der einzelnen Provinzen übertragen wurde, während im übrigen die Legislatur von Neu-Seeland zuständig war. Diese Teilung hat aber 1875 aufgehört. Eine Verteilung zwischen Kolonie und Provinz fand ferner für die Dominion of Canada durch die British North America Act statt. Sie ist endlich auch in den Bundeskolonien vorhanden. Die Verteilung geschieht, einerlei ob es sich um das Verhältnis zwischen Einheitskolonien und Provinz oder Bundes- und Einzelkolonie handelt, nach dem Grundsatz, daß der umfassenderen Organisation die Gesetzgebung im Interesse des Friedens, der Ordnung und der guten Regierung des Gesamtgemeinwesens zukommt,<sup>41)</sup> während die örtlichen Angelegenheiten den unteren Legislaturen zugewiesen sind. Dieser Grundsatz hat nun zwar nicht unmittelbar Geltung, er spricht sich aber aus in den umfangreichen Einzelaufzählungen der beiderseitigen Befugnisse. Was die Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen diesen höheren und niederen Legislaturen angeht, so wurde bereits ausgeführt, daß in Kolonien mit Provinziallegislaturen der Beweis der Zuständigkeit von den letzteren erbracht werden muß, während in Bundeskolonien der Nachweis durch den Bund zu erfolgen hat. Die unteren Koloniallegislaturen sind einerseits den gleichen Schranken unterworfen wie die höheren, außerdem aber sind sie auch noch gebunden durch rechtmäßige Gesetzgebungsakte der höheren und an die Grenzen ihres engeren Landesbezirktes.

Auch für die deutschen Schutzgebiete kann man eine zentrale und eine koloniale Legislatur unterscheiden. Die koloniale ist auch hier durch die Akte der zentralen sowie durch die Schutzgebietsgrenzen beschränkt. Innerhalb dieser Schranken ist das Gesetzgebungsrecht aber kein grundsätzlich unumschränktes, es beruht vielmehr auf einzelnen Übertragungen. Das Recht der

<sup>39)</sup> Todd 302 f.

<sup>40)</sup> Jentyns 16, Todd 301, Tarring 59.

<sup>41)</sup> Jentyns 87, Todd 432.

Weiterübertragung steht der Koloniallegislatur nicht zu, sondern es bedarf hierzu stets einer besonderen Ermächtigung durch die Zentralorgane.

### § 8. Die Gesetzgebung für die Kolonien im besonderen.

Die britischen Kolonien sind Teile des britischen Staates und die Organe, welche im Mutterlande die gesetzgebende Staatsgewalt innehaben, das Parlament und in gewissem Maße auch die Krone für sich allein, haben diese ihre Macht auf das über die Grenzen des Mutterlandes hinausgehende, erweiterte Gebiet der britischen Staatsgewalt ausgedehnt.

Das Recht des aus der Krone, dem Hause der Lords und dem Hause der Gemeinen bestehenden britischen Parlamentes, den Kolonien Gesetze zu geben, hat nicht von jeher bestanden. Ursprünglich war nur der König Herr über die Kolonien, das Parlament war auf das Mutterland beschränkt. Erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, nachdem im Mutterlande die Stellung des Königs geschwächt war, trat das Parlament auch über die Kolonien die Herrschaft eines Gesetzgebers an. Sein Recht im Verhältnis zur Krone ist unumstritten anerkannt. Ebenso aber ist es auch im Verhältnis zu den Kolonien selbst anerkannt, zuletzt ist es noch durch die Colonial Laws Validity Act 1865 festgestellt worden. Das Recht des Parlamentes zur Kolonialgesetzgebung besteht grundsätzlich stets, es wird auch nicht durch die den Selbstverwaltungskolonien ohne oder mit verantwortlicher Regierung gewährten Gesetzgebungsrechte ausgeschlossen, sondern es kann in den diesen Kolonien zugewiesenen Materien selbst unmittelbar die Regelung treffen.<sup>42)</sup>

Ist so das Prinzip der Vormacht (paramount power) des Parlamentes unumstößlich festgelegt, so bestehen für die Ausübung dieser Gewalt doch gewisse Schranken. Die eine Schranke ist eine rein politische, nicht eine rechtliche. Sie besteht in dem schon erwähnten Grundsatz der britischen Kolonialpolitik, das Gesetzgebungsrecht der Zentralorgane nur anzuwenden, wo dies unumgänglich notwendig ist, und sonst möglichst die Schaffung von Rechtsätzen den Organen in der einzelnen Kolonie zu überlassen. Es ist dies ein Grundsatz der, soweit es sich um die gesetzgeberische Tätigkeit des Parlamentes handelt, noch besonders durch die von allen Kolonialmächten gemachte Erfahrung gestützt wird, daß die Volksvertretung im Mutterlande in hohem Grade unfähig zur Kolonialgesetzgebung ist.<sup>43)</sup> Durch das Parlament werden Kolonialgesetze in der Regel nur dann geschaffen, wenn es sich um Dinge handelt, welche das Reich in allgemeiner Weise angehen, oder wenn für mehrere Kolonien gemeinschaftliche Normen gegeben werden müssen. Soweit Selbstverwaltungskolonien betroffen werden, hat man es sich zur Regel gemacht, nur nach Beratschlagung mit ihnen das Gesetz zu erlassen und es auch wohl, wenn

<sup>42)</sup> Todd 241 ff.

<sup>43)</sup> Feinsch, Government 300.

kein Einverständnis erzielt wird, für eine derartige Kolonie nicht in Kraft zu setzen.<sup>44)</sup>

Ist durch die Praxis die eine Schranke gezogen, so besteht daneben eine andere, auf positivem Rechte beruhende; sie bezieht sich auf Steuergesetze und hat ihren Ursprung in dem Streite zwischen Großbritannien und seinen nordamerikanischen Kolonien. — Wenn das britische Parlament überhaupt das höchste Gesetzgebungsrecht gegenüber den Kolonien besaß, so konnte es auch das Recht der Steuergesetzgebung für sich in Anspruch nehmen, und es hat das auch 1766 durch ein Gesetz ausdrücklich getan. Indessen war seine Lage gegenüber den nordamerikanischen Kolonien insofern eine ungünstige, als dieses Recht teilweise durch Nichtgebrauch außer Geltung gekommen war. Seit dem Ende des 17. Jahrhunderts waren durch das Parlament, ohne daß ein Widerspruch laut geworden wäre, verschiedene Zollgesetze für Amerika erlassen worden, deren ausgesprochener Zweck der Schutz und die Regelung des Handels waren, bei denen also der Zweck, die Staatseinnahmen zu erhöhen, erst an zweiter Stelle stand. Dagegen griff das Parlament nicht in die innere Besteuerung ein, sondern hier hatten sich die Kolonisten durch ihre repräsentativen Versammlungen schon früh selbst besteuert, und aus dieser langjährigen Übung war die Überzeugung erwachsen, daß die Aufbringung der Mittel für die innere Kolonialverwaltung, soweit sie nicht bloß der Regelung des Handels dienen, den Kolonisten zukomme. Infolgedessen hatte man auch die Rechtsauffassung, daß das Parlament, weil in ihm die zur Besteuerung berechtigten Kolonisten nicht vertreten seien, kein Recht habe, zu den genannten Zwecken den Kolonisten Lasten aufzuerlegen und obendrein noch über die Verwendung der dadurch erzielten Einkünfte zu bestimmen. Diese Anschauung der Kolonisten und die grundsätzliche Behauptung des vollen Besteuerungsrechtes durch das Parlament in der Akte von 1766 standen in einem schroffen Gegensatz, der ja dann der Anlaß zum Abfall der Vereinigten Staaten wurde. Noch während des Unabhängigkeitskrieges milderte das Parlament die Normen der Akte von 1766. Es wurde 1778 gesetzlich ausgesprochen, daß vom Parlamente für eine Kolonie keine Auflagen zum Zwecke der Erhöhung ihrer Einnahmen, sondern nur zum Zwecke der Regelung des Handels eingeführt werden dürften, und daß das Reineinkommen in diesem Falle nur zugunsten der Kolonie zu verwenden sei. Das Gesetz von 1766 mit seiner Einschränkung von 1778 hat dauernde Geltung.<sup>45)</sup> Wie aber dieser Rechtszustand vom Parlamente geschaffen ist, so wäre dasselbe auch berechtigt ihn zu ändern, insbesondere die Schranken wieder zu beseitigen. Das geltende Recht und die Praxis stehen aber grundsätzlich auf dem Standpunkte, daß im allgemeinen das Parlament einer britischen Kolonie weder zugunsten des Mutterlandes noch der Kolonie

44) Jenkyns 10 ff.

45) Todd 213.

selbst Lasten auferlegen darf, und daß die Kontrolle des Finanzwesens Sache der örtlichen Regierung ist.

Das Parlament besitzt, wie festgestellt, das höchste Gesetzgebungsrecht in den britischen Kolonien. Wenn es dieses Recht ausüben will, muß es das aber besonders ausdrücken, d. h. ein Gesetz, welches es erläßt, hat keine Kraft für die Kolonien, es sei denn, daß die Geltung besonders angeordnet wäre.<sup>46)</sup> Dieser Rechtsatz ist die Folge davon, daß Kolonie und Mutterland getrennte Rechtsgebiete sind. Während ein jedes Gesetz nicht nur für England, sondern auch für Schottland und Irland gilt, es sei denn, daß die Geltung besonders ausgeschlossen würde, ist dies hinsichtlich der Kolonie nicht so; im ersten Falle handelt es sich um ein grundsätzlich einheitliches Rechtsgebiet, im Verhältnis zwischen Mutterland und Kolonien dagegen um zwei Gebiete, hinsichtlich deren die Rechtseinheit die besonders zu kennzeichnende Ausnahme ist. Das britische Parlament erscheint hier in einer doppelten Rolle. Für gewöhnlich ist es das gesetzgebende Organ nur für einen Reichsteil, nämlich das Mutterland. Insofern steht es dann im Range allen anderen einzelnen Koloniallegislaturen, z. B. von Kanada, Neufundland, Barbados, Jamaika usw. gleich. Es ist insofern eine örtliche gesetzgebende Körperschaft unter vielen, freilich diejenige, welche den wichtigsten Teil des britischen Staates beherrscht. Auf diese Stellung war auch ursprünglich im 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts das Parlament beschränkt. Aber es hat, seitdem es die ausschlaggebende Stellung im Mutterlande gegenüber dem Königtume am Ende des 17. Jahrhunderts errungen hatte, nicht mehr bloß die Rolle einer örtlichen Legislatur, sondern es war auch zum gesetzgebenden Organ für die Kolonien geworden.

Diese Scheidung des Parlamentes nach zwei Rollen, welche es zu spielen hat, ist eine rein ideelle, denn in beiden Rollen ist das Parlament ein und dasselbe Wesen. Manche, aus der imperialistischen Bewegung hervorgehende Pläne zielen aber auch auf eine äußerliche Scheidung der örtlichen Legislatur für das Mutterland von dem Reichsparlamente hin. Für die mutterländischen Angelegenheiten soll danach das alte Parlament zuständig bleiben. Über ihm und allen Koloniallegislaturen soll dann ein Reichsparlament stehen, welches sowohl aus dem Mutterlande wie aus den Kolonien zu beschicken wäre und in Reichsangelegenheiten die Gesetzgebung ausüben würde. Wie der Ausführung eines solchen Planes und der damit verbundenen Erniedrigung des britischen Parlamentes zu seiner ursprünglichen Stellung als örtliche gesetzgebende Versammlung das geschichtliche und das politische Gefühl widersprechen würden, so ist ebenso verwerflich ein zweiter Plan, welcher zwar dem Parlamente seine bisherige Stellung lassen, es aber durch eine beträchtliche Anzahl von Mitgliedern aus den Kolonien verstärken will. Damit würden die Kolonisten eine ständige Einmischung in die örtlichen Angelegenheiten des Mutterlandes ausüben können, während sie selbst von einer Einmischung des Mutterlandes schon

<sup>46)</sup> Tarring 4.

lange frei sind. Ein verhältnismäßig annehmbarer, den Forderungen des Imperialismus aber nicht genügender Vorschlag ist, daß man die schon jetzt im Mutterlande vorhandenen ständigen diplomatischen Vertreter der Kolonien, die Agenten in das Haus der Lords aufnimmt und auf diese Weise wenigstens die Stimme der Kolonien selbst im Parlamente dauernd vernehmbar gemacht werden kann. Andere Pläne endlich zielen auf die Schaffung nur beratender Körperschaften hin. Auf Verwirklichung haben all diese Pläne zurzeit nicht viel Aussicht.<sup>47)</sup>

Die gleiche Doppelstellung wie das britische Parlament haben auch die gesetzgebenden Organe des Deutschen Reiches, sie sind beteiligt an der formellen Gesetzgebung sowohl für das Mutterland wie auch für die Schutzgebiete. Auch nach deutschem Rechte bedarf es einer besonderen Äußerung, wenn eine gesetzgeberische Maßnahme auch für die Kolonien Kraft erlangen soll. Die Zuständigkeit dieser Organe ist nun aber nicht, wie es beim britischen Parlamente der Fall ist, eine allgemeine, sondern der Rechtszustand ist der, daß sie nur dann das Recht haben in Tätigkeit zu treten, wenn die Rechtsordnung dieses ausdrücklich bestimmt, oder wenn ein förmliches Gesetz abgeändert werden soll.<sup>48)</sup> Das Recht, Auflagen einzuführen, ist in der jetzigen Zuständigkeit der mutterländischen Legislatur nicht enthalten; eine Zuweisung dieses Rechtes wäre rechtlich zulässig, aber im Hinblick auf das Vorbild der englischen Kolonien nicht wünschenswert. Die Steuergesetzgebung wird durch die Koloniallegislaturen ausgeübt.

Außer dem Parlamente ist Zentralgesetzgebungsorgan die *K r o n e*. Von den Organen im Mutterlande war ursprünglich nur der König allein Gesetzgeber für die Kolonien, bis das Parlament ihn im 17. Jahrhundert zurückdrängte. Der heutige Anteil des Königs an der Kolonialgesetzgebung ist ein mannigfacher. Als eins der drei Glieder des Parlamentes, als König im Parlament, ist er an der von diesem Organ ausgehenden Gesetzgebung beteiligt. Er bildet ferner stets, sei es durch den Gouverneur, sei es — in höherer Instanz — persönlich als König im Rate, einen Teil der örtlichen Koloniallegislatur. Endlich aber übt er auch eine unmittelbare und zentrale Gesetzgebung aus. Diese vollzieht sich in der Form der Verordnung im Rate (*Order in Council*), also in einer durch das mutterländische Recht ausgebildeten und deshalb nicht in dieser Darstellung des Kolonialrechtes näher zu schildernden Form. Das Verordnungsrecht des Königs stützt sich auf zwei verschiedene Rechtstitel. Welcher von beiden im einzelnen Falle zugrunde gelegt werden muß, das richtet sich ganz nach der Art, in der die Erwerbung der Kolonie erfolgt ist, ob durch Besiedlung (*by settlement*) oder durch Erwerbung oder Abtretung (*by conquest or cession*).

<sup>47)</sup> Speyer 300 ff.

<sup>48)</sup> v. Hoffmann, Kolonialregierung und Kolonialgesetzgebung (Zeitschr. f. Kolonialpolitik VII).

Für die durch Besiedlung erworbenen Kolonien gilt von vorne herein das „Common Law“, und mit seinem Inkrafttreten ist dann die Gesetzgebung ebenso geregelt, wie in Mutterlande, d. h. grundsätzlich nur das Parlament kann sie ausüben,<sup>49)</sup> das Verordnungsrecht des Königs ist also, falls nicht Ausnahmen gemacht werden, ausgeschlossen. Nach den Grundsätzen der britischen Kolonialpolitik muß ja nun aber die Gesetzgebung möglichst innerhalb der Kolonie geschaffen werden. Wenn diesem Grundsätze gemäß in den Kolonien der angegebenen Art eine örtliche Legislatur eingerichtet wird, so besteht für ihre Verfassung eine Bindung durch „Common Law“; sie muß nämlich eine repräsentative sein, d. h. es muß eine gesetzgebende Körperschaft eingerichtet werden, deren Mitglieder mindestens zur Hälfte von den Einwohnern der Kolonien gewählt sind.<sup>50)</sup> — Diese allgemeinen Grundsätze bedurften nun aber einer Änderung. Es ist möglich, daß die Ansiedlungen so klein sind, daß sich eine Volksvertretung nicht gut einrichten läßt. Ferner ist bisweilen eine ausgedehnte Eingeborenenbevölkerung vorhanden, und es ist weder angängig, diese an der Vertretung zu beteiligen, noch auch den europäischen Siedlern die Herrschaft über die Farbigen zu überlassen, eine Herrschaft, die sie leicht zum Schaden der Eingeborenen ausnützen könnten. Durch Gesetze von 1843, 1860 und zuletzt von 1887 wurden, in Rücksicht auf solche Verhältnisse, die oben angedeuteten allgemeinen Grundsätze außer Kraft gesetzt. Das geltende Gesetz von 1887 bezieht sich auf mehrere, damals bereits britische Kolonien, besonders auf die Falklandsinseln und die Kolonien in Westafrika, ferner auf alle Kolonien, welche nach dem Inkrafttreten des Gesetzes durch Siedlung erworben werden würden. Es wird durch diese Normen dem König das Recht gegeben, durch Verordnung im Räte Rechtsfätze zu schaffen. Die Einrichtung einer Kolonial-Legislatur kann er dann so vornehmen, daß er seine gesetzgebende Gewalt an mindestens drei Personen innerhalb der Kolonie überträgt. Die Übertragung erfolgt durch eine Urkunde unter dem Großen Siegel oder durch Instruktion mit der königlichen Unterschrift.<sup>51)</sup>

Die königlichen Gesetzgebungsrechte in den eroberten oder abgetretenen Kolonien sollen auf der königlichen Prærogative und zwar auf derjenigen Krieg zu erklären, Frieden zu schließen und den militärischen Oberbefehl zu führen, beruhen.<sup>52)</sup> Das Recht, diese Handlungen vorzunehmen, ist nun aber wesentlich verschieden von dem Rechte, Gesetze zu geben. Die englische Rechtswissenschaft sucht eine logische Verbindung zwischen beiden Rechten herzustellen. Sie sagt, der König als Eroberer gewinnt durch die Waffen Gewalt und Recht über die unterworfenen Bevölkerung, er darf ihr daher dasjenige Recht setzen, welches ihm beliebt.<sup>53)</sup> Eine solche Auslegung kann nur aus dem für die englische

49) Anson 76.

50) Jenkyns 5, Tarring 58.

51) Jenkyns 5 f.

52) Halsbret I, 168.

53) Tarring 20 f.



Rechtswissenschaft festzustellenden Fehlen des Begriffes der einheitlichen Staatsgewalt erklärt werden. Nach kontinentaler Auffassung ist es nicht ein Organ des erobernden Staates, z. B. der König, welcher die Gewalt über das eroberte Gebiet erringt, sondern der Staat selbst. Welche Organe dann diese Gewalt auszuüben haben, das bestimmt sich grundsätzlich nicht danach, welcher von ihnen zunächst in Berührung mit dem eroberten Gebiete gekommen ist, sondern allein nach dem staatlichen rechtssetzenden Willen. Das englische Recht löst nun aber die Staatsgewalt in lauter einzelne Beziehungen zwischen Organen und Untertanen auf. Für den vorliegenden Fall hat das die Bedeutung, daß, durch die Eroberung und auch durch die Abtretung herbeigeführte tatsächliche Beziehungen sich leicht in rechtliche verwandeln. Es sind die kraft der Prerogative des kriegerischen Oberbefehls dem Könige besonders verbundenen militärischen Unterorgane des Staates, welche mit dem Lande zuerst in Berührung gekommen sind. Vom ganzen britischen Staatswesen tritt dadurch der König den Bewohnern zuerst und am nachdrücklichsten entgegen, er allein repräsentiert für sie zunächst den britischen Staat. Es ist unter diesen Umständen ein politisch ganz natürlicher Vorgang, daß die tatsächliche Machtstellung des Königs nach allen Richtungen hin, auch hinsichtlich des Gesetzgebungsrechtes, gebraucht wird und daß der tatsächliche Machtgebrauch dann sowohl von den Unterworfenen wie auch von den anderen Staatsorganen als das rechtlich Notwendige betrachtet wird. Zwischen der königlichen Prerogative der Entscheidung über Krieg und Frieden und des militärischen Oberbefehls einerseits, und dem Gesetzgebungsrechte in den eroberten oder abgetretenen Kolonien andererseits besteht zwar rechtlich kein Zusammenhang, aber politisch und psychologisch stehen beide miteinander doch in Beziehungen. — Der König allein hat in den hier gemeinten abgetretenen oder eroberten Kolonien das Recht der Gesetzgebung, welche durch Verordnung im Räte erfolgt. Er kann dann ganz nach Belieben eine Koloniallegislatur einrichten, der er sein Gesetzgebungsrecht überträgt oder sich auch teilweise vorbehält.

Auf welchem Titel auch immer das allgemeine königliche Recht zur Gesetzgebung durch Verordnung beruhen möge, ob auf der Parlamentsakte von 1887 oder auf der Prerogative, es hört für die betreffende Kolonie auf, sobald ihr eine repräsentative Legislatur gewährt ist, das heißt, wie schon erwähnt, eine solche, deren Mitglieder mindestens zur Hälfte von den Einwohnern der Kolonie gewählt sind. Dann besitzt nur noch die Koloniallegislatur und das Parlament das Gesetzgebungsrecht, es sei denn, daß der König durch besondere Gesetze für den einzelnen Fall eigens ermächtigt würde, eine Verordnung im Räte zu erlassen.<sup>54)</sup>

Auch für das Gebiet des königlichen Ordnungsrechtes ist die imperialistische Bewegung von Bedeutung. Ein aus ihr entspringender Vorschlag geht dahin, daß man die Generalagenten der Kolonien zu Mitgliedern des Ge-

<sup>54)</sup> Anjon 76.

heimen Rates machen solle, so daß durch sie die Kolonien mit bei dem Erlasse der königlichen Verordnungen im Rate beteiligt würden.

Eine ähnliche Stellung wie der König von England gegenüber den eroberten und den abgetretenen Kolonien, hat der Deutsche Kaiser gegenüber allen deutschen Schutzgebieten. Auch hier sind es nicht juristisch, sondern allein praktisch zu erklärende, tatsächliche Vorgänge, welche dem Kaiser das Recht der Gesetzgebung in die Hand gelegt haben und es dahin brachten, daß für die Schutzgebiete ein vom mütterländischen abweichender Rechtszustand herbeigeführt wurde, der dann auch gesetzliche Sanktion fand. Das Recht des Kaisers, für die Schutzgebiete Verordnungen zu erlassen, ist beschränkt nur, soweit die gesetzgebenden Organe des Deutschen Reiches zuständig sind. Es wird nicht eingeengt durch die Delegation von Ordnungsrechten an den Reichskanzler oder Koloniallegislaturen. Der Kaiser kann jederzeit, trotz der Delegationen, Verordnungen erlassen. Nicht dagegen ist er befugt, die Delegationen selbst, soweit sie durch Gesetz vorgenommen worden sind, einseitig aufzuheben. In soweit sind Reichskanzler und die von diesem weiter mit Ordnungsbefugnissen ausgestatteten Koloniallegislaturen vom Kaiser unabhängig, da ihr Recht unmittelbar oder mittelbar auf einem Gesetze beruht, welches auch nur durch Gesetz, auch hinsichtlich der Delegation, abgeändert werden kann.

G. E d l e r v. S o f f m a n n.

---

## Koloniale Gesetze und Verordnungen im Jahre 1909.

- Amtsbl. = Amtsblatt für das Deutsche Kiautschou-Gebiet, Tsingtau.  
Amtsbl. = Amtsblatt für Deutsch-Neuguinea, Simpsonhafen u. Rabaul.  
Amtsbl. = Amtsblatt für Kamerun, Buea.  
Amtsbl. = Amtsblatt für Togo, Lome.  
Amtl. Anz. = Amtlicher Anzeiger für Deutsch-Ostafrika, Dar-es-Salam.  
D. R.-Bl. = Deutsches Kolonial-Blatt, Berlin.  
R.-G.-Bl. = Reichs-Gesetz-Blatt, Berlin.  
Sam. Gouv.-Bl. = Samoanisches Gouvernements-Blatt, Apia.

### Allgemeines.

- Allerhöchste Ordre**, betr. die Rangverhältnisse der Gouverneure. Vom 7. Juni 1909. D. R.-Bl. 1909 S. 665.
- Allerhöchster Erlass**, betr. die Genehmigung zur Erklärung des Beitritts für die deutschen Schutzgebiete zu dem internationalen Verbands zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. Vom 15. Okt. 1908. D. R.-Bl. 1909 S. 2; Amtsbl. f. d. Ki.-Geb. 1909 S. 2.
- Allerhöchste Verordnung**, betr. das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserl. Schutztruppen. Vom 2. November 1909. D. R.-Bl. 1909 S. 1079.
- Ausführungsbestimmungen dazu. Vom 6. November 1909 S. 1085.
- Bekanntmachung**, betr. den Beitritt des Australischen Bundes zu der internationalen Übereinkunft über Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber, vom 3. Dez. 1903. Vom 26. Mai 1909. R.-G.-Bl. 1909. S. 468.
- betr. Einführung eines neuen Paßformulars für die Beförderung von Leichen auf dem Seewege. Vom 28. Oktober 1909. D. R.-Bl. 1909. S. 980.
- des Reichskanzlers, betr. den Beitritt für die deutschen Schutzgeb. zu dem internationalen Verbands zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. Vom 14. Nov. 1908. D. R.-Bl. 1909 S. 2; Amtsbl. f. d. Ki.-Geb. 1909 S. 2.

**Bekanntmachung** des Reichskanzlers, betr. einen Notenwechsel zwischen dem Ausw. Amt u. der Botschaft der Franz. Republik in Berlin v. 13.—14. Nov. 1908 über den Beitritt der deutschen Schutzgeb. und der französischen Kolonien zu der deutsch-französischen Übereinkunft, betr. den Schutz an Werken der Literatur und Kunst und an Photographien, vom 8. April 1907. Vom 20. Nov. 1908. D. R.-Bl. 1909 S. 2; R.-G.-Bl. S. 631.

— — betr. den Beitritt der Deutschen Schutzgebiete und der französischen Kolonien zu der deutsch-französischen Übereinkunft vom 8. IV. 07. Vom 31. Dez. 1908. Amtsbbl. f. Logo. S. 5.

**Gesetz** zur Ergänzung der Gesetze, betr. Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern. Vom 8. März 1909. R.-G.-Bl. 1909. S. 317.

— betr. die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1909. Vom 4. April 1909. R.-G.-Bl. 1909. S. 378.

— betr. die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete. Vom 17. März 1909. R.-G.-Bl. 1909. S. 320.

**Verfügung** des R.-Kol.-Amtes, betr. Abänderung der Verfügung zur Ausführung d. Kais. Bergverordn. f. d. afr. u. Südsee-Schutzgeb. mit Ausnahme D.-Swafr. vom 27. Febr. 1906, vom 26. Juli 1906. Vom 2. Febr. 1909. Amtsbbl. f. D.-Neuguinea 1909. S. 57.

— — betr. Ausführung der Kaiserlichen Bergverordnung für die afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete mit Ausnahme Deutsch-Südwestafrikas, vom 27. Febr. 1906. Vom 2. Februar 1909. D. R.-Bl. 1909. S. 152.

— des Reichskanzlers, betr. die Bekanntmachung der Eintragung in die Handels- und Genossenschaftsregister der Schutzgerichtsgerichte Afrikas und der Südsee. Vom 14. Oktober 1909. D.-R.-Bl. 1909. S. 979.

**Verordnung** über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst in den deutschen Schutzgebieten. Vom 15. Okt. 1908. D.-R.-Bl. 1909. S. 1. Amtsbbl. f. d. Ki.-Geb. 1909. S. 1.

— betr. das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserl. Schutztruppen. Vom 2. Nov. 1909. R.-G.-Bl. 1909. S. 943.

— — Ausführungsbestimmungen dazu. Vom 6. Nov. 1909. S. 954.

### Logo.

**Bekanntmachung** des Govv. betr. die Abgrenzung der Bezirke Ntakpame und Kete-Kratschi. Vom 6. Febr. 1909. Amtsbbl. 1909. S. 38.

— — betr. Änderung des Programms für die Einstellung, Ausbildung und spätere Verwendung von Ackerbauschülern. Vom 26. Nov. 1908. D. R.-Bl. 1909. S. 88.

— — zu der Verordnung betr. die Anzeigepflicht bei Todesfällen und die Beeridigung von Leichen vom 20. Okt. 1909. Amtsbbl. 1909. S. 320.

- Bekanntmachung** des Gouv. betr. die Aufhebung der Zollhebestelle in Anecho und die Zulassung von Privatlagern in Anecho ohne zollamtlichen Mitverschluß. Vom 17. Febr. 1909. Amtsbl. 1909 S. 47.
- des Bezirksamts Vome=Stadt, betr. Aukauf von Palmkernen, Mais und Erdnüssen. Vom 22. Sept. 1909. Amtsbl. 1909. S. 285.
- des Gouv., betr. Ausführung einer Dienstreise. Vom 4. Febr. 1909. Amtsbl. 1909. S. 28.
- — betr. Ausschreibung über Lieferung einer eisernen Straßenbrücke. Vom 4. Sept. 1909. Amtsbl. 1909. S. 274.
- — betr. die Ausschreibung der Lieferungen von Lebensmitteln für die Krankenhäuser in Vome und Anecho. Vom 14. Jan. 1909. Amtsbl. 1909. S. 13.
- — betr. die Ausschreibung der Lieferung von Getränken für die Krankenhäuser in Vome und Anecho. Vom 28. Jan. 1909. Amtsbl. 1909. S. 24.
- — betr. Berufung von außeramtlichen Mitgliedern des Gouvernementsrats. Vom 1. April 1909. Amtsbl. 1909. S. 87.
- — betr. Bildung der Steuerkommission für den Bezirk Vome=Stadt für das Rechnungsjahr 1909. Vom 31. Juli 1909. Amtsbl. 1909. S. 239.
- — zur Durchführung einer ausreichenden Schulhygiene. Vom 31. Juli 1909. Amtsbl. 1909. S. 238.
- — betr. Einrichtung eines telegraphischen Nachrichtendienstes. Vom 30. April 1909. Amtsbl. 1909. S. 107.
- — betr. die Errichtung neuer Zollhebestellen. Vom 25. Jan. 1909. Amtsblatt 1909. S. 24.
- — betr. Festlegung der Grenzen der Ortschaft Anecho im Sinne der Verordnungen betr. die Bekämpfung der Stechmückengefahr vom 23. Jan. 1908 und betr. die Anzeigepflicht bei Todesfällen und die Beerdigung von Leichen vom 20. Okt. 1909. Amtsbl. 1909. S. 321.
- betr. die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der den Hafen anlaufenden Schiffe. Vom 6. Sept. 1909. Amtsbl. 1909. S. 211.
- des Gouv., betr. Gewährung einer Zollrückvergütung für Petroleum. Vom 7. Mai 1909. Amtsbl. 1909. S. 111.
- — betr. das Halten von Ragen zur Vorbeugung gegen die Pestgefahr. Vom 27. Sept. 1909. Amtsbl. 1909. S. 289.
- — betr. Leuchtfeuer auf der Landungsbrücke. Vom 10. Febr. 1909. Amtsblatt 1909. S. 39.
- betr. den Marktplatz in Tsewie. Vom 24. Sept. 1909. Amtsbl. 1909. S. 284.
- des Bezirksamts Anecho, betr. Palmkernprüfungsstellen. Vom 6. Sept. 1909. Amtsbl. 1909. S. 285.
- betr. das Passieren der Kame=Schlucht. Amtsbl. 1909. S. 314.
- des Gouv., betr. Quittungserteilung bei der Gouvernementshauptkasse. Vom 1. Febr. u. 13. Mai 1909. Amtsbl. 1909. S. 27, 115.

- Bekanntmachung** des Gouv., betr. Rückkehr von einer Dienstreife. Vom 16. April 1909. Amtsbl. 1909. S. 99.
- — betr. Scheibenschießen der Europäer in Rome. Vom 4. Juni 1909. Amtsbl. 1909. S. 145.
- — betr. die standesamtliche Zuständigkeit. Vom 5. Jan. 1909. Amtsbl. 1909. S. 5.
- — betr. telephonische Verbindung mit dem Arbeiterkommissar. Vom 4. Okt. 1909. Amtsbl. 1909. S. 296.
- — betr. Verdingung einer Holzlieferung für das Gouvernement in Rome. Vom 2. April 1909. Amtsbl. 1909. S. 93.
- — zu § 4 der Verordnung betr. Verhütung und Befämpfung ansteckender, gemeingefährlicher Krankheiten vom 29. Mai 1909. Vom 29. Mai 1909. Amtsbl. 1909. S. 132.
- — betr. Verpachtung von Marktgrundstücken. Vom 7. Okt. 1909. Amtsblatt 1909. S. 297.
- betr. Versorgung mit Lebensmitteln für Reisende. Vom 21. Jan. 1909. Amtsbl. 1909. S. 17.
- des Gouv., betr. Verwendung ausländischer Wert-, Maß- und Gewichtsangaben. Vom 28. Juli 1909. D. R.-Bl. 1909. S. 886; Amtsbl. 1909. S. 216.
- — betr. Verwendung des Fonds zur Schaffung einer Musikkapelle. Vom 2. Juli 1909. Amtsbl. 1909. S. 198.
- — betr. die Weltausstellung in Brüssel 1910. Vom 5. Aug. 1909. Amtsblatt 1909. S. 244.
- Betriebs- und Verkehrsordnung** für die Landungsbrücke in Rome. Vom 5. Juni 1909. Amtsbl. 1909. S. 155.
- Brauntweinverordnung** des Gouv. Vom 14. Juli 1909. D. R.-Bl. 1909. S. 884; Amtsbl. 1909. S. 207.
- Erlaß** des Reichskolonialamts, betr. Aufstellung und Ergänzung der Grundstücks- und Gebäudenachweisungen. Vom 28. Dez. 1908. Amtsbl. 1909. S. 37.
- des Staatssekretärs des Reichskolonialamts, betr. die Bestimmungen für die Landesbeamten vom 21. Mai 1909. Amtsbl. 1909. S. 243.
- des Staatssekretärs des Reichskolonialamtes, betr. Dank an die Beamten und Angehörigen der Kolonialverwaltung. Vom 31. Dez. 1908. Amtsblatt 1909. S. 23.
- Polizeiverordnung**, betr. den Verkehr auf den Bahnen im Togo. Vom 13. März 1909. Amtsbl. 1909. S. 66.
- Runderlaß** des Gouv., betr. Anlage neuer Ansiedlungen. Vom 25. Jan. 1909. Amtsbl. 1909. S. 25.
- Runderlaß** an sämtliche Bezirksämter und Stationen, betr. Anpflanzung von Nutzbäumen. Vom 5. Juni 1909. Amtsbl. 1909. S. 146.

**Runderlaß** des Gouv., betr. Benutzung von Fahr- und Motorrädern bei Dienst-  
reisen. Vom 23. Jan. 1909. Amtsbl. 1909. S. 25.

— — betr. Chemische Untersuchung von Erzeugnissen der deutschen Schutz-  
gebiete. Vom 7. Febr. 1909. Amtsbl. 1909. S. 38.

— — betr. die Liquidationen über Radgelder. Vom 8. Febr. 1909. Amtsbl.  
1909. S. 38.

— — betr. Raftthäuser. Vom 12. Jan. 1909. Amtsbl. 1909. S. 14.

— — betr. Sammlung von Lefse- und anderen stechenden Fliegen. Vom  
31. Jan. 1909. S. 28.

**Verfügung** des Gouv., betr. Änderung der Dienstanweisung bezüglich der Aus-  
übung der Strafgerichtsbarkeit und der Disziplinargewalt gegenüber  
den Eingeborenen vom 10. Jan. 1906. Vom 2. Juli 1909. Amtsbl.  
1909. S. 199.

— — betr. Bearbeitung der eingehenden Kostenrechnungen. Vom 9. Juli  
1909. Amtsbl. 1909. S. 208.

— — betr. Beförderung von Soldaten und Polizisten. Vom 27. Jan. 1909.  
Amtsbl. 1909. S. 24.

— — betr. den dienstlichen Verkehr mit dem Hamburgischen Kolonialinstitut.  
Vom 8. Jan. 1909. Amtsbl. 1909. S. 14.

— — betr. Gewährung von sogenannten Fahrradgeldern. Vom 19. Sept.  
1909. Amtsbl. 1909. S. 285.

— — betr. die Gewährung einer Vergütung für die Benutzung eigener  
Motorräder. Vom 23. Jan. 1909. Amtsbl. 1909. S. 24.

— — betr. Regelung der Bezüge der farbigen Angestellten. Vom 7. Juli  
1909. Amtsbl. 1909. S. 208.

— — betr. Sparabzüge für die farbigen Angestellten. Vom 6. Aug. 1909.  
Amtsbl. 1909. S. 244.

— — betr. Verpflegung nicht erkrankter Beamten in den Krankenhäusern.  
Vom 19. April 1909. Amtsbl. 1909. S. 103.

— — betr. die Verwendung von Abkürzungen und die Schreibweise bei Maß-  
und Gewichtsangaben. Vom 2. Jan. 1909. Amtsbl. 1909. S. 1.

— — betr. Wahrnehmung von Postdienstgeschäften durch Beamte und An-  
gestellte des Gouvernements. Vom 1. April 1909. Amtsbl. 1909. S. 94.

**Verordnung** des Gouv., betr. die Anwendung von Disziplinarstrafmitteln im  
Gefängnisbetriebe. Vom 13. Juli 1909. Amtsbl. 1909. S. 207.

— — betr. die Anzeigepflicht bei Todesfällen und die Beerdigung von Leichen.  
Vom 20. Okt. 1909. Amtsbl. 1909. S. 320.

— — betr. die Beförderung von Mais, Palmkernen, Erdnüssen, Baumwolle,  
Baumwollsaat und Kopro auf den Lagunen des Bezirks Anecho. Vom  
30. Juni 1909. Amtsbl. 1909. S. 190.

— — betr. die Besteuerung der Eingeborenen in Rome und Anecho. Vom  
15. März 1909. Amtsbl. 1909. S. 73.

— — Ausführungsbestimmungen dazu. S. 240.

- Verordnung des Gouvern., betr. die Besteuerung der Eingeborenen in Lome und Anecho.** Vom 15. März 1909. Amtsbl. 1909. S. 73. Ausführungsbestimmungen dazu. S. 240.
- — betr. den Betrieb und Verkehr auf der Landungsbrücke in Lome. (Brückenordnung.) Vom 5. Juni 1909. D. R.-Bl. 1909. S. 769.
- — betr. den Erwerb von Rechten an herrenlosem Land. Vom 5. September 1908. D. R.-Bl. 1909. S. 481.
- — betr. Heimbeförderung von Privatangestellten und unterhältlosen Weißen. Vom 5. Juni 1909. D. R.-Bl. 1909. S. 684. Amtsbl. 1909. S. 139.
- — betr. den Schiffsverkehr auf den Reeden des Schutzgebiets Togo. (Hafenordnung.) Vom 6. Febr. 1909. D. R.-Bl. 1909. S. 301. Amtsblatt 1909. S. 28.
- — betr. Verhütung und Bekämpfung ansteckender, gemeingefährlicher Krankheiten. Vom 29. Mai 1909. D. R.-Bl. 1909. S. 718. Amtsblatt 1909. S. 131.

### K a m e r u n.

- Allerhöchster Erlaß,** betr. die Anrechnung der Jahre 1907 und 1908 als Kriegsjahre aus Anlaß von militärischen Unternehmungen in Südwestafrika und Kamerun. Vom 1. April 1909. R.-G.-Bl. 1909. S. 433.
- Anweisung,** betr. den Betrieb von Postagenturen. Vom 31. Aug. 1909. Amtsblatt 1909. S. 211.
- Arbeiterverordnung** für das Schutzgeb. Kamerun. Vom 24. Mai 1909. D. R.-Bl. 1909. S. 680. Amtsbl. 1909. S. 87.
- Bekanntmachung,** betr. Änderung der Geschäftsanweisung für die Bezirks- und Stationskassen. Vom 31. Aug. 1909. Amtsbl. 1909. S. 195.
- betr. den Ausfuhrzoll auf Elfenbein. Vom 17. Juli 1909. Amtsbl. 1909. S. 160.
- betr. Ausweisung von drei Monrovialeuten. Vom 24. Juni 1909. Amtsblatt 1909. S. 132.
- betr. Ausweisung des Weh-Mannes Kamba. Vom 3. Juni 1909. Amtsblatt 1909. S. 101.
- vom 1. September 1909, betr. Bestellungen d. Kaiserl. Versuchsanstalt für Landeskultur in Viktoria. D. R.-Bl. 1909. S. 981.
- betr. Dienstreise des stellvertretenden Gouverneurs. Vom 19. Juni 1909. Amtsbl. 1909. S. 112.
- betr. Kassenbelege über Gegengeschenke für Elfenbein. Vom 24. Juni 1909. Amtsbl. 1909. S. 180.
- des Postamts, betr. Postanweisungsverkehr. Vom 25. Juni 1909. Amtsblatt 1909. S. 132.
- betr. Postgebühren im Ortsverkehr. Vom 1. Juni 1909. Amtsbl. 1909. S. 102.



- Bekanntmachung** betr. Prüfung der Abrechnungen durch die Stalkulatur. Vom 28. Mai 1909. Amtsbl. 1909. S. 100.
- betr. Reisebeihilfen der Beamten und Schutztruppenangehörigen. Vom 27. Juli 1909. Amtsbl. 1909. S. 160.
- des Gouv., betr. Sammlung forstbotanischen Bestimmungsmateriales. Vom 28. Juni 1909. Amtsbl. 1909. S. 161.
- betr. Schriftverkehr mit Behörden. Vom 13. Okt. 1909. Amtsbl. 1909. S. 230.
- betr. Übernahme der Geschäfte des Gouvernements durch den Gouverneur. Vom 13. Okt. 1909. Amtsbl. 1909. S. 230.
- betr. Untersuchung von Bodenproben. Vom 7. Aug. 1909. Amtsbl. 1909. S. 161.
- betr. das Verbot der Spirituosenabgabe an Eingeborene im Bezirke Eholova. Vom 5. Aug. 1909. Amtsbl. 1909. S. 180.
- betr. Verlegung des Zollpostens Barua. Vom 20. Juli 1909. Amtsbl. 1909. S. 139.
- des Gouv. zur Verordnung, betr. das Vermessungswesen. Vom 24. Nov. 1908. D. N.-Bl. 1909. S. 87.
- der Versuchsanstalt für Landeskultur, betr. Verkauf von Samen und Pflanzen. Amtsbl. 1909. S. 180.
- betr. Zahlung der Remunerationen und Reisebeihilfen während des Heimaturlaubes der Beamten. Vom 17. Aug. 1909. Amtsbl. 1909. S. 179.
- Erlaß** des Staatssekretärs des Reichs-Kol.-Amts, betr. möglichste Einschränkung der Ausgaben. Vom 5. Mai 1909. Amtsbl. 1909. S. 99.
- Runderlaß** des Gouv., betr. Annahme von Postanweisungen durch die Innenpostagenturen. Vom 26. Mai 1909. Amtsbl. 1909. S. 101.
- betr. Ausführung der Wandergewerbe-Ordnung vom 4. März 1908. Vom 15. Sept. 1909. Amtsbl. 1909. S. 223.
- des Gouv., betr. Beförderung von Lympe. Vom 12. Mai 1909. Amtsbl. 1909. S. 75.
- betr. Behandlung von Berichten an das Gouvernement. Vom 15. Sept. 1909. Amtsbl. 1909. S. 224.
- Verfügung** des Reichskanzlers, betr. die Ermächtigung des Gouverneurs von Kamerun zur Neuerschaffung, Verlegung und Aufhebung von Verwaltungsbehörden. Vom 16. März 1909. D. N.-Bl. 1909. S. 361.
- wegen Errichtung der Dienststelle eines Eisenbahnkommissars in Duala für den Bau und Betrieb der Nordbahn und der Mittellandbahn. Vom 29. Mai 1909. D. N.-Bl. 1909. S. 718. Amtsbl. 1909. S. 92.
- des Gouv., betr. die Verwaltung der ärztlichen, meteorologischen und Vermessungsinstrumente. Vom 8. April 1909. Amtsbl. 1909. S. 111.
- betr. das von den Verwaltungsstellen des Schutzgeb. beim Tode eines Nichteingeborenen zu beobachtende Verfahren. Vom 30. Aug. 1909. Amtsblatt 1909. S. 196.

- Verordnung** des Gouv., wegen Abänderung der Verordn. vom 11. Dez. 1893, betr. die Auswanderung der Eingeborenen des Schutzgeb. Kamerun. Vom 1. Juni 1909. Amtsbl. 1909. S. 100.
- betr. Abänderung der Vorschriften über das Waffenwesen. Vom 30. Dezember 1908. D. R.-Bl. 1909. S. 243.
- betr. das Löchen und Laden von Seeschiffen an Sonn- und Feiertagen. Vom 24. Mai 1909. D. R.-Bl. 1909. S. 683. Amtsbl. 1909. S. 91.
- des Gouv., betr. das Vermessungswesen. Vom 24. Nov. 1908. D. R.-Bl. 1909. S. 86.
- betr. Viehkontrollstation in Dschang. Vom 7. Aug. 1909. Amtsbl. 1909. S. 159.
- Zusatzverordnung** zu § 2, Absatz 1 der Verordnung vom 5. Okt. 1904, betr. den Zolllarif. Vom 21. Juli 1909. D. R.-Bl. 1909. S. 887. Amtsblatt 1909. S. 139.

### Deutsch-Südwestafrika.

- Abkommen**, betr. Bergbau im Gebiete der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika. Vom 28. Januar 1909. D. R.-Bl. 1909. S. 569.
- betr. Bergrechte der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika. Vom <sup>17. Februar</sup><sub>2. April</sub> 1908. D. R.-Bl. 1909. S. 426.
- betr. Bergrechte der South West Africa Co. Vom <sup>21. Februar</sup><sub>25. März</sub> 1908. D. R.-Bl. 1909. S. 429.
- betr. Verwertung des Landbesitzes der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika. Vom <sup>17. Februar 1908</sup><sub>30. März 1909</sub> D. R.-Bl. 1909. S. 362.
- betr. Verwertung des Landbesitzes der South West Africa Company Ltd. Vom <sup>27. Mai 1908</sup><sub>26. März 1909</sub> D. R.-Bl. 1909. S. 363.
- Ärzhöchster Erlaß**, betr. die Anrechnung der Jahre 1907 und 1908 als Kriegsjahre aus Anlaß von militärischen Unternehmungen in Südwestafrika und Kamerun. Vom 1. April 1909. R.-G.-Bl. 1909. S. 433.
- Ärzhöchste Verordnung**, betr. die Ausfuhr von Angoraziegen aus dem Schutzgebiet. Vom 15. Februar 1909. D. R.-Bl. 1909. S. 767.
- betr. die Ausfuhr von Straußen und Straußeneiern aus dem Schutzgebiete. Vom 15. Februar 1909. D. R.-Bl. 1909. S. 768.
- betr. den Handel mit südwestafrikanischen Diamanten. Vom 16. Jan. 1909. D. R.-Bl. 1909. S. 85.
- Ausführungsbestimmungen** zur Verordnung, betr. die Besteuerung der im deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiete hergestellten Biere. Vom 20. Februar 1909. D. R.-Bl. 1909. S. 674.

- Ausführungsbestimmungen** des Gouv. zur Brauntweinsteuer-Verordnung vom 18. September 1908. Vom 3. Oktober 1908. D. R.-Bl. 1909. S. 197.
- — zur Kaiserlichen Verordnung, betr. Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 14. Juli 1905. Vom 21. Dezember 1908. D. R.-Bl. 1909. S. 197.
- Bekanntmachung** des Gouv., betr. Aufhebung der Hundesteuer für Kamansdrift. Vom 18. August 1909. D. R.-Bl. 1909. S. 951.
- — betr. Ausdehnung der Hundesteuer auf die Wohnplätze Seeheim und Koes (Bezirk Keetmanshoop.) Vom 29. März 1909. D. R.-Bl. 1909. S. 951.
- Beichluß** des Bundesrats, betr. die Satzung der Deutschen Kolonial-Gesellschaft „Diamanten-Regie des südwestafrikanischen Schutzgebiets.“ Vom 25. Februar 1909. D. R.-Bl. 1909. S. 379.
- — betr. die Satzung der Deutschen Kolonialgesellschaft „Diamanten-Pacht-Gesellschaft“. Vom 17. Juni 1909. D. R.-Bl. 1909. S. 981.
- Vereinbarung** zwischen dem Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts und der Kaoko-Land- und Minen-Gesellschaft, betr. die Bedingungen für den Verkauf von Land seitens der Letzteren. Vom 15. September 1909. D. R.-Bl. 1909. S. 883.
- Verfügung** des Gouv., betr. die Gebühren der Notare. Vom 4. Dez. 1908. D. R.-Bl. 1909. S. 621.
- des R.-R.-Amts, betr. Ausführung der Kaiserlichen Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 8. Aug. 1905. Vom 2. Febr. 1909. D. R.-Bl. 1909. S. 153.
- — betr. die Errichtung eines Bezirksgerichts in Dmaruru. Vom 30. Nov. 1908. D. R.-Bl. 1909. S. 49.
- des Staatssekretärs des R.-R.-Amts, betr. Erteilung einer Sonderberechtigung zum Bergbau im Bezirk Gibeon. Vom 21. August 1909. D. R.-Bl. 1909. S. 855.
- — betr. Erteilung einer Sonderberechtigung an die Hanseatische Minen-Gesellschaft zum Bergbau im Gebiet der Rehobother Bastards und im Ahanas-Gebiet. Vom 26. März 1909. D. R.-Bl. 1909. S. 815.
- Verordnung** des Gouv., betr. Abänderung der Hafenordnung im Hafenbezirk Swakopmund. Vom 20. Februar 1909. D. R.-Bl. 1909. S. 477.
- des Reichskanzlers, betr. Abänderung der Verordnung vom 28. Januar 1909 betr. die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika. Vom 14. Mai 1909. D. R.-Bl. 1909. S. 523.
- des Gouv., betr. Abänderung des Zolltarifs vom 20. Mai 1908. Vom 31. Januar 1909. D. R.-Bl. 1909. S. 302.
- — betr. die Ausdehnung der Baupolizeiverordnung vom 12. Sept. 1898 und der dazu ergangenen Abänderungsverordnung vom 14. Jan. 1908. Vom 28. Okt. 1908. D. R.-Bl. 1909. S. 4.

- Verordnung**, betr. die Ausfuhr von Angoraziegen aus dem Schutzgeb. D.=Südwestafrika. Vom 15. Febr. 1909. R.=G.=Bl. 1909. S. 403.
- betr. die Ausfuhr von Straußen und Straußeneiern aus dem Schutzgeb. D.=Südwestafrika. Vom 15. Febr. 1909. R.=G.=Bl. 1909. S. 404.
- des Reichskanzlers, betr. Ausführung der Kaiserlichen Verordnung, betr. den Handel mit südwestafrikanischen Diamanten, vom 16. Januar 1909. D. R.=Bl. 1909. S. 241.
- des Gouv., betr. die Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen des Reichskanzlers, betr. die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika vom 28. Januar 1909 und betr. die Schaffung kommunaler Verbände in Deutsch-Südwestafrika vom 5. und 25. Februar 1909. Vom 15. Mai 1909. D. R.=Bl. 1909. S. 715.
- — betr. weitere Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen des Reichskanzlers, betr. die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika vom 28. Januar 1909 und betr. die Schaffung kommunaler Verbände vom 5. Februar 1909. Vom 16. August 1909. D. R.=Bl. 1909. S. 950.
- — betr. die Ausübung der Jagd im deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiet. Vom 15. Februar 1909. D. R.=Bl. 1909. S. 376.
- — betr. die Besteuerung des Grundeigentums im deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiete. Vom 19. März 1909. D. R.=Bl. 1909. S. 479.
- — betr. die Besteuerung der im Schutzgebiete hergestellten Biere. Vom 20. Februar 1909. D. R.=Bl. 1909. S. 666.
- — betr. die Besteuerung der Wanderhändler. Vom 7. Nov. 1908. D. R.=Bl. 1909. S. 5.
- — betr. Ergänzung der Verordnung vom 15. Dezember 1905, betr. die Einwanderung in das deutsch-südwestafrikanische Schutzgebiet. Vom 12. Juni 1909. D. R.=Bl. 1909. S. 717.
- — betr. Ergänzung der Verordnungen vom 15. Oktober 1907, betr. den Tarif für den Hafen von Swakopmund und für den Hafen von Lüderichsbucht. Vom 4. Dezember 1908. D. R.=Bl. 1909. S. 192.
- — betr. die Erhebung eines Ausfuhrzolles auf Diamanten. Vom 28. Februar 1909. D. R.=Bl. 1909. S. 478.
- — betr. die Erhebung eines Ausfuhrzolles auf rohe oder ungechliffene Diamanten. Vom 16. Dezember 1908. D. R.=Bl. 1909. S. 189.
- — betr. die Erhebung einer Verbrauchsabgabe von dem im Schutzgebiete erzeugten Branntwein. Vom 18. September 1908. D. R.=Bl. 1909. S. 192.
- — betr. die Errichtung von Gebäuden und die Lagerung feuergefährlicher Gegenstände an Eisenbahnen in Deutsch-Südwestafrika. Vom 29. Sept. 1909. D. R.=Bl. 1909. S. 1091.
- — betr. die Hafenanordnung im Hafenbezirk von Swakopmund. D. R.=Bl. 1909. S. 50.

- Verordnung** des Gouv., betr. den Handel mit südwestafrikanischen Diamanten, Allerhöchste. Vom 16. Jan. 1909. D. R.-Bl. 1909. S. 85; N.-G.-Bl. 1909. S. 270.
- — betr. das Inkrafttreten der Kaiserlichen Verordnungen vom 15. Febr. 1909 betr. die Ausfuhr von Straußen und Straußeneiern aus dem Schutzgebiet. Vom 21. Juni 1909. D. R.-Bl. S. 768.
- des Reichskanzlers, betr. die Kaiserliche Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika, vom 8. August 1905. Vom 26. Februar 1909. D. R.-Bl. 1909. S. 242.
- des Gouv., betr. Kreditgeschäfte Eingeborener. Vom 30. Okt. 1908. D. R.-Bl. 1909. S. 4.
- — betr. die Robbenjagd. Vom 4. März 1909. D. R.-Bl. 1909. S. 434.
- des Reichskanzlers, betr. die Schaffung kommunaler Verbände in Deutsch-Südwestafrika. Vom 5. Febr. u. 25. Febr. 1909. D. R.-Bl. 1909. S. 152, 243.
- — betr. die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika. Vom 28. Jan. 1909. D. R.-Bl. 1909. S. 141.
- des Gouv., betr. die Sicherung der Diamantfelder im Bezirk Lüderitzbucht. 12. April 1909. D. R.-Bl. 1909. S. 1035.
- Vertrag**, betr. das Landungswesen in Swakopmund. Vom 14./24. Juli 1909 D. R.-Bl. S. 935.
- betr. Schürfen und Bergbau im Lüderitzbuchter Diamantgebiet. Vom 26. März 1909. D. R.-Bl. S. 571.

### Deutsch-Ostafrika.

- Allerhöchste Ordre** vom 7. Juli 1909 betr. den Rang der Kaiserl. Gouverneure. Vom 7. Juni 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 28.
- Ausschreibung** der Lieferung von Verpflegungs- und Gebrauchsgegenständen sowie Getränken für das Gouvernementskrankenhaus Dar-es-Salaam. Vom 12. Okt. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 39.
- Bekanntmachung** betr. Abänderungen des § II Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung. Vom 29. Dezember 1908. Amtl. Anz. 1909 Nr. 1.
- betr. Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung vom 4. Dez. 1903. Vom 1. Febr. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 4.
- betr. Abhaltung von Gerichtstagen in Morogoro. Vom 19. März 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 10.
- betr. Aufhebung von Bezirksforstverwaltungen. Vom 28. Mai 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 17.
- betr. Aufhebung der heliographischen Verbindung Kilwa-Chole. Vom 21. April 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 12.

- Bekanntmachung** betr. Aufhebung der durch Pest hervorgerufenen Sperre im Bezirk Muanja. Vom 14. Juli 1909. Amtl. Anz. 1909. Nr. 23.
- betr. Aufnahme von Privatpersonen in die erste Verpflegungsklasse der Gouvernementskrankenhäuser. Vom 24. Aug. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 31.
  - betr. Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung. Amtl. Anz. 1909 Nr. 17.
  - betr. die Ausführungsbestimmungen vom 4. 12. 03 zur Zollverordn. vom 13. 6. 03. Vom 23. Juni 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 21.
  - betr. Auslegen von Seezeichen im Masafkanal bei Tirene sowie bei Kilindoni. Vom 8. April 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 11.
  - betr. Außerbetriebsetzung des Gouvernements-Schwimmdocks. Vom 6. Okt. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 39.
  - betr. die Ausstellung von Jagdscheinen. Vom 15. Okt. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 40.
  - betr. Bahnpolizei. Vom 1. Okt. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 37, 24.
  - betr. Bahnpolizei der Usambarabahn. Vom 22. Sept. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 36.
  - betr. Bahnpolizeibeamte der Usambarabahn. Vom 6. Aug. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 28.
  - betr. Behandlung der vom Zollausslande eingehenden Postpakete. Vom 3. März 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 7.
  - betr. die Bergbehörde. Vom 2. Jan., 6. Aug., 8. u. 13. Okt. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 1, 28, 39, 40.
  - betr. Betonung der Wanimündung. Vom 4. Mai 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 14.
  - d. Gouv., betr. Einführung des metrischen Maß-, und Gewichtsystems im Bereiche der Zollverwaltung. Vom 14. Juni 1909. D. R.-Bl. 1909 S. 769; Amtl. Anz. 1909 Nr. 19.
  - betr. Einfuhrverbot nach Rhodestien. Vom 30. Dez. 1908. Amtl. Anz. 1909 Nr. 1.
  - betr. Einrichtung einer Botenpost zwischen Tanga und Jassin. Vom 27. Mai 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 17.
  - betr. Einrichtung einer heliographischen Verbindung zwischen Kilwa und Chole. Vom 31. März 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 11.
  - des Gouverneurs betr. Ergänzung der Hafensordnung von Dar-es-Salaam. Vom 18. Nov. 1908. D. R.-Bl. 1909 S. 53.
  - betr. Erhöhung des durchschnittlichen Wohnungsgeldes. Vom 29. Sept. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 36.
  - betr. Erhöhung des täglichen Betrages für Entsendung von Schwestern zur Kranken- und Wochenpflege. Vom 12. Aug. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 30.

- Bekanntmachung** des Reichs-Kolonialamts, betr. die Erklärung der Schürffreiheit im Gebiete der Frangi-Bergbau- und Landkonzession. Vom 31. Dez. 1908. D. R.-Bl. 1909. S. 86.
- betr. Ernennung von Bezirksratsmitgliedern. Vom 18. Febr. u. 30. Juli 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 5, 26.
- betr. Ernennung von Bezirksratsmitgliedern in Daresjalam. Vom 14. April 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 11.
- betr. die Ernennung von Bezirksratsmitgliedern für Lindi, Wilhelmstal, Muansa und Langenburg. Amtl. Anz. 1909 Nr. 18.
- betr. Ernennung eines Distriktskommissars für Tabora und Muanja. Vom 30. April 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 13.
- betr. Ernennung eines Distriktskommissars für den Bezirk Tanga. Vom 17. April 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 12.
- betr. Ernennung eines italienischen Generalkonsuls für Deutsch-Ostafrika. Vom 22. Febr. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 6.
- betr. Ernennung von Mitgliedern des Bezirksrats Bagamoyo. Vom 18. April 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 12.
- betr. Ernennung von Mitgliedern des Bezirksrates Mochi. Vom 28. Juni 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 21.
- betr. Ernennung von Mitgliedern des Bezirksrats Pangani. Vom 27. Febr. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 7.
- betr. die Ernennung von Mitgliedern des Bezirksrats Rufiji. Vom 27. April 1909. Amtsbl. 1909 Nr. 13.
- betr. Ernennung von Mitgliedern des Bezirksrates Ssongea. Vom 3. März 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 7.
- betr. Ernennung zum stellvertretenden Mitglied des Bezirksrats Muansa. Vom 3. Aug. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 27.
- betr. Ernennung zum stellvertretenden Bezirksratsmitglied. Vom 21. Okt. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 40.
- betr. Ernennung eines Vizekonsuls in Salisbury. Vom 24. März 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 10.
- betr. Eröffnung des Wamiflusses für den direkten Auslandsverkehr. Vom 1. Febr. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 4.
- betr. Eröffnung des Zollamts III. Kl. Kilindoni-Mafia. Vom 19. Febr. 1909. Amtsbl. 1909 Nr. 5.
- betr. Erscheinen der „Deutschen Sprachlehre“ für Eingeborene. Vom 30. Sept. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 37.
- betr. Erteilung der Exequatur als italienischer Generalkonsul für Deutsch-Ostafrika. Vom 14. Okt. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 40.
- betr. Exequatur des k. griechischen Konsuls Vorre. Vom 17. Juli 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 24.
- betr. Feldsteuer der Diskonto-Gesellschaft. Vom 10. Febr. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 5.

- Bekanntmachung** betr. Feuerwaffen und Schießbedarf. Vom 7. Mai 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 14.
- betr. den Frachttarif für Hochglimmer. Vom 14. Sept. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 34.
- betr. die Führung von Feuerwaffen im Bezirk Moschi. Vom 10. Mai 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 15.
- betr. gesundheitspolizeilicher Kontrolle gegen Zausibar. Vom 22. Juli 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 25.
- betr. die gesundheitliche Überwachung des Verkehrs am Tanganjika und Viktoria-Nyanza. Vom 3. März 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 7.
- betr. Hinterlassung der Heimatsadresse beurlaubter Beamter. Vom 27. Mai 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 17.
- betr. die Kasernenverwaltung der Schutztruppe. Vom 19. Sept. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 9.
- betr. Mästenfieber im Bezirk Mpapua. Vom 5. Febr. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 4.
- betr. Lieferung von 3000 Askarianzügen für 1910. Vom 10. August 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 29.
- betr. die Lieferung von Askarianzügen. Vom 10. Sept. u. 12. Okt. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 34, 39.
- betr. das Rienhardt-Sanatorium. Vom 9. Juni 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 18.
- betr. Zungenseuche in Tifanju, Grantba und Zyambi. Vom 25. März 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 10.
- betr. Mitglieder des Bezirksrats Kilwa. Vom 31. März 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 10.
- betr. Mitgliedschaft des Bezirksrates Kufiiji. Vom 7. Mai 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 14.
- betr. den in Mpapua festgenommenen Mzeguba Samiñ bin Vanafamba. Vom 20. Mai 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 16.
- betr. Nachlaß des Beludischen Ibrahim und des Mjao Saburi. Vom 23. Aug. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 31.
- betr. Nachnahmeforderungen aus Deutschland nach dem Schutzgebiet. Vom 28. Juni 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 21.
- betr. öffentliche Versteigerung vor dem Schutztruppenmagazin. Amtl. Anz. 1909 Nr. 34.
- betr. Pest im Bezirk Muanza. Vom 14. April 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 11.
- betr. die Pest in Zausibar. Vom 7. Aug. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 28.
- betr. Pocken. Vom 31. Aug. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 32.



- Bekanntmachung betr. die Polizeiverordnung vom 6. März 1894. Vom 22. Juli 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 12.
- betr. das Porto von Briefen im Ortsverkehr. Vom 18. April 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 12.
- betr. Postpaketverkehr mit Kilossa. Vom 6. Aug. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 28.
- betr. Quittungsleistung für Pensionen. Vom 5. Mai 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 14.
- betr. die Kattenpest im Bezirk Muansa. Vom 10. Mai 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 15.
- betr. Regelung der Ausgabe der aus dem Hollauslande stammenden Postpakete. Vom 4. Aug. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 27.
- betr. das Sanatorium Mugiri. Vom 26. März 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 10.
- betr. Seuchenfreierklärung Daresalamä. Vom 14. Jan. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 2.
- betr. Schließung von Gebieten im Bezirk Langenburg wegen Verseuchung mit Küstenseuche. Vom 24. Juni 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 21.
- betr. Schutzimpfung gegen Pocken. Vom 31. Aug., 20. Sept. u. 23. Okt. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 32, 33, 35, 40.
- betr. die Seuche in der Landschaft Uffuvi, Residentur Bukoba. Vom 23. Juni 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 21.
- betr. Sperrung von durch Küstenseuche verseuchten Gebieten. Vom 14. Aug. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 30.
- betr. Sperrung der Landschaft Burungi. Vom 13. Okt. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 39.
- betr. Sperrung der Gemarkung Selanguru für den Zu-, Durch- und Abtrieb von Vieh jeglicher Art. Vom 18. Juni 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 20.
- betr. Sperrung der Gemarkung Umbuhu wegen Stauschbrand. Vom 28. Juni 1908. Amtl. Anz. 1909 Nr. 21.
- betr. die Statuten der Bezirkssparkasse Daresalam. Vom 16. April 1909. Amtl. Anz. Nr. 16.
- betr. Steckbrief und Fahndung. Vom 31. Mai 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 18.
- betr. Stiftung eines Geldpreises durch den Fabrikbesitzer Schubert in Bittau. Vom 21. Mai 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 26.
- betr. Tarifveränderungen auf der Usambarabahn. Amtl. Anz. 1909 Nr. 38.
- betr. Terminverlegung zur Eröffnung von Angeboten. Vom 19. Okt. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 40.
- betr. Transit von Elfenbein durch das britisch-ostafrikanische Protektorat. Vom 17. Juli 1909 Nr. 23.

- Bekanntmachung** betr. Übung der Beamten bei der Schutztruppe. Vom 14. Jan. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 2.
- betr. Untersuchung von Bodenproben durch das B.-L. Institut Amami. Vom 15. Febr. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 5.
- betr. Verfahren zur Vernichtung von Heuschrecken. Vom 6. Mai 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 14.
- betr. Vergiftung von Wildschweinen. Vom 26. Jan. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 4.
- betr. Verkehr mit der Gerichtsschreiberei. Vom 9. Juli 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 23.
- betr. Verkehrserleichterungen für die der kleinen Meeresküsten-Schiffahrt dienenden einheimischen Fahrzeuge. Vom 7. Sept. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 34.
- betr. die Verleihung der Exequatur an den britischen Generalkonsul für D. O. A. Vom 28. April 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 13.
- betr. die Verordnung zur Verhütung der Einschleppung bezw. der Bekämpfung von Baumwollschädlingen. Vom 22. Juni 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 20.
- betr. Verpachtung des Dienhardt-Sanatoriums in Mugiri. Vom 29. Sept. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 36.
- betr. Verzicht auf Rechte an Bergbaufeldern. Vom 14. April 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 11.
- betr. den Viehhandel im Bezirk Kilimatinde. Vom 20. Aug. 1909 Nr. 31.
- betr. Vorkommen der Felsfleege am Tanganikasee. Vom 24. Juni 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 21.
- betr. Widerruf der Zulassung eines Rechtsanwalts. Vom 28. Juli 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 22.
- betr. das Wildreservat Ukerewe. Vom 18. April 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 12.
- betr. Zulassung als Rechtsanwalt beim Bezirksgericht in Daresalam. Vom 3. Aug. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 29.
- Beschluß** betr. Aufhebung des Bergwerkeigentums der Zentralafrikanischen Bergwerksgesellschaft an ihrem Bergbaufeld Kassama. Vom 9. Juni 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 18.
- des Bundesrats, betr. die Deutsche Holz-Gesellschaft für Ostafrika. Vom 17. Dezember 1908. D. R.-Bl. 1909 S. 249.
- Jagdverordnung** für Deutsch-Ostafrika. Vom 5. Nov. 1908. D. R.-Bl. 1909 S. 244.
- Ausführungsbestimmungen dazu S. 247.
- Zusatzbestimmung, betr. Wildreservat des Kilimandjaro. Vom 19. Febr. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 5.
- Runderlaß** betr. Einreichung von Terminalnachweisungen. Vom 22. Juli 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 26.

- Runderlaß** betr. Einziehung von Reichskassenscheinen. Vom 23. Jan. 1909.  
 Amtl. Anz. 1909 Nr. 4.
- betr. Kosten in Zivilsachen. Vom 10. Juni 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 19.
- betr. Vorlage der abgeschlossenen Kassensbücher der Kommunen. Vom  
 10. April 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 11.
- betr. Wahrung des Dienstgeheimnisses. Vom 14. Jan. 1909. Amtl. Anz.  
 1909 Nr. 2.
- Verfügung** des R.-Kol.-Amtes betr. Abänderung der Verfügung der Kaiserl.  
 Bergberordn. für die afrikan. u. Südseeschutzgebiete. Vom 2. Febr.  
 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 14.
- betr. Aufhebung der Ermächtigung, Goldmünzen der ehemal. südwestafri-  
 kan. Republik in Zahlung zu nehmen. Vom 7. Juni 1909. Amtl. Anz.  
 1909 Nr. 18.
- betr. Erholungsstationen im Bugurugebirge. Vom 19. April 1909. Amtl.  
 Anz. 1909 Nr. 12.
- betr. Errichtung der Dienststelle eines Eisenbahnkommissars in Dares-  
 salam. Vom 14. Okt. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 40.
- betr. Frachtvergütung und Marschzeit für den Militärposten am Sfin-  
 giddasee. Vom 28. Jan. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 4.
- betr. den Gebrauch der abgekürzten Maß- und Gewichtsbestimmungen im  
 amtlichen Verkehr. Vom 2. Jan. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 1.
- betr. Übernahme der Geschäfte des Eisenbahnkommissars und des Referats  
 XII. Vom 19. Juli 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 24.
- betr. Vertretung der Oberleitung der Flotille. Vom 13. Juni 1909. Amtl.  
 Anz. 1909 Nr. 19.
- betr. Abänderung und Ergänzung der Verordnungen vom 25. Jan. 1904  
 und 31. Okt. 1907 betr. die Beforgung des Geldverkehrs für Privat-  
 leute durch die Kassen des Gouvernements. Amtl. Anz. 1909 Nr. 23.
- betr. die Abgrenzung des inneren Stadtbezirks in Tanga. Vom 5. März  
 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 7.
- betr. die Anwerbung von Eingeborenen in Deutsch-Ostafrika. Vom 27.  
 Febr. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 6.
- — D. R.-Bl. 1909 S. 365.
- betr. die Aufhebung kommunaler Verbände in Deutsch-Ostafrika vom  
 31. März 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 13; D. R.-Bl. 1909 S. 426.
- d. Gouv., betr. Bekämpfung des Küstentiefers. Vom 27. Februar 1909.  
 D. R.-Bl. 1909 S. 372.
- betr. die Bekämpfung der Tierseuchen. Vom 27. Febr. 1909. Amtl. Anz.  
 1909 Nr. 6. D. R.-Bl. 1909 S. 370.
- betr. die Erhebung einer Hundesteuer im Stadtkreis Tanga. Vom 16. Juli  
 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 24.

- Verfügung** über die Führung der Reichsflagge durch einheimische Schiffe auf dem Viktoria-Nyansa und Nyassasee. Vom 8. Febr. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 5.
- betr. Gewerbesteuer in Mahenge. Vom 29. März 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 10.
- betr. die Häuser- und Hüttensteuer. Vom 20. Sept. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 35.
- betr. die Seimbeförderung mittelloser Weißer. Vom 27. Febr. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 6. D. R.-Bl. 1909 S. 364.
- betr. Inkrafttreten der Gewerbesteuerverordnung im Bezirk Ndjidji. Vom 15. Sept. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 34.
- betr. das Marktweien im Bezirk Kilwa. Vom 16. Mai u. 26. Juni 1909. Amtsbl. 1909 Nr. 16, 21.
- betr. das Marktweien im Bezirk Langenburg. Vom 24. Dez. 1908. Amtl. Anz. 1909 Nr. 1.
- betr. die Müllabfuhr im Stadtbezirk Daresjalam. Vom 1. Sept. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 6.
- betr. die Müllabfuhr im Stadtkreis Kilwa. Vom 27. März 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 10.
- betr. die Müllabfuhr im Stadtkreis Tanga. Vom 16. Juli 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 24.
- betr. den öffentlichen Verkehr in D. D. N. Vom 3. März 1909. Amtl. Anz. f. D. D. N. 1909 Nr. 7.
- betr. die Rechtsverhältnisse eingeborener Arbeiter. Vom 27. Febr. 1909. D. R.-Bl. 1909 S. 367; Amtl. Anz. 1909 Nr. 6.
- — Ausführungsbestimmungen dazu. Nr. 9.
- betr. den Transport von Kindvieh und Pferden. Vom 27. Febr. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 6. D. R.-Bl. 1909 S. 374.
- betr. den Verkauf von Eingeborenentier im Bezirk Mpapua. Vom 5. März 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 7.
- Verordnung** betr. das Marktweien im Bezirk Langenburg. Vom 4. Aug. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 28.
- Waldschutz-Verordnung.** Vom 27. Februar 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 6.
- — D. R.-Bl. 1909 S. 375.
- — Ausführungsbestimmungen. Vom 10. Juni 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 21.
- Zusatz-Verordnung** betr. die Führung und den Besitz von Feuerwaffen und Schießbedarf. Vom 9. Febr. 1909. Amtl. Anz. 1909 Nr. 15.

© ü b f e e.

**Abänderung** der Gefängnis-Ordnung vom 5. Dezember 1908. Vom 12. Aug. 1909. Sam. Gouv.-Bl. S. 257.

- Abänderung** der Verordnung betr. die Reinhaltung der öffentlichen Wege. Vom 6. März 1909. Sam. Gouv.-Bl. 1909 S. 242.
- Allerhöchste Ordre**, betr. den Rang der Gouverneure, vom 7. Juni 1909. Amtsbl. f. D.-Neu-Guinea 1909 S. 141.
- Ausführungsbestimmungen** des Gouv. zur Kaiserl. Verordn., betr. Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 14. Juli 1905. Vom 10. Sept. 1908. D. N.-Bl. 1909 S. 8.
- Bekanntmachung**, betr. das Abrechnungsverfahren S. M. Schiffe mit den Gouvernements der deutschen Schutzgebiete ausschließlich Kiautschou. Vom 30. Juni 1909. Amtsbl. f. D.-Neu-Guinea 1909 S. 98.
- betr. Anwerbung verheirateter Frauen. Vom 25. Juni 1909. Amtsbl. 1909 S. 98.
- des Gouv., betr. ärztl. Behandlung der chinesischen Kontraktarbeiter. Vom 15. März u. 15. Juli 1909. Sam. Gouv.-Bl. 1909 S. 243, 255.
- betr. Aufnahme von Gütern im Zollschuppen und in der öffentlichen Zollniederlage. Vom 12. Juli 1909. Sam. Gouv.-Bl. 1909 S. 253.
- betr. die Behandlung der Chinesen im Hospital. Vom 31. Dez. 1908. Sam. Gouv.-Bl. 1909 S. 237.
- des Gouv., betr. Bekämpfung der Kinderkrankheit, Nochmal. Vom 14. Juli 1909. Sam. Gouv.-Bl. 1909 S. 255.
- — betr. Bestimmungen über das Apothekenwesen. Vom 1. März 1909. Sam. Gouv.-Bl. 1909 S. 241.
- betr. Einrichtung einer Postagentur in Angaur. Vom 28. Juni 1909. Amtsbl. 1909 S. 97.
- betr. Eröffnung des Rathhauses Wunapalanding. Vom 2. April 1909. Amtsbl. 1909 S. 50.
- betr. Errichtung des Polizeipostens Morobe. Vom 30. Juni 1909. Amtsbl. 1909 S. 98.
- betr. Monatslöhnung der chinef. Kontraktarbeiter. Vom 12. Juli 1909. Sam. Gouv.-Bl. 1909 S. 253.
- betr. öffentliche Wege auf Upolu u. Savaii. Vom 5. Juni u. 24. Aug. 1909. Sam. Gouv.-Bl. 1909 S. 249, 259.
- betr. Verpflegung auf den Regierungsfahrzeugen. Vom 3. Aug. 1909. Amtsbl. 1909 S. 110.
- Entschliezung** betr. Fondsausgleich. Amtsbl. 1909 S. 89.
- betr. die Verrechnung der Frachtkosten. Vom 8. Juli 1909. Amtsbl. 1909 S. 101.
- Erlaß** d. Gouv. betr. den Betrieb des Regierungshospitals. Vom 20. Febr. u. 1. Sept. 1909. Sam. Gouv.-Bl. 1909 S. 239, 261.
- des Reichskolonialamts, betr. Besichtigung der Weltausstellung in Brüssel 1910. Amtsbl. f. D.-Neuguinea 1909 S. 79.

- Gouvernementsverordnung** betr. die Einfuhr von Tieren in das Schutzgeb.  
Vom 16. Febr. 1909. Sam. Gouv.-Bl. 1909 S. 238.
- Polizeiverordnung.** Vom 27. Mai 1909. Amtsbl. 1909 Nr. 16.
- Verfügung** betr. Einsetzung des Stationsleiters Schober. Vom 25. März 1909. Amtsbl. 1909 S. 49.
- des Reichskanzlers, betr. die Ermächtigung des Gouverneurs zur Neu-  
schaffung, Verlegung und Aufhebung von Verwaltungsbehörden. Vom  
15. Mai 1909. D. R.-Bl. 1909 S. 524.
- des R.-Kol.-Amts, betr. Erteilung einer Sonderberechtigung zum Schürfen  
und Bergbau. Vom 29. März 1909. D. R.-Bl. 1909 S. 364; Amtsbl.  
f. D.-Neu-Guinea 1909 S. 71.
- Verordnung** des Gouv., betr. die Abänderung des Tarifs zur Zollverordnung  
vom 10. Juni 1908. Vom 1. u. 16. Febr. 1909. Amtsbl. 1909 S. 13, 17;  
D. R.-Bl. 1909 S. 435.
- — von Samoa, betr. die Abänderung der Verordnung betr. die Anzeige-  
pflicht beim Vorkommen des Aussages (Lepra) vom 24. Dezember  
1907. Vom 14. Dezember 1908. D. R.-Bl. 1909 S. 437.
- — — betr. Abänderung der Verordnung betr. Reinhaltung der öffent-  
lichen Wege. Vom 6. März. 1909. D. R.-Bl. 1909 S. 573.
- — — betr. die Anzeigepflicht beim Vorkommen des Aussages (Lepra).  
Vom 24. Dez. 1907. D. R.-Bl. 1909 S. 436.
- — betr. die Anwerbung und Ausführung von Eingeborenen im Schutz-  
gebiet Deutsch-Neuguinea. Vom 4. März 1909. D. R.-Bl. 1909 S. 719;  
Amtsbl. 1909 S. 38.
- — betr. die Aufhebung der Regierungsstation Simpsonhafen und die Ver-  
legung des Bezirksamts Herbertshöhe. Vom 20. Aug. 1909. Amtsbl.  
1909 S. 118. D. R.-Bl. 1909 S. 1036.
- — betr. die Außerkurssetzung der Neuguinea-Münzen. Vom 5. Sept. 1908.  
D. R.-Bl. 1909 S. 7.
- des Bezirksamts von Yap, betr. Bekämpfung der Schildlauskrankheit.  
Vom 29. Dez. 1908. D. R.-Bl. 1909 S. 303.
- d. Gouv. betr. die Beschränkung des Verfügungsrechts der Samoaner über  
ihre Ländereien. Vom 20. Juni 1909. D. R.-Bl. 1909 S. 856.
- — von Deutsch-Neuguinea, betr. die Besteuerung der nichteingeborenen  
Bevölkerung im Gebiete der Karolinen-, Palau-, Marianen- u. Mar-  
schall-Inseln. Vom 30. Juni 1908. D. R.-Bl. 1909 S. 258.
- — von Samoa, betr. die Einfuhr von Tieren in das Schutzgebiet von  
Samoa. Vom 16. Februar 1909. D. R.-Bl. 1909 S. 437.
- — betr. Einkauf von Kokosnüssen. Vom 6. Febr. u. 8. März 1909.  
Amtsbl. 1909 S. 25, 44; D. R.-Bl. S. 482.

- Berordnung** betr. die Einwanderung und Einführung nicht einheimischer Eingeborener in das Schutzgeb. D.-Neuguinea. Vom 1. Nov. 1909. Amtsblatt 1909. S. 2. D. R.-Bl. 1909. S. 153.
- des Kais. Bez.-Amts. in Saluit, betr. die Erhebung einer Hundesteuer vom 29. Mai 1909. Amtsbl. f. D.-Neuguinea 1909. S. 129; D. R.-Bl. 1909. S. 951.
- des Gouv., betr. das Kreditgeben an Eingeborene und den Abschluß von Verträgen mit Eingeborenen. Vom 14. Mai 1909. Amtsbl. 1909. S. 71.
- betr. die Meldepflicht der Nichteingeborenen. Vom 21. Nov. 1908. Amtsbl. 1909. S. 5. D. R.-Bl. 1909. S. 201.
- des Gouv., betr. die Öffnung des Hafens von Malakal in der Palau-Gruppe für den Auslandsverkehr. Vom 10. März 1909. D. R.-Bl. 1909. S. 482. Amtsbl. f. D.-Neu-Guinea 1909 S. 37.
- betr. die Öffnung der Reede von Angaur für den Auslandsverkehr. Vom 22. Nov. 1908. D. R.-Bl. 1909. S. 154.
- betr. die Öffnung der Reede von Citapé für den Auslandsverkehr. Vom 12. Okt. 1908. D. R.-Bl. 1909. S. 15.
- betr. das Verbot der Einfuhr und des Handels getragener Stoffe und Bekleidungsgegenstände. Vom 16. Jan. 1909. Amtsbl. 1909. S. 21. D. R.-Bl. 1909. S. 303.
- betr. die Veröffentlichung von Verordnungen. Vom 15. Jan. 1909. Amtsbl. 1909. S. 2; D. R.-Bl. 1909. S. 302.
- Vertrag** über die Unterhaltung von Postdampfschiffsverbindungen mit dem Schutzgeb. D.-Neuguinea. Vom 2.—9. Juli 1909. D. R.-Bl. 1909. S. 1090.
- Vorschrift**, betr. die Einnahmen und Ausgaben der Schutzbezirksgerichte. Vom 2. März 1909. Amtsbl. f. D.-Neu-Guinea 1909. S. 81.

### K i a u t s c h o u.

- Bekanntmachung**, betr. Abänderungen und Ergänzungen zur Gebührenordnung der Rajen- und Lagerhausordnung. Vom 1. April und 1. Mai 1909. Amtsbl. 1909. S. 75, 103.
- betr. Ableistung der Wehrpflicht bei der Besatzung des Kiautschougebietes und Meldung Militärpflichtiger. Vom 2. Febr. und 30. Juli 1909. Amtsbl. 1909. S. 33, 177.
- betr. Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit öffentl. Sprechstelle in Syfang. Vom 29. Juni 1909. Amtsbl. 1909. S. 153.
- betr. Impftermine. Vom 13. Jan. 1909. Amtsbl. 1909. S. 11.
- betr. die Schulordnung für die Kaiserl. Gouvernements-Schule in Tsingtau. Vom 24. Juli 1909. Amtsbl. 1909. S. 171.
- für Seefahrer. Vom 15. Mai, 11. Juli und 1. Sept. 1909. Amtsbl. 1909. S. 117, 165, 197.

**Bekanntmachung** betr. Verhütung des Einführens der Pest. Vom 29. März 1909. Amtsbl. 1909. S. 73.

**Rajen- und Lagerhausordnung** vom 2. Sept. 1908, Anlage zur. Amtsbl. 1909. S. 231.

**Verordnung**, betr. Abänderung der Hafensordnung. Vom 29. April 1909. Amtsbl. 1909. S. 101.

— betr. die nach dem Konsulatsstarif zu erhebenden Gebühren. Vom 29. März 1909. Amtsbl. 1909. S. 69.

— betr. Morphinum. Vom 19. Febr. 1909. Amtsbl. 1909. S. 43.



## Über die Bedeutung der meteorologischen Erforschung des tropischen Afrika.

Zu meinem Buche über „Das Klimaproblem der geologischen Vergangenheit und historischen Gegenwart“<sup>1)</sup> sowie an einigen anderen Stellen habe ich den Nachweis zu erbringen versucht, daß eine sehr bedeutende Landentwicklung in der Äquatorialregion, wie sie vor allem im Mesozoikum bestanden hat, auch ohne Annahme einer Polverschiebung, auf die Lage der Passatzonen nicht ohne wesentlichen Einfluß bleiben konnte, und im Anschluß daran sowie auf Grund eines weiteren meteorologischen Tatsachenmaterials bin ich zu dem Resultat gekommen, daß das exzessive innertropische Kontinentklima und dessen Wirkung auf das Klima der ganzen Erde von jeher eines der allerwichtigsten, leider aber, um mit Fr. von Kerner zu reden, so gut wie „noch gar nicht aufgeschrittenes Kapitel im Buche der Natur ist.“ Kein Wunder daher, wenn man die Ergebnisse der Ostafrika-Expedition des kgl. Aeronautischen Observatoriums Lindenberg als die wichtigsten Resultate der aerologischen Forschung in den letzten zwei Jahren bezeichnen konnte. Es muß aber jedem Meteorologen und Klimatologen ohne weiteres einleuchten, daß auch für die gemäßigten Breiten selbst die Erforschung der freien Atmosphäre unmittelbar im Tropengürtel nach dem Vorbild der eben erwähnten Expedition zu beginnen hat, da die Luftzirkulation unseres Planeten im Tropengürtel ihren Anfang nimmt. Die Hauptfrage für das Witterungsproblem des mittleren und nördlichen Europa wäre demnach nicht sowohl die: wo gehen die Luftmassen des azorischen Hochs hin? sondern in allererster Linie die: wo kommen sie her? Und darum kann eben kein Zweifel darüber bestehen, daß auch für die Physik der freien Atmosphäre als ein fruchtbares Betätigungsfeld in erster Linie der Tropengürtel, für unsere Gegenden aus leicht einzusehenden Gründen vor allem der afrikanische Tropenkontinent in Frage kommt.

Das Deutsche Reich sollte daher mit der Errichtung einiger aerologischer Stationen in seinen afrikanischen Kolonien selbst mit einem guten Beispiel

1) 31. Bd. der Sammlung: „Die Wissenschaft“. Fr. Vieweg & Sohn, Braunschweig 1909.

den Afrika kolonisierenden Mächten vorangehen und hier den Hebel zur Erforschung der freien Atmosphäre ansetzen, ganz abgesehen davon, daß nach den Vorschlägen von Geheimrat Aßmann<sup>2)</sup> auch das Netz der aerologischen Stationen auf dem europäischen Kontinent selbst und seiner näheren Umgebung noch bedeutend verdichtet werden muß.

Für den Meteorologen und Klimatologen bedarf es ferner wohl kaum des Hinweises, daß insonderheit gerade auch unsere deutschen Kolonien Afrikas ebenfalls in denjenigen Breiten gelegen sind, die z. T. scharf geschiedene Wind- und Klimazonen darstellen oder sich als typische Übergangsgebiete charakterisieren. Gerade der letztere Umstand aber wäre geeignet, die klimatologischen und aerologischen Forschungen daselbst zu besonders ergebnisreichen zu gestalten. Solange aber vor allem im Innern Afrikas keine derartigen kontinuierlichen Beobachtungen angestellt werden, welche allein das für weitere wissenschaftliche Forschungen notwendige Material liefern können, wird jede Pilotvisierung und jeder Drachenaufstieg, sei es im azorischen Hochdruckgebiet oder sonstwo in höheren Breiten, nicht viel über eine Stichprobe in einem bereits begonnenen Kreislauf hinauskommen. Denn wenn man auch heute weiß, daß die Störung im Gleichgewichtszustand der Atmosphäre in mittleren und höheren Breiten von der Antizyklone ausgeht, indem da, wo ein Arm der allgemeinen Luftzirkulation nach dem Pole zu Boden sinkt, in der Nachbarschaft eine Verminderung des Luftdrucks bewirkt wird, wodurch der Luftwirbel sich immer mehr vertieft, so darf man den Blick doch nicht nur in die Höhe richten, sondern man muß weiter forschend auch nach jenen Gebieten schauen, in denen die allgemeine Luftzirkulation unseres Planeten ihren Ursprung hat, und das sind eben die Tropen. So wird man zu der richtigen Erkenntnis kommen, daß es sich bei Erforschung der höheren Luftschichten nicht nur um Feststellung von Vorgängen handelt, welche, wie der Laie wohl vermuten mag, für die meteorologischen Verhältnisse an der Erdoberfläche a priori ausschlaggebend sind, sondern wohl im wesentlichen um Wechselwirkungen, die ihre Ursache an der Erdoberfläche haben. Aus diesem Grunde aber wird nicht nur eine planmäßige aerologische Durchforschung der Tropen, sondern auch eine eingehende klimatologische Erschließung dieser Ländergebiete unbedingt erforderlich sein.

Von solchen Gesichtspunkten aus hätte demnach die planmäßige Erforschung des unser Wetter bedingenden Luftkreislaufes zu beginnen, und es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß dieser Schritt getan werden muß, wenn die meteorologische Wissenschaft die Hoffnungen erfüllen soll, die man auf sie gesetzt hat. Nur so kann die kontinuierliche Arbeit des Meteorologen nicht nur dem gesamten wirtschaftlichen Leben unserer Kolonien, sondern auch demjenigen unserer Heimat zum Segen gereichen. Wird es doch nur so möglich

<sup>2)</sup> Vgl. Aßmann, Die Verwertung aerologischer Beobachtungen im Interesse der Wetterprognose und Luftschiffahrt. Beiträge zur Physik der freien Atmosphäre. III. Bd. Heft 1, 1909.

sein, Wettervorherjagen auf einen längeren Zeitraum<sup>3)</sup> zu geben, die doch ungleich wichtiger sind als die jetzt täglich erscheinenden Prognosen für die folgenden 24, bezw. 36 Stunden. Gegenwärtig aber tragen auch die wenigen aerologischen Beobachtungen noch keineswegs zu einer Erhöhung der Treffsicherheit dieser Prognosen bei, denn wenn sie auch die bestehende Wetterlage trefflich charakterisieren, so hat man doch bis jetzt noch sehr wenig Erfahrung darüber gewonnen, wie man sie der Wettervorherfrage dienlich machen soll. Dieser Umstand aber ist nicht in letzter Hinsicht eben der Spärlichkeit des Materials zuzuschreiben.

Wir bemerken schließlich noch, daß die vorgeschlagenen meteorologischen Beobachtungen in unseren Kolonien selbstverständlich zunächst nicht für synoptische Wetterkarten das Material liefern sollen, sondern daß man zunächst lediglich aus den zu gewinnenden Resultaten Schlüsse auf den allgemeinen Kreislauf der Atmosphäre zu ziehen hat. Erst nach gesammelter Erfahrung werden auch sie sich unmittelbar für die Synopsis verwenden lassen. Sedenfalls aber wäre es an der Zeit, bald ans Werk zu gehen, da es aus den oben angeführten Gründen am vorteilhaftesten für die meteorologische Wissenschaft wäre, wenn sie spätestens mit Beginn der Zeppelin-Hergesellschaftlichen Polar-expedition auch ihren Anfang nehmen würden.

---

<sup>3)</sup> Vgl. übrigens die Beziehungen, welche K. Dove zwischen der starken Ausprägung der Regenzeiten in Deutsch-Südwestafrika und den Frühjahrsstrockenheiten in Mitteleuropa vermutet, in Petermanns Mitteilungen 1909, Heft 8.

Dr. Wilh. R. Exardt in Aachen.

## Die Diamantvorkommen in Deutsch-Südwestafrika und ihre Bedeutung für das Schutzgebiet.

Als Ende Mai des Jahres 1908 die Kunde kam, daß bei Lüderitzbucht Diamanten gefunden seien, begegnete diese erfreuliche Nachricht berechtigten Zweifeln, hatte man doch seit dem Auffinden von Blaigrund in der Gegend von Gibeon im Jahre 1896 vergeblich auf eine solche gewartet. Man sollte sich auf einmal die alten Erzählungen von dem fabelhaften Diamantenreichtum, von dem die Südwestler so viel zu erzählen wußten, bewahrheiten. Der Diamantberg bei Lüderitzbucht war also kein Name der Einbildungskraft früherer Reisender, sondern hatte, ebenso vielleicht wie viele Hottentotten- und Herero-Erzählungen einen tatsächlichen Hintergrund.

Abgesehen von mancher vielleicht nur der Einbildung entsprungenen „Storn“ mag erwähnt werden, das bereits im Jahre 1906 ein Bur in Lüderitzbucht auftauchte, welcher bei Kolmanskop Diamanten gefunden haben wollte, aber Niemand schenkte ihm damals Glauben. Fachgelehrte, welche den Fund hätten prüfen können, befanden sich damals nicht an Ort und Stelle. Gerüchtwaise muß auch wohl der Keniaexpedition, welche 1906 von England ausgerüstet wurde, um nach einem Diamantschatz zu suchen, das Vorkommen der Diamanten bekannt gewesen sein; doch hatte die Expedition keinen Erfolg, da die Engländer das Landen auf den Guanoinfeln verboten. Deutschland aber hatte keine Veranlassung, den Besuch der Küste zu gestatten.

Schon seit alten Zeiten wußten im Lande verbreitete Gerüchte von dem sogenannten „Hottentottenparadies“, welches südlich des Knies in der Namib, der Küstenwüste liegen sollte, von fabelhaften und reichen Diamantenfunden, namentlich sehr großer Steine zu erzählen. Auf Grund dieser Erzählungen sind dann im Juni 1909 zahlreiche Züge zur Auffindung dieser fabelhaften Diamantenlager, welche die Einbildung teils an die Küste, teils mitten in die Wüste verlegte, mit außerordentlicher Kühnheit und Ausdauer unternommen worden.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> D. R.-Bl. 1909. Nr. 22. S. 1041.

Falls sich diese Gerüchte bewahrheiten sollten, so würden südlich des Mijsch noch weitere Lagerstätten zu suchen sein und in der Tat dringen bisher unverbürgte Mitteilungen an die Küste, daß man auch hier im Innern Diamanten und sogar solche von bedeutender Größe entdeckt habe.

Ein aus der Kapkolonie angeworbener Kaffer, welcher früher in Diamantbergwerken gearbeitet hatte, brachte im April 1908 seinem Vorarbeiter und dieser dem Bahnmeister Stauch einige diamantähnliche Splitter. Hierdurch angeregt machte Stauch die übrigen Arbeiter auf diesen Fund aufmerksam und suchte auch selbst. Auf diese Weise gelang es in der Nähe des Bahnhofes R o l m a n s k o p, welcher etwa 16 Kilom. von Lüderitzbucht entfernt liegt, Diamanten zu finden. Stauch hatte gleich die Steine für Diamanten gehalten und belegte einen Teil des fraglichen Gebietes. Ihm kam der Umstand sehr zu statten, daß niemand in Lüderitzbucht an die Gerüchte von dem Diamantenvorkommen glaubte, so daß er beinahe zwei Monate Zeit hatte, sich die besten Felder zu sichern. Eine Bestätigung der Annahme, daß die Steine Diamanten seien, erhielt er wohl zuerst durch den Bahnarzt Dr. Weyer. Stauch mußte mit seltener Umsicht die Vorteile aus und die aus seinen und seiner Gesellschafter entstandene Koloniale Bergbaugesellschaft verfügt über die g r ö ß t e zusammenhängende Fläche, die sich im P r i v a t b e i t z befindet. Die Zahl der Funde mehrte sich und veranlaßte, daß die Eisenbahnbau-Gesellschaft Lenz u. Ko. nebst einigen ihrer Beamten eine größere Zahl von Schürffeldern belegte und das erste Syndikat zur Gewinnung von Diamanten, die sogenannte „S t a u c h g r u p p e“ bildete. An dem Wettlauf, der sich nun entwickelte, beteiligten sich naturgemäß auch eine Anzahl Lüderitzbuchtener Bürger. Als dann auch die weitere Umgebung der Station untersucht wurde, stellte es sich zu allgemeiner Überraschung heraus, daß die Steine nicht wie in Kimberley sich auf einem verhältnismäßig kleinen, scharf umgrenzten Gebiet, in einer sogenannten „Pipe“ fanden, sondern anscheinend regellos und launenhaft — so könnte man es kennzeichnen — über ein weites, sich beim Suchen immer mehr vergrößerndes Gebiet erstreckten. Zunächst hatte man auch in Lüderitzbucht noch nicht an die Nachhaltigkeit der Funde geglaubt, als sich aber herausstellte, daß das ganze Gebiet von der südlich gelegenen Elisabethbucht bis hinter den Nautilusshügel, nordöstlich von Lüderitzbucht als diamantführend anzusehen und daß die ersten Finder schon einige Tausend Steine gesammelt hatten, brach ein wahrer Sturm los. Die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika, welcher das Land gehörte, wurde von allen Seiten mit der Bitte um Ausstellung von Schürfscheinen übersättigt. In wenigen Wochen war das ganze zunächst in Frage kommende Gebiet der nächsten Umgebung von Lüderitzbucht belegt. Schon Ende Juli 1908 beim Besuch des Herrn Staatssekretärs Dernburg war kein Platz mehr frei. In den folgenden Monaten wurden dann noch besonders nach Süden die Feldbelegungen weiter vorgehoben, bis die Sperrung des Diamantgebietes eintrat. Bis dahin galten die alten Schürfscheine der Kolonialgesellschaft, nach denen durch Auf-

stellung eines Mittelpfahles ein Kreis von 1 Kilom. Halbmesser belegt wurde. Mit diesem Schürfkreis konnte der Schürfer innerhalb eines bestimmten Gebietes umher ziehen. Durch diese Kreisbelegung konnte niemals das ganze Gelände belegt werden, da auch gefordert wurde, daß die Entfernung der Mittelpunkte zweier benachbarter Kreise 2 Kilometer betragen müsse. Schließlich hatte der Schürfer von dem von ihm belegten 314 Hektar großen Gebiet nur  $2\frac{1}{2}$  Hektar als Bergwerkseigentum zu beanspruchen. Diese nicht gerade zweckmäßigen Bestimmungen galten bis zum 1. Oktober 1908, an welchem Tage die Kaiserliche Bergverordnung von 1905 in Kraft trat. Nachdem sich erwiesen hatte, daß das Schürfen des Einzelnen nicht zum Ziele führe, schloß man sich zu Syndikaten und Gesellschaften zusammen, wie es die *Staudgruppe* und die *Schürfgesellschaft Petmanskop* zunächst waren. Letztere umfaßte den Besitz von 15 Lüderixbucher Bürgern und befaß 48 Schürffelder, gleich einem Gebiet von 15 000 Hektar. Die Regierung sorgte auch für sich, indem der Bezirksamtman von Lüderixbucht 30 Schürffelder belegte und bereits am 25. Juni 1908 traf die Verfügung des Reichskanzlers ein, daß auf Grund des § 94 der Kaiserlichen Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 5. August 1905 dem Fiskus die *Sonderberechtigung zum Auffuchen und zur Gewinnung von Mineralien* in dem ihm gehörigen Block von 15 000 Hektar vorbehalten wurde. Es war ein Glück, daß die Kolonialgesellschaft die erwähnte Bergverordnung für das ihr gehörige Gebiet angenommen<sup>2)</sup> und auch dem Staate für die durch den Bahnbau geschaffene Wertsteigerung in eine Landabtretung gewilligt hatte. Als sich durch die weiteren Untersuchungen die Wahrscheinlichkeit ergab, daß das Diamantvorkommen große Gebiete auch im Süden umfasse, sperrte das Reichs-Kolonialamt durch die nun hier gültige Bergverordnung hierzu berechtigt, unter dem 22. September 1908 das Gebiet der Kolonialgesellschaft vom Orange bis zum 26. Breitengrade und bis zu einem Abstände von 100 Kilom. vom Meere für die freie Schürftätigkeit und den Abbau.<sup>3)</sup> Nun konnten nur noch die Besitzer von Schürfscheinen, welche vor dem 22. September gelöst waren, sich Flächen sichern und machten davon in den nächsten sechs Monaten — bis zum 31. März 1909 liefen die weitaus meisten Schürfscheine ab bzw. hörte die Freizügigkeit der Schürffelder auf — ausgiebigen Gebrauch.

Da noch eine ganze Anzahl von Schürfscheinen sich im Besitz von Privaten befand, so wurden sowohl Felder belegt als auch Gesellschaften nach dieser Zeit in recht beträchtlichem Umfange gebildet, trotzdem der Schürfschein, der nur 60 Mark gekostet hat, teilweise mit 6000 Mark bezahlt wurde.

Zunächst hatte man bis zum Herbst 1908 nur einen Streifen von 10 deutschen Meilen, der sich halbmondförmig von Unichab bis zur Elisabeth-

<sup>2)</sup> D. R.-Bl. 09, Nr. 9, S. 426.

<sup>3)</sup> D. R.-Bl. 08, Nr. 19, S. 934.

bucht erstreckte als diamanthaltend erkannt. Es zeigten aber die Untersuchungen im Herbst und im Winter 1908/09, daß auch an vielen anderen Stellen der südlichen Namib bis in die Gegend des Orangeflusses Diamanten vorhanden waren, ja, daß der Reichtum auch an größeren Diamanten nach Süden zunahm. Auf der Suche nach der Ursprungsstelle der wertvollen Steine wurden solche besonders bei Possession-Insel, Plum Budding, Angras Juntas, Roastbeef-Insel und in der nördlich gelegenen Prinzbucht gefunden. Diese entwickelte sich je länger um so mehr zum Mittelpunkt der Diamantgewinnung, da bei der nahe gelegenen Pomona-Insel nicht nur die meisten, sondern auch die größten und wertvollsten Steine gefunden wurden. Satten hier Regierungs- und private Expeditionen nebeneinander gearbeitet, so veranlaßte das Sperrverbot, welches durch Abkommen zwischen dem Reichs-Kolonialamt und der Kolonialgesellschaft vom 28. Januar 1909<sup>1)</sup> bis zum 1. April 1911 verlängert worden war, die private Tätigkeit in das nördlich der Sperre liegende Gebiet auszudehnen.

Auf diese Unternehmungen, welche nicht ganz der Romantik entbehren, soll hier näher eingegangen werden. Schon in früherer Zeit waren Versuche gemacht worden, um die sagenhaften Gebiete — des Gottentotten-Paradieses — aufzufinden. Während des Krieges hatte Major Märker an dem Schrecken der wasserlosen Wüste Halt machen müssen, jetzt versuchte Hauptmann von Rappard in der Zeit vom 3.—13. März 1909 von Kunjas her zur Küste bis zur Spencer Bucht durchzustößen. Kaum war dies gelungen, so drangen von allen Seiten, zu Lande und zu Wasser Schürfgesellschaften in den wüsten Küstenstreifen ein. Die Expedition Stillger, von Bethanien gegen Ende April ausgehend, fand in Sessriem bereits mehrere andere Unternehmungen zur Durchquerung der Namib. Stillger zog den Tschauhab etwa 40 Kilom. hinab und gelangte am 6. Juni bei Vogel-Insel ans Meer und am 11. Juni nach Lüderitzbucht. Eine ganze Anzahl von Expeditionen verließen auf Grund dieses Erfolges den Ort und zogen längs der Küste nach Norden, selbst Dampfer wurden gechartert, als die Kunde einlief, daß die Deutschen Wolter und Subrich etwa 60 Kilom. nordöstlich der Spencer Bucht Diamanten gefunden hätten. Auch von Swakopmund gingen Unternehmungen nach dort aus und von Windhuk stießen solche längs dem Kuiseb über Gorob nach der Empfängnisbucht vor. Das Ergebnis war, daß außerhalb des Sperrgebietes von Saddle Hügel bis an und nordöstlich der Spencer Bucht von mehreren Expeditionen, welche unabhängig von einander vorgingen an verschiedenen Stellen allerdings sehr kleine Diamanten gefunden wurden. Es wurden hier nun sehr viele Felder belegt und die Untersuchungen weiter nach Norden nach Easter Cliffs, Sylvia Berg, Franziskus-Bucht und Vogelinsel, ja sogar nach der Empfängnisbucht ausgedehnt.

<sup>1)</sup> D. R.-Bl. 1909, Nr. 12, S. 569.

Auch hier sind alle inbetracht kommenden Gebiete belegt. Bei Spencer-Bucht sollen die Edelsteine auf quarzigem Boden liegen und sind, wenn auch so klein, daß 6—8 auf ein Karat gehen, von vorzüglicher Beschaffenheit. Von ähnlichen Funden bei Franziskus- und Empfängnisbucht und Vogelinsel wird ebenfalls berichtet und wurden die Steine zum Teil nach Swakopmund eingeliefert. Was an diesen Berichten wahr ist, werden die nächsten Monate ergeben, eins scheint jedoch zweifellos zu sein, daß die Diamantvorkommen sich auch weit nach Norden fortsetzen.

Neueren amtlichen Nachrichten vom 20. Oktober zufolge sind ein Teil der angeblich bei Empfängnisbucht gefundenen Diamanten gar nicht dort gefunden, sondern eingeschmuggelt worden. Es besteht ein starker Verdacht, daß große Durchstechereien vorgekommen sind. Ob die gefundenen Felder bei der Schwierigkeit des Geländes und den großen Entfernungen — ein Teil der Felder liegt bis 100 Kilom. landeinwärts — abbauwürdig sind, bleibt abzuwarten. Jedenfalls liegt nun ein insgesamt sich auf 500 Kilom. längs der Küste erstreckendes Diamantvorkommen vor, wie es einzig dasteht und an welches wir sehr wohl, wenn auch nicht überschwängliche Hoffnungen zu knüpfen, berechtigt sind. Die Untersuchungen des Geologen Dr. Voit werden hierüber aufklären. Amtliche Mitteilungen sind demnächst zu erwarten.

Die große Bedeutung, welche die Auffindung der Diamanten gewinnen konnte, stellte der Kolonialverwaltung schwierige Aufgaben, sie ist bei Lösung derselben von vielen Seiten oft und hart getadelte worden. Eines aber steht schon heute fest, daß die Verwertung, der Abbau sich in geregelten Bahnen vollziehen und das Diamantfieber in Südwestafrika nichts von den Ereignissen gezeigt hat, welche die Ruhe und Ordnung in anderen Bergbaugenden auf Edelmineralien gestört haben.

Staats- und volkswirtschaftliche Rücksichten erforderten Verwaltungsmaßnahmen von weitausblickendem Standpunkte aus. Einerseits war Gewinnung und Absatz zu schützen, der Entwertung auf dem Weltmarkte durch regelmäßigen Abbau vorzubeugen. Andererseits war zu erwägen, wie und in welchem Umfange unter diesen Umständen dem Staate, dem großen und dem kleinen Kapital, sowie insbesondere den Bewohnern des Schutzgebietes ein Anteil an diesen Schäden zuzugestehen war.

Die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika, die Besitzerin des Geländes, auf welchem man die Diamanten gefunden hatte, spielte bei der Regelung dieser Frage eine besondere und hervorragende Rolle. Dabei muß von Anfang an hervorgehoben werden, daß die Deutsche Kolonialgesellschaft auch schon vor den Funden es nie an einem Entgegenkommen der Regierung gegenüber fehlen ließ, daß sie, wie bereits erwähnt die Kaiserliche Bergverordnung fast unverändert annahm, daß sie bei dem Bahnbau das nötige Gelände der Regierung unentgeltlich überließ und eine große Landabtretung als Vergütung für die Wertsteigerung ihres Gebietes durch den Bahnbau machte. Ebenso erscheint es nicht unbillig, das mit großen Mitteln



und bisher ohne finanziellen Erfolg seit 1907 an der bergbaulichen Erschließung arbeitende Südwestafrikanische Minensyndikat an dem zu erwartenden Gewinn zu beteiligen. Von einschneidender Bedeutung insbesondere den bisherigen Schürfern gegenüber, welche meist aus kleinen Lüderitzbuchter Leuten bestanden, war die Verfügung der Sperre und ihre Verlängerung bis 1. April 1911.<sup>5)</sup> Die Gewährung der Sperre war an und für sich berechtigt, sie geschah, weniger der Kolonialgesellschaft wegen, sondern zum Nutzen der Regierung und um eine Zersplitterung des eigenen und das Eindringen fremden Kapitals, vor allem der De Beers Co. im Diamantengebiet zu verhindern. Außerdem lag die Gefahr der Verschleuderung der Diamanten durch die kleinen Gesellschaften vor und somit war sie ein Gebot der Vorsicht. Schließlich wurde durch Sperrung des Gebietes das Herumtreiben fremder Eindringlinge, die es auf Diebstahl abgesehen hatten, am besten verhindert. Daß die vorerwähnten Gefahren vorlagen, das haben die Tatsachen bewiesen, denn trotz dieser Maßnahmen ist fremdes Geld mehr als wünschenswert in die Gesellschaften eingedrungen. Außerdem aber lag in der Natur der Sache, daß es bei einer so plötzlichen und unbeschränkten Ausdehnung der Schürftätigkeit eine Menge von Streitigkeiten über die Abgrenzung, Rechtsgültigkeit der Schürffelder und andere Dinge geben mußte. Wenn man in diesem schwer zugänglichen Landesteile jeden frei an die Schürfarbeit gehen ließ, so konnte, wie dies an anderer Stelle bei gleichem Anlaß geschehen war, ein wildes Durcheinander Platz greifen und dies mußte unbedingt vermieden werden. Weiterhin aber sollte die der Gesellschaft auferlegte Verpflichtung eine planmäßige Durchforschung des Gebietes auf Diamantmuttergesteinslager und Diamantvorkommen gewährleisten. Der Landesgebietsfiskus sicherte sich durch diesen Vertrag eine Abgabe von 6 $\frac{2}{3}$  v. H. für alle Förderungen im Bereiche des Sperrgebietes und die Kolonialverwaltung versprach an Stelle des vielfach lästig empfundenen festen Zolles von 10 Mark für das Karat, einen Wertzoll von einem Drittel einzuführen.

Während die Sperrverordnung einen sicheren und geregelten Abbau der Diamanten fördern sollte, so erhoffte man durch Einführung des Regieverkaufes die bestmögliche Verwertung der Steine zu erzielen. Die Verordnung vom 16. Januar 1909<sup>6)</sup> verfügte die Ablieferung der gesamten Förderung von Diamanten an eine vom Reichs-Kolonialamt zu bezeichnende Behörde oder Person zwecks Vermittelung der Verwertung. Diese hatte nach freiem Ermessen der Kolonialverwaltung in der für die Förderer günstigsten Weise zu erfolgen. Die Förderer erhielten zunächst einen Vorschuß und später nach Verkauf der Steine die Restsumme abzüglich der Abgaben. Hierdurch waren die Gesellschaften der Mühe überhoben, die Steine selbst auf den

<sup>5)</sup> D. R.-Bl. 1909, Nr. 12, S. 569.

<sup>6)</sup> D. R.-Bl. 1909, Nr. 3, S. 85.

Markt zu bringen, sie erhielten aber schon vor der Verwertung einen Teil der Verkaufssumme, was oft erst die geldlich meist schwachen Förderer in die Lage setzte, die Gewinnung fortzuführen. Außerdem war der Reichskanzler ermächtigt, zur Erhaltung eines gesunden Handels mit Diamanten ein jährliches Höchstmaß der zur Verwertung gelangenden Steine für jeden Förderer festzusetzen und den Zeitpunkt des Verkaufs zu bestimmen.

Schon die erste Einführung der Sperre, dann die Verlängerung derselben, die Festsetzung eines festen Zolles, welcher die billigste Ware am schärfsten traf, hatte die Diamantförderer in der Kolonie erbittert. So weit nicht vor dem Beginn der Sperre die Felder belegt wurden, waren nun dritte Personen von der Diamantengewinnung völlig ausgeschlossen von einem Gebiete, in dem bisher Schürffreiheit geherrscht hatte. War somit manche Hoffnung getäuscht worden, so glaubte man doch nicht an eine längere Dauer der Sperre und war um so unwilliger, als dieselbe bis 1911 verlängert wurde.

Um die Wünsche der Bevölkerung des Schutzgebietes zum Ausdruck zu bringen, die Zollfrage, die Frage der Schürf- und Abbaurechte, der Aufhebung der Sperre und der Schürffreiheit auf dem fiskalischen Gebiete zu besprechen, das deutsche Kapital zu gewinnen und sich über die zu erwartenden weiteren Maßnahmen betreffend den Diamantbergbau mit dem Reichs-Kolonialamt zu verständigen, wurde Mitte Januar 1909 eine Abordnung nach Berlin entsandt, welche ohne die Verordnungen vom  $\frac{19.}{18.}$  Januar zu kennen dort eintraf.

Mittlerweile hatten einige der Diamantgesellschaften im November 1908 die Abbaurechte erworben und zum Zwecke der Diamantgewinnung ihre Organisation entsprechend geändert. Die Stauchgruppe (63 Felder) wandelte sich in die Kolonialbergbau-Gesellschaft (16. 1. 09) um, der Besitz der 15 Lüderichbuchter, welche neben der vorerwähnten Gruppe 48 Felder belegt hatten, schloß sich bereits am 23. 7. 08 zu einer Diamant-Schürf- und Minengesellschaft Kolmanskop zusammen und ging am 31. 12. 08 in die englische Gesellschaft Kolmanskop Diamond Mines Ltd. mit dem Sitz in Kapstadt über. Daneben erhielt Paul Weiß und G. F. Schmidt für 5 bezw. 6 Schürffscheine Abbaurechte. Außer diesen aber entstanden je länger um so mehr Syndikate und Gesellschaften, welche sich am 4. März 1909 infolge der verschiedenen Verordnungen der Kolonialverwaltung und welche sie ihrer Ansicht nach schwer schädigten, zu dem Deutschen Diamantensyndikat G. m. b. H. in Lüderichbuch zusammen. Zur Förderung der allgemeinen Interessen der in Deutsch-Südwestafrika tätigen Diamantgesellschaften und Einzelpersonen wurde von diesen angestrebt: 1. Der einheitliche Verkauf der im Schutzgebiete geförderten Diamanten; 2. Erzielung eines möglichst hohen Verkaufspreises durch Verhütung des preisdrückenden Wettbewerbs. Außerdem verpflichteten sich die Mitglieder gegen eine hohe Strafe, die Übergabe der Diamanten an die Regie zu verweigern, da die Kaiserliche Verordnung vom 16. 1. 09 „einen unzulässigen Eingriff in die Freiheit und Unverletzlichkeit des Privateigentums“ sei. Das Syndikat erhielt die gesetz-

liche Bestätigung durch die Eintragung in das Handelsregister (24. April) und es drohte ein erbitterter Kampf.

Es war nun weniger die Unzufriedenheit mit dem Sperrgesetz und über die sich hieraus ergebenden Streitigkeiten zwischen den einzelnen Gesellschaften, sondern der Widerstand richtete sich gegen die Einrichtung der Regie, die Gründung der Diamantengesellschaft, schließlich auch der Diamantenpachtgesellschaft ohne Beteiligung des südwestafrikanischen Kapitals, gegen den Erlaß aller dieser Verordnungen ohne vorherige Anfrage oder Verständigung bei den durch diese betroffenen und geschädigten Gesellschaften und Einzelpersonen. Man sah sich, und dies nicht ohne Grund, dem Großkapital ausgeliefert, unter dessen unheilvollem Einfluß gerade dieses Schutzgebiet litt. Während die Wogen der Erregung dort hoch gingen, verstand die südwestafrikanische Abordnung den wohlverstandenen Vorteil ihrer Klienten wahrzunehmen und schloß am 26. März 1909 einen Vertrag<sup>7)</sup> mit dem Reichs-Kolonialamt, der Kolonialgesellschaft und der inzwischen gegründeten Deutschen Diamant-Gesellschaft sowie einigen anderen Interessenten ab. Der wesentliche Zweck dieses Vertrages war die Ordnung eines sicheren, durch Meinungsverschiedenheiten und Rechtsstreitigkeiten und Rechtsstreite nicht gestörten Förderungsbetriebes auf den Diamantfeldern. Es wurde über die Gültigkeit der Schürf- und Bergbaufelder, die Höhe der Abgaben und die zukünftige Regelung von Streitigkeiten aus diesem Vertrage volle Einigung erzielt.

Die wesentlichsten Bestimmungen dieses Vertrages sind folgende:

1. Einwendungen wegen unrichtig aufgestellter Schürfpfähle werden von keiner Seite erhoben. Wo infolge unrichtiger Stellung Schürfkreise übereinander schneiden, hat der ältere vor dem späteren für den überschrittenen Teil das Vorrecht. Über Streitigkeiten wegen des Zeitpunktes, an dem die Pfähle gesetzt wurden, entscheiden die ordentlichen Gerichte. 2. Statt der Beleihung mit höchstens 8 ha für ein Schürffeld, wie in der Bergbauverordnung von 1905 vorgesehen, haben die Kolonialgesellschaft und ihre Rechtsnachfolgerin, die Deutsche Diamantgesellschaft, eingewilligt, daß gegen eine gleiche Abgabe, wie sie die Erstere von den früher beliebigen Schürfern erhebt, jedes Schürffeld 314 ha (Flächeninhalt eines Kreises von 1 Kilometer Halbmesser) betragen soll und sich daher mit dem Schürfkreise deckt. 3. Allen Schadensersatzansprüchen, die mit der Erteilung von Schürf- und Abbaurechten im rechtlichen oder tatsächlichen Zusammenhang stehen, sowohl untereinander als gegenüber dem Fiskus, der Kolonialgesellschaft und der Diamantengesellschaft, wird entsagt. Die Abgabe an den Fiskus von denjenigen Feldern, die bisher keine Schürfabgabe an ihn zahlten, wird auf 5 v. Hundert vom Veräußerungswert festgesetzt.

Durch dieses Abkommen wurde eine große Zahl von Rechtsverhältnissen geklärt, die andererseits im Prozeßwege Jahre lang die Gerichte des Schutz-

<sup>7)</sup> D. R.-Bl. 1909, Nr. 12, S. 571.

gebietes hätten beschäftigen müssen und eine gesunde, regelmäßige Entwicklung des Diamantenbergbaues auf ebenso lange unterbinden mußten. Denn so lange weder der Umfang der Berechtigung noch die Person des Berechtigten hinreichend feststand, war es selbstverständlich, daß sehr große Teile der Diamanten führenden Gegend unbearbeitet blieben, wodurch sowohl das staatliche wie das persönliche Interesse schwer leiden mußte.

Eine neue Verwicklung entstand jedoch, als gegenüber der *Pomona*-*insel*, südlich von Lüderitzbucht, besonders reiche Schürffelder belegt, diese Belegungen aber mit dem Hinweis auf ältere Rechte angefochten wurden. Im Jahre 1863 erwarb das Kapstädter Kaufhaus de Pass, Spence u. Co. dort Land- und Minenrechte von dem Bethanierkapitän Frederiks. Diese Erwerbung wurde durch das deutsch-englische Abkommen vom 15. Juli 1886 bestätigt. Auf diesem Gebiete belegte Hauptmann d. L. Weiß 25 Schürffelder und beantragte deren Umwandlung in Bergbaufelder. Hiergegen erhob eine Berliner Gesellschaft, vertreten durch L. Scholz, die Deutsche Kolonialgesellschaft und die Deutsche Diamantengesellschaft Einspruch. Dieser Vorfall bestätigt die Befürchtung, daß trotz der abgeschlossenen Verträge noch viele Streitigkeiten auszutragen sind, ehe alle rechtlichen Verhältnisse im Diamantgebiet festgestellt sein werden.

Die Rechtslage ist folgende: Im Juli 1886 haben die deutsche und die britische Regierung anerkannt, daß die Firma de Pass, Spence u. Co. (das Haus de Pass und Co. ist ihre Rechtsnachfolgerin) für alle Zeit das ausschließliche Eigentumsrecht an der *Pomona*-Mine sowie an zwei englischen Meilen Land im Umkreise habe. Danach waren ihr einmal die Rechte an der Mine, dann aber um die Mine Grundeigentumsrechte zugestanden. Nach den deutschen, von Anfang an im Schutzgebiet geltenden Rechtsbegriffen, die übrigens in dieser Beziehung den englischen entsprechen (?), ist das Eigentum am Grund und Boden verschieden von dem Bergwerkseigentum. Es vollzieht sich auch der Erwerb des Bergeigentums getrennt und verschieden von dem des Grundeigentums. Danach gilt auch in dem zwei Meilen breiten Streifen Landes rings um die *Pomona*-Mine der Grundsatz der Schürffreiheit. Nach der Bergverordnung von 1889 (§ 3 und 4) und § 10 der Bergverordnung von 1905 war die Auffuchung von Mineralien, wie Gold und Edelsteinen, einem jeden gestattet und im § 1 der letztgenannten Verordnung sind diese Mineralien von dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausdrücklich ausgeschlossen. Die von den verschiedenen Beteiligten Anfang 1909 erworbenen Schürfrechte müssen nach alledem als gesetzmäßig erworben bezeichnet werden. Staatsanwalt Dr. V. Fuchs widerspricht in der „Kolonialen Rundschau“, Heft 11. 1909, dieser Auffassung, da das kapländische Recht eine Trennung von Bergwerks- und Grundeigentum nicht kenne und zur Zeit des ersten Vertrages die Trennung des Bergwerkseigentums vom Grundeigentum noch nicht gesetzlich vollzogen war und nach dem Wortlaut des Vertrages auch später nicht eintreten konnte.

Sollte der Abbau in dem gesperrten Gebiete nicht ins Stocken geraten, so mußte eine Gesellschaft zu diesem Zwecke von der Besitzerin, der Deutschen Kolonialgesellschaft gebildet werden, falls sie dies nicht selbst tun wollte. Letzteres hatte keine Bedenken. Dagegen erschien es zweckmäßig, hier mit dem Südwestafrikanischen Minensyndikat zusammenzuarbeiten, welches unter der Beteiligung der bedeutendsten deutschen Bankhäuser entstanden, auch die Gewähr zu sachgemäßem Vorgehen bot. Aus diesen Erwägungen heraus entstand die Deutsche Diamantgesellschaft m. b. H. zu Berlin am 13. März 1909 mit einem Kapital von 2,5 Millionen Mark, von denen die Deutsche Kolonialgesellschaft ihre Rechte auf das Schürfen und den Abbau im südwestafrikanischen Sperrgebiet aus dem Vertrage vom 28. 1. 09 einbrachte, während das Minensyndikat 0,5 Millionen voll einzahlte. Wenn auch die Kolonialgesellschaft schon früher gleich nach der Einführung des Sperrverbotes durch Entsendung von Expeditionen für die Aufschließung des Diamantgebietes nach Kräften gesorgt hatte, so zeigten die Maßnahmen der neugegründeten, so vielfach angefeindeten Diamantgesellschaft, daß es ihr nicht nur mit der Erschließung des ihr bis zum 1. April 1911 überwiesenen Sperrgebietes zur Gewinnung von Diamanten, sondern auch mit der Ausführung der ihr im Vertrage auferlegten, geregelten und planmäßigen Forschung nach dem etwa vorhandenen Diamantmuttergesteinslager ernst war. Schon im April 1909 sehen wir daher zwei wissenschaftlich durchgebildete Geologen, einen Obersteiger und zwei Prospektoren in einer großen, wohl vorbereiteten Expedition zur Erforschung des Sperrgebietes in Tätigkeit treten, während ein kapländischer, gewiegter Kaufmann deutscher Abstammung die geschäftlichen Arbeiten in Lüderitzbucht übernahm. Zur Steigerung der Förderleistungen wurden rasch alle Versuche in der Heimat eingeleitet, auf welche später im Zusammenhange einzugehen ist.

War somit eine gesicherte und geregelte Gewinnung der Diamanten in die Wege geleitet, so bezweckten die Verordnungen, betreffend den Handel mit Diamanten vom 16. 1. 09<sup>8)</sup>, ihre Ausführungsbestimmungen vom 26. 2. 09<sup>9)</sup> und die Genehmigung der Satzungen der Deutschen Kolonial-Gesellschaft-Diamantenregie für das südwestafrikanische Schutzgebiet am 25. 2. 09<sup>10)</sup> den Aufbau einer Verwaltungsstelle zur Verwertung der Diamanten. Die erste Verordnung war selbst im Schutzgebiet mit Freude begrüßt worden,<sup>11)</sup> da man hoffte, daß auf diese Weise einer Entwertung der Steine wirksam vorgebeugt werde. Nachdem aber bekannt geworden, daß die am 10. Februar gebildete Diamanten-Regie nur aus den deutschen Großbanken unter Ausschluß des privaten Kapitals bestehen und jeder Einfluß der Eigentümer von Diamanten auf die Verwaltung dieser Gesellschaft ausgeschlossen schien,

8) D. R.-Bl. 1909, Nr. 3, S. 85.

9) D. R.-Bl. 1909, Nr. 6, S. 241.

10) D. R.-Bl. 1909, Nr. 8, S. 379.

11) Südw. Afr. Zg v. 3. 2. 09.

wurde man im Schutzbereich unzufrieden. Auch hier blieb es dem aufklärenden Bericht der Kommission, welche das Arbeiten der Regie in Berlin kennen gelernt hatte und den steigenden Erlösen aus dem Diamantenverkauf, sowie der Zusicherung, daß den aus der zu schaffenden Minenkammer gewählten Vertretern die Befugnisse des im § 12 der Verordnung, betreffend den Geschäftsbetrieb der Diamantenregie vom 25. Mai 1909 zugewilligt werden sollten, vorbehalten, die erregten Gemüter zu beruhigen.

Da der Fiskus den Abbau der ihm gehörigen Bergbaufelder nicht selbst übernehmen wollte, so bildete er am 14. Juli 1909<sup>12)</sup> eine Kolonialgesellschaft, die *Diamanten-Pacht-Gesellschaft zu Berlin*, und überließ dieser die pachtweise Ausbeutung seiner Felder bis zum 31. März 1924. Als Pachtzins ist an den südwestafrikanischen Landesfiskus drei Viertel desjenigen jährlichen Gewinnes zu zahlen, welcher nach Abzug der Betriebskosten, Abgaben und Zölle, sowie nach Vornahme der Abschreibungen und Stellung der sachungsmäßigen Rücklagen verbleibt.

Neben den oben geschilderten Maßnahmen erstrebte der Fiskus die Sicherung eines Anteils aus den Erträgen der Diamantgewinnung in dem ihm nicht gehörigen Gebiet. Es sei nochmals hervorgehoben, daß die Kolonialgesellschaft durch Vereinbarung vom 17. Februar und 2. April 1908<sup>13)</sup> unter Aufgabe ihrer besonderen und für sie viel günstigeren Bestimmungen für ihr Gebiet die Kaiserliche Bergverordnung vom 8. August 1905 annahm. Bis dahin fielen der Gesellschaft alle Bergwerksgebühren zu. Nun durfte sie aber nur 2 v. Hundert des Wertes am Orte der Förderung erheben. Gegen Gewährung der Sperre aber erhielt der Fiskus aus dem im Gebiet der Deutschen Kolonialgesellschaft neu begründeten Bergwerkseigentum 10 v. Hundert, wovon er der Gesellschaft 3½ v. H. abzugeben hatte, während vor der Verordnung der Sperre der Fiskus selbst 2 v. H. für die Förderung aus dem ihm gehörigen Besitz zu zahlen gehabt hätte. Weiterhin schritt die Verwaltung zunächst zur Erhebung eines festen Zolles von 10 Mark für das Karat. (Verordnung des Gouverneurs von Südwestafrika vom 16. 12. 08.<sup>14)</sup> Aus Gründen der Billigkeit jedoch wurde dieser feste Zoll in einen Zoll von 33½ des Wertes abgeändert (Verordnung des Gouverneurs vom 28. 2. 09),<sup>15)</sup> so daß der Fiskus außer den Einnahmen aus seinem Besitz 40 v. H. aus dem Wert aller gefördertten Diamanten bezieht.

Somit fließen dem Schutzbereich sehr erhebliche Einnahmen zu und dies ist eine an und für sich hoch erfreuliche Tatsache. Die Gewinnung und Bewertung der Diamantausbeute ist geregelt, Aufgaben, welche bei der Unbekanntschaft der Verwaltung mit solchen Verhältnissen der Schwierigkeiten genug boten, besonders, da nicht lange Zeit zur Überlegung blieb. Dieses

12) D. R.-Bl. 1909, Nr. 21, S. 990.

13) D. R.-Bl. 1909, Nr. 9, S. 426.

14) D. R.-Bl. 1909, Nr. 5, S. 189.

15) D. R.-Bl. 1909, Nr. 10, S. 478.

Letztere namentlich gereiche zur Entschuldigung dafür, daß eine Beteiligung des Privatkapitals fast ganz ausblieb, ein Nachteil, der sich ändern läßt, da die Verträge mit der Regie nur bis zum 28. Februar 1910 und der Sperrvertrag bis zum 1. April 1911 laufen; dann nach Ablauf dieser Fristen werden endgültige Verträge wie wir hoffen Dauerndes und Befriedigendes für alle Teile bringen.

Noch schwebt die Frage der Erledigung des PomonaStreites und der Beschwerden des Hauptmanns Weiß gegen die Mehrzahl der Maßnahmen der Kolonial-Verwaltung, aber es sei zur Würdigung der Tätigkeit dieser so oft angegriffenen Behörde hervorgehoben, daß man die Diamantgewinnung dem deutschen Kapital sicherte und in der Verwertungsfrage unabhängig blieb.

Es dürfte zweckmäßig sein, an dieser Stelle nochmals zusammenzufassen, in welcher Weise die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika die Besitzerin eines sehr großen und nunmehr sehr wertvoll gewordenen Besitzes an der Diamantgewinnung innerhalb ihres Bergrechtessperrgebietes beteiligt ist.

1. Sie erhält, je nach den verschiedenen Abmachungen vom Wert aller geförderten und verkauften Diamanten 2, 3 $\frac{1}{3}$  bzw. 5 v. H.

2. Sie ist an der Deutschen Diamantengesellschaft m. b. H. mit 2 Millionen Mark durch Einbringung ihrer Rechte beteiligt, an dem insgesamt 2 $\frac{1}{2}$  Millionen Mark betragenden Kapital. Dieser Besitz ist durch die am 22. September 1908 eingetretene Sperre entstanden; diese wurde am 28. Januar 1909 vertraglich gegen entsprechende Leistungen an den Landesfiskus und andere Auflagen der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika bis zum 1. April 1911 zum Schürfen und zur Erwerbung von Bergwerkseigentum mit Ausschluß Dritter überlassen. Diese so entstandenen Rechte brachte die Gesellschaft in die am 13. März 1909 oben erwähnte Diamantgesellschaft ein und erhielt als Gegenleistung dafür einen Geschäftsanteil von 2 Millionen Mark.

In dem Sperrgebiet sind bis jetzt über 600 Felder zu 8 ha für die Deutsche Diamantgesellschaft abgesteckt, weitere Diamantstellen sind bekannt und andere noch auffindbar. (Bericht vom 26. Mai 1909). Der Wert der im Sperrgebiet der Deutschen Diamanten-Gesellschaft vorhandenen Diamanten läßt sich erst in einigen Monaten übersehen. Beim Vergleich obiger Felder mit denen anderer Gesellschaften im Schutzbiet darf nicht übersehen werden, daß letztere im einzelnen erheblich größer bis zu je 314 ha sind, meist allerdings aber auch nicht in allen ihren Teilen Diamantvorkommen aufweisen. Man hat berechnet, daß der Deutschen Kolonialgesellschaft allein aus den Diamanten ein Einkommen von 1 $\frac{1}{2}$  Millionen Mark erwächst. Das Kapital ist von 2 auf 4 Millionen Mark erhöht worden.

Betrachten wir nun noch die Art des hier besprochenen Diamantvorkommens näher, um darüber klarer zu sehen, ob und wie lange der uns so plötzlich zugeströmte Segen aushalten wird. Über die Entstehung des südwestafrikanischen Diamantgebietes sind die verschiedensten Ansichten

und Vermutungen ausgesprochen. Wir wollen hier einer Darlegung des Landesgeologen, Professor Dr. Gagel in der Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im Preussischen Staate 1909 folgen:

„Die Diamanten des westlichen Küstengebietes finden sich wenigstens in dem bisher näher bekannt gewordenen südlichen Teile, im Norden soll es anders sein, in einem nicht sehr breiten Streifen von dicht nördlich Lüderichsbucht<sup>16)</sup> bis weit südlich fast bis an den Oranjesfluß herunter. Indessen sind seit Juni 1909 aber auch Diamanten nördlich von Spencerbucht, weiter nördlich an verschiedenen Stellen und sogar bei Empfängnisbucht gefunden worden. Hier sollen die Fundstellen zunächst etwa 18 Kilometer, weiter nördlich aber bis 100 Kilometer landeinwärts liegen.

Der berüchtigte 6—8 Kilometer breite Wanderdünnengürtel zieht sich von der Elisabethbucht fast genau nach Norden bis östlich von Lüderichsbucht, um dann, nach Nordwesten abschwenkend, bald wieder die Küste zu erreichen. Zwischen ihm und der südlich Lüderichsbucht nach Westen vorspringenden Rüste liegen die hauptsächlichsten bisher bekannt gewordenen Fundstellen der Diamanten. Doch sind seit Herbst 1908 und Winter 1909 sowohl bei Possession-Insel, Prinzbucht, Plumbudding-, Roastbeef-Insel, Mugras Juntas und bei Pomona-Insel ganz besonders reiche, sogar bis 6 Karat führende Ablagerungen, auf 150 Kilometer Ausdehnung gefunden worden.“

während sich das bisher als weniger reich bekannte Diamantvorkommen nördlich der Gottentottenbucht, etwa von Spencerbucht sich auf mehr als 200 Kilometer Länge erstreckt. Die folgenden Darlegungen beschäftigen sich im wesentlichen nur mit dem Diamantvorkommen im Sperrgebiet.

„Die Diamanten sind bisher nur auf der Innen- (West) Seite des Dünnengürtels in annähernd Nord-Südrichtung sich erstreckend, verhältnismäßig, flachen, schmalen Streifen zwischen den Kluppen des anstehenden Gesteins in Sanden und Kiesen ohne die kennzeichnenden Kimberlitminerale gefunden worden. Wo der Wind den Feinsand ausgeblasen und die größeren Achatgerölle angereichert hat, sind die reichsten Diamantfundstellen, die im wesentlichen 0,1—0,4 Meter mächtige Schichten bilden. Die darunter und zum Teil darüber liegenden feinkörnigen Sandmassen sind annähernd diamantfrei. Diese ganzen Diamantfundstellen liegen nicht etwa in den Betten alter ehemaliger Flüsse, die aus dem Innern kommen, sondern unter Umständen, die auf das deutlichste zeigen, daß es gehobene marine Küstenablagerungen sind.

Die ganze Küste zeigt die deutlichsten Spuren jugendlicher Hebung in Form von Strandterrassen, die zum Teil bis zu 30 Meter Meereshöhe und 8 Kilometer landeinwärts noch mit rezenten marinen Schalen bedeckt sind.

<sup>16)</sup> Damals waren die Funde bei Spencer-Bucht und weiter nördlich noch nicht bekannt.



Die Diamanten aber liegen in den Teilen der Senken, die etwa 100—150 Meter über dem jetzigen Meeresspiegel liegen.“

Merensky hat nun ganz neuerdings eine Beobachtung gemacht, daß in den Senken und Vertiefungen, in denen die Diamantfelder liegen, auch Sandsteine bis zu 25 Meter Mächtigkeit liegen. Diese Sandsteine enthalten zum Teil Fossilien der *Arreideformation*. Nach den Angaben von Merensky sollen sich die Diamanten nur da finden, wo auch diese Sandsteine vorkommen.

Eine andere, von verschiedenen Seiten festgestellte Tatsache ist die, daß je weiter nach Süden, die Diamanten desto größer werden; nördlich von Lüderitzbucht kommen nur ganz kleine Steine vor.“

Dies haben auch die neueren nördlich der Gontentottenbai gemachten Funde, die aus nur sehr kleinen Steinen bestehen sollen, bestätigt.

„Was nun die Herkunft der Diamanten betrifft, so ist es vollständig sicher, daß sie nicht aus dem Innern stammen; die Flussbetten, soweit solche überhaupt vorhanden, sind frei davon, und fast ebenso sicher ist, daß sie nicht aus Blaugrund stammen, denn keines der kennzeichnenden Blaugrundminerale ist mit ihnen bisher zusammen gefunden worden.

„Dagegen weist das Vorkommen in den Achatkiesen darauf hin, daß die Diamanten aus einem Gebiet stammen, in dem Mandeldiabase in großen Mengen vorhanden gewesen sein müssen.

Ingenieur Kunz teilte in den Verhandlungen des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees nun folgendes mit (S. 10 und 11):

„Ein englischer Bergingenieur hat im Betschuanaland, hauptsächlich im Tal des unteren Molopo, nicht weit von der Südostecke Deutsch-Südwestafrikas Diamanten in Mandeldiabas gefunden. Es ist bekannt, daß die Lüderitzbuchter Diamanten eine große Ähnlichkeit mit den Baalflußdiamanten haben, die man auch in Betschuanaland bis zum Molopo findet und auch dieselben Begleiter Achatmandeln u. a. haben; deshalb hat die Ansicht viel für sich, daß auch die deutschen Diamanten aus demselben Gestein stammen, ohne deshalb den Baalfluß herabgekommen zu sein. Gänge ähnlichen Gesteins hat man auch südlich der Lüderitzbucht entdeckt und mögen auch noch anderweitig vorhanden sein, wenn man auch bisher noch nichts vom Auftreten desselben gehört hat. Möglicherweise sind diese Decken, wie sie in Transvaal und Betschuanaland noch jetzt auftreten, im deutschen Gebiet schon abgewittert und nur die harten, in dem Gestein eingesprengt vorkommenden Mineralien, wie Achatmandeln, Granaten, Diamanten u. a. übrig geblieben. Wasser und Wind haben dann diese und aus anderen Gesteinen stammenden harten Überbleibsel einigermaßen nach der Größe und dem spezifischen Gewicht gesondert und so sind die wegen ihres Diamantengehaltes abbauwürdigen Kies- und Sandablagerungen entstanden. Wenn diese Entdeckung auch ein hohes Wissen-

schäftliches Interesse beanspruchen kann, so ist sie doch weniger wichtig vom praktischen Standpunkte aus; denn auch, wenn dieses diamanthaltige Eruptivgestein (Mandel diabas) so weich und leicht verwitternd wäre, wie der Blaugrund oder Kimberlit, so sind die Diamanten in ihm doch so spärlich verteilt, daß an eine Gewinnung derselben aus dem Gestein nicht gedacht werden kann. Wenn nun auch die Lüderitzbuchter Diamanten nicht aus Blaugrund stammen, so ist deshalb nicht gesagt, daß es keine Blaugrundröhren im deutschen Gebiet gibt, vielmehr ist nach wie vor die Hoffnung berechtigt, daß außer den schon bekannten diamantleeren Kimberlitvorkommen **auch diamanthaltige** gefunden werden können.“

So weit Kunz! Gagels Darlegungen besagen weiter:

„Merensky<sup>17)</sup> glaubt hingegen, daß zur Kreidezeit ein westlich von dem Schutzgebiet liegendes Diabasmandelsteingebiet vom Meere zerstört sei und daß die Diamanten daraus stammen, und mit den schwer zerförbaren Achatmandeln zusammen in den lockeren kretazeischen Strandbildungen angehäuft wurden, aus deren Zerstörung durch Wüstenklima und Wind und der dadurch bedingten Saigerung erst die jetzigen abbauwürdigen Kieslagerstätten entstanden sind und daß die Diamanten also schon auf dritter Lagerstätte liegen.

Loß<sup>18)</sup> dagegen betont, und in dieser Beziehung stimmt er zum Teil mit den von Kunz mitgeteilten Darlegungen überein, daß außer den Achatmandeln auch noch andere Gesteine (Zapfis, verkieselter Toneisenstein u. a.) in den Riesen vorkommen, die in derselben Bergesellschaftung in den Gebieten des oberen Baalflusses vorhanden sind, daß also die Diamanten zusammen mit diesen Resten zerstörter Diabasmandelsteine und sehr alter Schichtgesteinen von den Burenhochländern durch Baal und Orange in den Ozean geschwenmt und durch die starke Südströmung an der Küste hinaufgetrieben sind, zu einer Zeit, als die Küste noch wesentlich niedriger lag als jetzt. Für diese Auffassung spricht, daß alle mit den Diamanten zusammen vorkommenden Gesteine aus den Burenhochländern bekannt sind, in derselben Bergesellschaftung in den hochgelegenen Alluvionen des Baalflusses liegen und daß die Diamanten, je weiter nach Norden, desto spärlicher und kleiner werden. Dagegen spricht der Umstand, daß die Diamanten trotz des ungeheuren Transports von mehr als 1000 Kilometer keinerlei Spuren von Abrollung zeigen.<sup>19)</sup> Die Darlegungen von Kunz gewinnen entschieden an Wahrscheinlichkeit und Bedeutung, werden aber von Anderen nicht geteilt.“

<sup>17)</sup> Die Diamantvorkommen in Lüderitzland. Zeitschrift für praktische Geologie. 1909. XVII, Heft 3.

<sup>18)</sup> Das Vorkommen der Diamanten in Deutsch-Südwestafrika. Zeitschrift der Deutschen Geologischen Gesellschaft 1909, S. 251.

<sup>19)</sup> E. Kaiser: Über Diamanten aus Deutsch-Südwestafrika. Zentralblatt für Mineralogie, Geologie und Paläontologie, 1909, Nr. 8.

Ganz neuerdings spricht sich Dr. Range, Geologe beim Kaiserlichen Gouvernement in Südwestafrika im Deutschen Kolonialblatt, Nr. 22, S. 1041/45 über die geologische Natur der Lagerstätten aus. Da Dr. Range seit Entdeckung der Diamantfelder für die Regierung dort tätig war, so dürfte den von ihm ausgesprochenen Ansichten ein besonderer Wert beizulegen sein.

Auch er ist der Meinung, daß die Diamanten auf sekundärer Stätte liegen. Der Wunsch, die primäre Lagerstätte, die sogenannten „Pipes“ zu finden, ist begreiflich, führte aber noch nicht zum Ziele. Im weiteren Verlaufe der Untersuchungen ordneten sich die Diamantfunde immer mehr gleichlaufend mit der Küste. In dieser Erscheinung erkennt Range den Kernpunkt für die Lösung der Aufgabe, den Ursprung der Diamanten zu erklären. Nach kurzer Kennzeichnung der Begleiter der Letzteren sagt er weiter:

„Diese diamantenführenden Riesel liegen meist in Schläuchen und Nestern und das bedingt die große Unregelmäßigkeit in der Verteilung. Während auf den Feldern der Kolonialen Bergbaugesellschaft die Streifen 100—200 Meter breit sind, finden sich weiter südlich häufig nur Streifen von 10—15 Meter Breite und verschiedener Länge. Im Allgemeinen sind in ebenerem Gelände die diamantenführenden Streifen ausgedehnter, aber weniger reich, während in dem hügeligen Pomonagebiet fabelhaft reiche kleine Nester mit großen lauben Flächen wechseln.“

Die Höhe der Diamantvorkommen gibt Range an, liegt zwischen Null und 180 Meter über dem Meere. Ob jetzt noch Diamanten angespült werden, ist noch nicht festgestellt, dagegen ist dies im Koberthafen bei Lüderitzbucht, an der Flamingoinsel, auf Plumpudding-Insel und an vielen anderen Punkten der Küste für die von Lok als Begleitminerale angenommenen Achatgerölle der Fall.

Nach eingehender Schilderung der Schichten, in denen an den verschiedenen Fundorten die Diamanten vorkamen, spricht Range sich über die Möglichkeit aus eine oder mehrere der Kimberlitröhren zu treffen, die er für die Ursprungsstätten hält. Natürlich wird es schwer sein, die bis höchstens 1 Kilometer breiten unter Sanddünen, jungen Ablagerungen in den Senken der Wüste verborgenen Röhren zu finden. Mit den Blaugrundvorkommen bei Gibeon und Berseba haben diese Funde nichts zu tun, ebenso spricht sich Range gegen die Ansicht aus, daß die Diamanten durch Flüsse oder Wind an die Küste geführt worden seien, er glaubt, daß sich an der südwestafrikanischen Küste vom Orangefluß und weit nach Norden diamantführende primäre Lagerstätten befanden. Die meisten derselben liegen jetzt unter dem Meerespiegel, immerhin mögen einige Röhren noch auf dem heutigen Festland entdeckt werden. Hierfür erscheint besonders das Pomonagebiet aussichtsreich. Die Gesamtmenge der vorhandenen Diamanten kann zur Zeit noch nicht annähernd geschätzt werden, sie ist aber bei der riesigen Ausdehnung

der Einzelfelder sehr beträchtlich. Mit diesem Urtheil schließt der Bericht des Dr. Range, gewiß eines der besten Kenner unseres Diamantvorkommens.

Was die Eigenschaften unserer Diamanten betrifft, so mögen folgende Angaben für sich sprechen. Die Steine gehören im Allgemeinen zu der Größe, welche etwa 70 v. H. aller Weltmarktsdiamanten haben, und zu der am besten und leichtesten zu verwertenden Ware. Die Steine sind zum großen Teil sehr rein und klar und gleichen auffallend den so geschätzten „river stones“ aus den Schürfen des oberen Baalflusses, wo diese schönen wasserklaren Steine auch zusammen mit derartig bunten Achatfieseln vorkommen; doch finden sich in Südwest auch reichlich gelbliche, bläuliche und anders gefärbte Diamanten. Einem Amsterdamer Fachmann fiel sofort auf, daß die deutschen Diamanten denen aus Rio und Bahia, sowohl in Form als in Farbe, am meisten ähnelten. Wasserhelle Steine, wie aus den Kapschen und Transbaalschen Gruben findet man seiner Meinung nach unter ihnen äußerst selten, zumeist sind es blau, gelb oder grauschimmernde, aber nach dem Urtheil aller Sachverständigen sind sie vorzüglich kristallisiert und von prächtigem Glanz. Ihre Verschiedenheit in Farbe und der Umstand, daß die größten bis damals gefundenen Steine  $\frac{3}{4}$  Karat nicht überschreiten, sind Ursache, daß sie — wenigstens vorläufig, auf den Weltmarkt keinen merklichen Einfluß auszuüben vermögen. Da die deutschen Steine zu klein sind, werden sie nicht gesägt oder gespalten, sondern nur mit einem anderen Diamanten geschnitten. Dabei fiel den Arbeitern die außerordentliche Weiche auf gegenüber dem außerordentlich spröden Material der Premier- und anderen Diamanten, welche eine große Vorsicht bei der Bearbeitung beanspruchen. Falls mit der Zeit größere deutsche Diamanten gefunden werden und diese die gleiche Eigenschaft besitzen, wäre ihr Wert nach Aussage von Sachverständigen ganz bedeutend, zumal der Glanz unter der weichen Beschaffenheit durchaus nicht leidet.

Gallus, Oberstleutnant z. D.

(Schluß folgt.)